

Schriftenreihe zur Ortsgeschichte  
der Gemeinde Hofstetten-Flüh

Nr. 21 – November 2023



# Die Gemeinde Hofstetten-Flüh im 19. Jahrhundert

Hans Bühler



# INHALTS- VERZEICHNIS

---

|                           |    |
|---------------------------|----|
| <b>Inhaltsverzeichnis</b> | 02 |
|---------------------------|----|

---

|                  |    |
|------------------|----|
| <b>Zum Thema</b> | 04 |
|------------------|----|

---

|   |    |
|---|----|
| <b>Die Zeit um 1803</b>                               | 05 |
| Die französische Revolution und die alte Ordnung      |    |
| Die erste Aufhebung des Klosters Mariastein 1798–1802 |    |
| Der Gemeindesoldat Jakob Hägeli                       |    |
| Von der Helvetik zur Verfassung von 1831              |    |

---

|  |    |
|--|----|
| <b>Die Dorfgesellschaft</b>            | 08 |
| Bürger und Hintersassen                |    |
| Hintersassen und Bürgerrecht           |    |
| Heiratsbewilligungen und Heiratsgebühr |    |

---

|  |    |
|--|----|
| <b>Die Dorfrechtsgemeinde</b>                      | 11 |
| Dorfrechtsmahl, Gemeindealmosen und Gemeindevisite |    |
| Dorfgericht und Wächter                            |    |
| Weiteres Gemeindepersonal                          |    |
| Frevel und Verpachtungen                           |    |
| Der Bürgernutzen                                   |    |

---

|  |    |
|--|----|
| <b>Die Finanzen der Gemeinde</b>         | 15 |
| Eine Gemeinderechnung aus dem Jahre 1800 |    |
| Diskussionen über die Gemeindefinanzen   |    |
| Die Besteuerung des Güterbesitzes        |    |
| Verwaltung und Verwalter                 |    |
| «Communicationsstrassen»                 |    |
| Katasterplan und Hofbuch                 |    |
| Der Gemeindestreit von 1885              |    |
| Eine moderne Verwaltung                  |    |

|  |    |  |    |
|--|----|--|----|
| <hr/>  |    |  |    |
| <b>Wasser</b>  | 20 | <b>Die Schule</b>                                      | 38 |
| Die ältesten Wasservorkommen                         |    | Die Gemeindeschule vor 1800                            |    |
| Die Vorhollenquellen                                 |    | Das erste Schulhaus                                    |    |
| Teuchelleitungen und Cementteuchel                   |    | Eine neue Lehrergeneration                             |    |
| Steinerne Brunnen                                    |    | Der Schulbetrieb                                       |    |
| Der Flühner Brunnenstreit                            |    | Die Erweiterung des Schulhauses                        |    |
| <hr/>  |    | <hr/>  |    |
| <b>Wald</b>  | 26 | <b>Die Kirche</b>                                      | 43 |
| Der Kauf des Fürstensteiner Waldes                   |    | Die Zusammenarbeit von Kirche und Politik              |    |
| Der Wald als Finanzquelle                            |    | Die Kirchenerweiterung und andere Bauarbeiten          |    |
| Forstkommission und Waldbannwart                     |    | Die zweite «Aufhebung» des Klosters<br>Mariastein 1874 |    |
| Die Versorgung mit Brenn- und Nutzholz               |    | Pfarrer und Pfarrhaus                                  |    |
| Mittelwald und Holztransport                         |    | Die Kirchgemeinde                                      |    |
| <hr/>  |    | <hr/>  |    |
| <b>Arme, Waisen, Kranke und Alte</b>                 | 30 | <b>Schritte in die Zukunft</b>                         | 50 |
| Waisen   |    | <b>Drei Nachträge</b>                                  | 52 |
| Alte   |    | Die Viehversicherung                                   |    |
| Uneheliche und Kranke                                |    | Die Viehweide auf den Stüppen                          |    |
| <hr/>  |    | Der Gemeindeschweinehirt                               |    |
| <b>Reben</b>   | 32 | <hr/>  |    |
| Die Rebberge   |    | <b>Quellen und Literaturnachweis</b>                   | 53 |
| Die Bewachung  |    | <b>Anmerkungen</b>                                     |    |
| Die Ernte  |    | Verzeichnis der Abkürzungen                            |    |
| Das Ende des Rebbaues                                |    | Quellen und Literatur                                  |    |
| <hr/>  |    | <hr/>  |    |
| <b>Besonderheiten aus dem Leben<br/>der Gemeinde</b> | 33 | <b>Bildverzeichnis</b>                                 | 57 |
| Steine, Sand, Gips, Lehm und Kalköfen                |    |  |    |
| Der Gemeinderat und die öffentliche Disziplin        |    |  |    |
| Hebammen   |    |  |    |
| Die Feuerordnungen                                   |    |  |    |
| Der Flühner Vorbehalt                                |    |  |    |
| Auswanderer  |    |  |    |

## Zum Thema

*Die vorliegende Darstellung beschreibt die Entwicklung der Gemeinde Hofstetten im 19. Jahrhundert. Eng dazu gehört der Aufsatz «Die Landwirtschaft in Hofstetten-Flüh im 19. Jahrhundert», der in dieser Reihe im Dezember 2017 erschienen ist. Er befasst sich mit der Funktion und dem Ende der Dreizelgenwirtschaft in unserem Dorf. Beide Arbeiten bilden eine Einheit, weil sie Unterschiedliches im gleichen Zeitraum aus unterschiedlicher Nähe und in unterschiedlicher Dichte betrachten.*

*Der heutige Namen der Gemeinde ist seit 1984 «Hofstetten-Flüh». Um Widersprüche zu vermeiden wird im Text der alte Name «Gemeinde Hofstetten» verwendet.*

*Ich danke den Gewährsleuten, der Gemeindeverwaltung und allen, die mich bei der Arbeit unterstützt haben, für ihre Bemühungen und freue mich darüber, die Ergebnisse mit dieser Publikation präsentieren zu dürfen.*

*Hans Bühler*

---

## Impressum

Herausgeber: Gemeinderat Hofstetten-Flüh  
Autor: Hans Bühler  
Lektorat: Beatrice Brogli, Hans Bühler  
Fotos: Gemeinde-Fotoarchiv: Fotosammlung Obrecht  
Gestaltung: Newsign GmbH  
Druck: wir-machen-druck.ch  
Auflage: 100 Exemplare  
Datum: November 2023



Hofstetten um etwa 1950

## Die Zeit um 1800

### Die französische Revolution und die alte Ordnung

Die letzten Jahre des 18. Jahrhunderts brachten die bisher eher ruhige Oberfläche des Lebens und der Politik im Leimental unversehens in wallende Bewegung. In Paris war 1789 die Französische Revolution ausgebrochen; sie versprach allen Menschen Freiheit und Gleichheit. Damit war gesagt, wen das in unserer Gegend treffen musste: die «Gnädigen Herren» in Solothurn und die Repräsentanz des römisch-katholischen Lebens, das Kloster Mariastein. Bereits 1791 besetzten eine Revolutionsarmee die Herrschaftsgebiete des Bischofs von Basel zwischen Pruntrut und dem Rheinknie. Damit waren die fünf Gemeinden des Leimentals als Exklaven vollständig von französisch beherrschtem Gebiet umschlossen.

Diese Entwicklung setzte das Kloster Mariastein unter erheblichen Druck. Französische Emigranten, Geistliche, die den Eid auf den neuen Staat nicht leisten wollten, katholische Elsässer, welche ihre Eheschliessungen und die Taufe ihrer Kinder nicht bei den auf die neuen Ideen zwangsvereidigten Geistlichen holen wollten, all diese fanden den Weg über die Grenze. Das führte zu Drohungen des französischen Geschäftsträgers in der Eidgenossenschaft gegen das Kloster Mariastein und zu Mahnungen der Solothurner Regierung an den Abt zur Vorsicht. 1797 zog die Bevölkerung der fünf Leimentaler Gemeinden in feierlicher Prozession nach Mariastein und erneuerte ein Treuegelübde, das ihre Vorfahren im Bauernkrieg 1654 am gleichen Orte abgelegt hatten. Offensichtlich überzeugten die Revolutionsideen aus Frankreich die Menschen in unsern Dörfern wenig; eher wusste man sich mit der Kirche und ihren Vertretern einig. Schliesslich marschierte die französische Armee 1798 in die Schweiz ein, ohne dort allzu viel Widerstand zu finden. Sie wandelte die Alte Eidgenossenschaft mit ihren bisher souveränen 13 Orten und deren Untertanengebieten in einen Einheitsstaat nach französischem Muster um. Wie die andern Kantone wurde auch Solothurn zu einem Verwaltungsbezirk ohne Selbstbestimmung unter der helvetischen Regierung<sup>1</sup>.

### **Die erste Aufhebung des Klosters Mariastein 1798–1802**

Am 9. März 1798 rückten 30 französische Soldaten ins Kloster Mariastein ein und fingen an zu plündern. Bis auf drei mussten alle Mönche in den folgenden Tagen das Kloster verlassen. Das Gnadenbild überliess der als Kommissär in Mariastein eingesetzte Kommandant der Truppen einem französisch sprechenden Pater des Klosters, der es dem Bäcker Johann Spönlihauer in Flüh in Obhut gab. Dieser versteckte es in seiner Liegen-schaft. Das zweite Marienbild, dasjenige der Schmerzensmutter, fand während der kritischen Zeit in einem Haus in Hofstetten Zuflucht. Im Januar des folgenden Jahres verkaufte oder verpachtete die neue Helvetische Regierung Gebäude und Land des Klosters zu günstigen Bedingungen an den aus Speyer stammenden und in Arlesheim eingebürgerten Philipp Christoph Reibelt. Bei der lokalen Bevölkerung stand dieser in schlechtem Ruf und war mehreren Anschlägen und Überfällen ausgesetzt. In der Folge verhökerte er alles Brauchbare aus dem Kloster und verscherbelte sogar die Klosterbibliothek als Makulatur an einen Basler Buchhändler. Da die Sache sogar dem Minister für Künste und Wissenschaft der Helvetischen Regierung Philipp Albert Stapfer (1766–1840) zu bunt wurde, war man froh, als der Abt P. Hieronimus Brunner anerbote, das Kloster Mariastein zurückzukaufen, wenn der Konvent dorthin zurückkehren dürfe. Anfangs Juni 1802 zahlte der Grosskellner P. Franz Brosi 12 000 französische Livres an Reibelt.

Damit endete die erste Aufhebung des Klosters Mariastein nach rund vier Jahren. Das Gnadenbild wie auch das Bild der Schmerzensmutter wurden aus ihren Verstecken in der Gemeinde Hofstetten wieder ins Kloster zurückgebracht<sup>2</sup>.

### **Der Gemeindesoldat Jakob Hägeli**

Die Akten der Helvetischen Regierung waren jeweils mit den Begriffen «Freiheit» und «Gleichheit» überschrieben, den ideologischen Grundlagen des neuen Staates. Diese Worte standen auch auf der Einleitung zu einem Schriftstück, welches die Gemeinde Hofstetten 1799 von der Regierung in Bern erhielt. Darin wurde der Gemeinde befohlen, auf 100 Aktivbürger einen Mann zum Soldaten zu bestimmen, ihn auf ihre Kosten zu bewaffnen, mit dem Nötigen auszurüsten und während zweier Jahre jeden Monat mit 15 Batzen zu besolden. In Jakob Hägeli fand die Gemeinde den Mann, welcher diese Aufgabe gegen das Handgeld bei der Werbung, einer Zahlung von 12 Louisdors und monatlich einem Gulden, versah. Bei seiner Abreise nahm er drei Louisdors mit; einen weiteren überliess er seinem Vater und die restlichen Acht sollte die Gemeinde bis zu seiner Rückkehr zu 5 % an seinen Vaters verzinsen. Die Summe sollte seinen Erben zugehalten werden, falls er nicht zurück-käme. Weiter wurde verabredet, dass ihn die Gemeinde lebenslang unterhalten müsse, wenn er im Krieg so verwundet würde, dass er sein Brot nicht mehr selbst verdienen könnte.

Jakob Hägeli war des Lesens und Schreibens nicht kundig. So setzte er unter Zeugen ein Kreuz unter den Vertrag. Er zog wohl mit den Armeen der französischen Revolution durch Europa, erkrankte an Scharlach, überlebte und kam nach zwei Jahren zurück, nachdem Georg Hägeli, wohl sein Bruder, an seine Stelle als Gemeindesoldat getreten war. Als weiterer Gemeindesoldat taucht 1801 Josef Gschwind in den Gemeinde-rechnungen auf<sup>3</sup>.

### **Von der Helvetik zur Verfassung von 1831**

Der helvetische Einheitsstaat von 1798 entzog den Kantonen ihre bisherige Eigenständigkeit und degradierte sie zu Verwaltungseinheiten, was in der Schweiz zu Parteikämpfen und Uneinigkeit führte. Da Napoleon Ruhe an seiner Ostgrenze wünschte, erliess er 1803 für die Eidgenossenschaft eine neue Ordnung, die Mediation. Sie verwandelte den bisherigen Einheitsstaat wieder in einen Staatenbund von 19 Kantonen, ohne die wichtigs-ten Errungenschaften der Revolution abzuschaffen. Der Kanton Solothurn wurde also wieder von seiner Hauptstadt aus regiert<sup>4</sup>.

Dieses Akords bestens zu Frieden hat sich questionierter Jakob Hägeli  
 eigenhändig unterschrieben  
 Das bekent Jakob Hägeli weil  
 er nicht schreiben kann mit  
 seiner Hand + Zeichen  
 Als Zeugen der Wahrheit haben sich als unparteiisch unterschrieben  
 Das bescheint Urs Herman  
 Das be kennndt Urs Gunti  
 Das bekenn Joseph Lämli  
 Benedict Hofman

Der Gemeindegeld Jakob Hägeli war des Schreibens nicht kundig. Deshalb «unterzeichnete» er mit einem Kreuz. Vier Zeugen bestätigten die Echtheit der Unterschrift.

**Textumschrift:**

- «Dieses Akords bestens zu Frieden hat sich questionierter Jakob Hägeli eigenhändig unterschrieben.
- Das bekent Jakob Hägeli weil er nicht schreiben kann mit seiner Hand + Zeichen.
- Als Zeugen der Wahrheit haben sich als unparteiisch unterschrieben
- Das bescheint Urs Herman
- Das be kennndt Urs Gunti
- Das bekenn Joseph Lämli
- Benedict Hofman

Auch in der Mediationszeit 1803–1815 erschienen in den Rechnungen der Gemeinde Hofstetten immer wieder Posten, die mit Rekrutierungen junger Leute zu tun hatten<sup>5</sup>. 1807 waren Amtsleute mehrmals in Dornach beim Oberamt, weil für «neue Schweitzer Regimenter» auch in Hofstetten Rekruten angeworben wurden<sup>6</sup>. 1812 zogen diese mit Napoleon in den Kampf gegen den russischen Zaren.

Die schwierige Zeit der französischen Revolution ging für Hofstetten 1814 zu Ende. Zwei Jahre zuvor hatte Napoleon nach einem spektakulären Rückzug seine Armee in Russland verloren. Die Grossmächte und viele Mittelstaaten Europas erhoben sich gegen ihn. Im folgenden Krieg erschienen bayrische Truppen in unserer Gegend. Sie zwangen an Weihnachten 1813 nach einem Artilleriebombardement vom St. Annafeld aus die schwach verteidigte Landskron zur Kapitulation und zogen dann weiter nach Frankreich.

Vorher requirierten sie bei Hofstetter Bauern mehrere Pferde und zwei Wagen. In der Rechnung von 1814 ist belegt, dass die Gemeinde ihren Bürgern die Verluste ersetzte<sup>7</sup>. Schlimmer wirkten sich die Einquartierungen fremder Soldaten aus. Die dauernden Begleiter der damaligen Armeen, die verschiedenen Seuchen, griffen auch auf die ansässige Bevölkerung über. So wurde bei der Hälfte aller Verstorbenen von 1814 in Hofstetten das «ansteckende Nervenfieber» als Todesursache angegeben<sup>8</sup>.

Nach der Niederlage Napoleons 1814 sicherten sich die Patrizier in Solothurn nach vorrevolutionärem Muster die Regierung über Stadt und Landschaft, wobei sie nur bescheidene Zugeständnisse an die Mitbestimmungswünsche der Bevölkerung machten. Diese «Regeneration» genannte Entwicklung endete 1831, als nach einigen Unruhen im Kanton Solothurn eine repräsentativ – demokratische Verfassung in Kraft trat, die den Adel der Hauptstadt wieder zurückband und die Entwicklung der demokratischen Volksrechte bis gegen das Ende des Jahrhunderts zuliess<sup>9</sup>.

Nach dem Sturz Napoleons 1814 leisteten junge Leute aus unserem Dorf ihren Dienst in den kantonalen Truppen. 1821 verreisten sieben Jünglinge in die «Instruction» nach Solothurn. Die Gemeinde zahlte jedem die Uniform und ein Reisegeld von 2 Franken<sup>10</sup>. Auch später schlugen die Wellen der Geschichte hin und wieder an die Grenzen der Gemeinde. So musste sie im Sonderbundskrieg 1847 ein Artilleriepferd stellen. Zudem schickte sie der im Felde stehenden Mannschaft Geldunterstützungen, welche sie mit Einkünften aus Holzverkäufen deckte<sup>11</sup>.

## Die Dorfgesellschaft

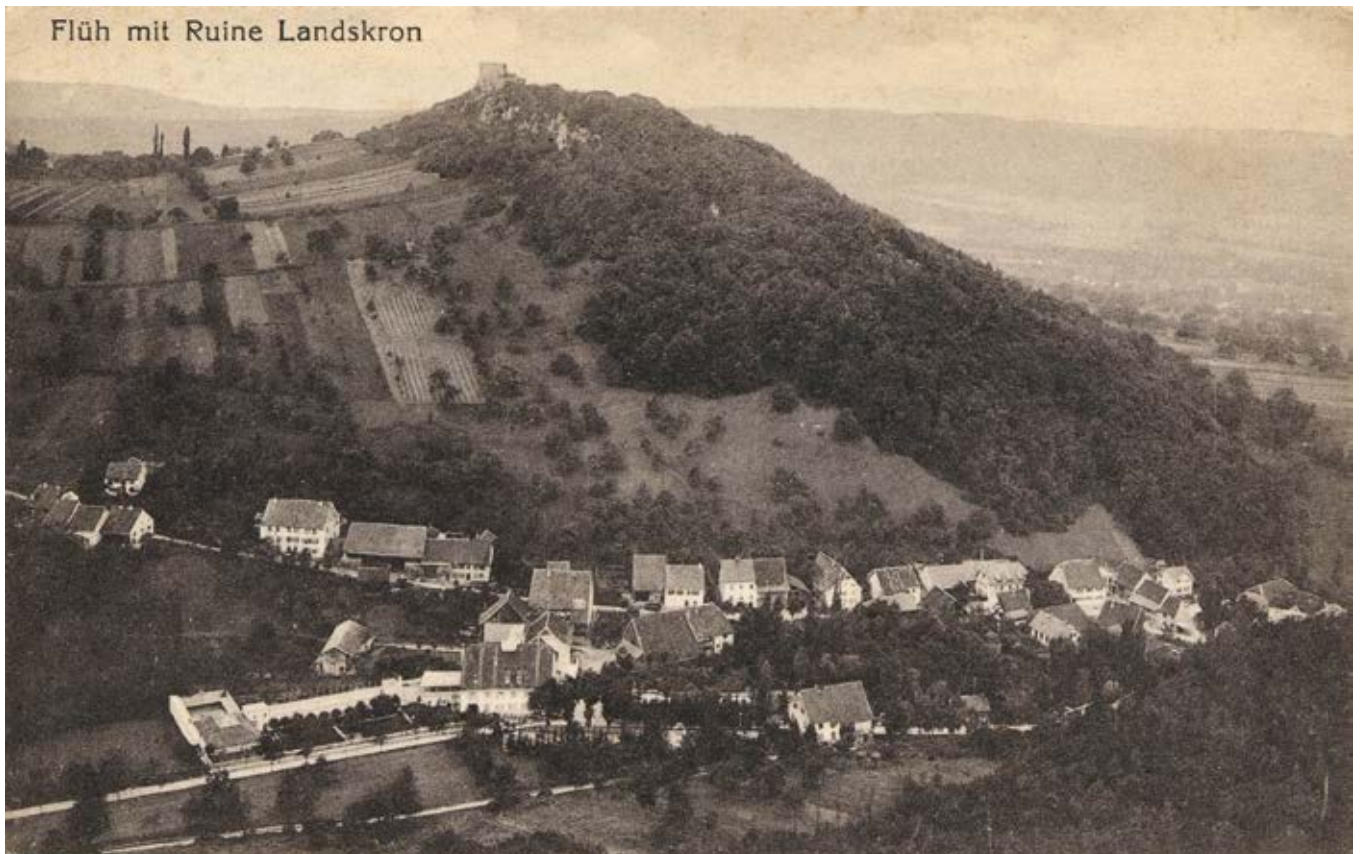
### Bürger und Hintersassen

Hofstetten war zu Beginn des 19. Jahrhunderts ein typisches Bauerndorf; praktisch jedermann stand in irgendeiner Weise mit der Landwirtschaft in Kontakt. Es gab zwar einzelne Bewohner, welche als Gewerbetreibende angesprochen werden konnten, wie etwa der Küfer in Flüh oder der Schmid in Hofstetten. Doch auch sie benötigten für ihr Gewerbe Ross und Wagen, trieben also zumindest nebenbei Landwirtschaft. Lediglich das Bad in Flüh bewegte sich mit seiner meist vornehmen Kundschaft vor allem aus Basel etwas am Rande des dörflichen Lebens. Aber auch dieses benötigte von Zeit zu Zeit Holz aus den Wäldern der Gemeinde, um die Zuber oder «Kästen» zu erneuern, in denen die Gäste badeten.

Innerhalb der Bewohnerschaft gab es allerdings erhebliche Unterschiede. Da waren die alteingesessenen Bürgerfamilien, die teilweise schon jahrhundertlang in der Gemeinde lebten und das Bürgerrecht und den Bürgernutzen genossen; letzterer bestand beispielsweise in der Anteilnahme an den Erträgen von Wald und Weide oder der sozialen Sicherung bei Alter, Krankheit oder Unglück durch die Dorfgemeinschaft.

In einer andern Lage befanden sich die Hintersassen. Es handelte sich hier um Zuzüger aus andern Dörfern oder auch aus dem Ausland. Sie hatten zwar das Niederlassungsrecht im Dorf, aber kein Mitbestimmungsrecht. In der Gemeindeversammlung mussten sie jeweils hinten im Saal sitzen. Für die Nutzung des Gemeinbodens hatten sie jedes Jahr Hintersitz- und Weidegeld zu bezahlen. 1807 entrichteten beispielsweise fünf Hintersassen je 3 Franken Weidegeld, darunter auch die Witwe eines verstorbenen Hintersassen. Unverheiratete Frauen zahlten die Hälfte. Als 1853 Katharina Schönenberger, geborene Gschwind, also eine Bürgertochter, die einen Auswärtigen geehelicht hatte, die Zahlung des Hintersassengeldes verweigerte, bedeutete man ihr, sie solle nach Nuglar in die Heimat ihres Mannes abreisen.





Flüh zu Beginn des 20. Jahrhunderts. Auf dem Bild ist deutlich die Schwimmbadanlage bei der Thermalquelle erkennbar.

In der Rechnung von 1811 werden beispielsweise neben einer Hintersassin 9 Hintersassen genannt, darunter der Flühner Badwirt. Sehr häufig handelte es sich bei den Zuzüglern um Handwerker, an denen das Dorf ein gewisses Interesse gehabt haben dürfte. So waren 1807 ein Sattler und ein Küfer Hintersassen, beide wohnhaft in Flüh. 1862 nahm die Gemeinde den Ziegler Konrad Keller auf, «weil er auf eigene Rechnung arbeitet.» Vier Jahre später war es ein Schmid aus dem Grossherzogtum Baden<sup>12</sup>. Voraussetzung war in jedem<sup>13</sup> Falle, dass die Gemeindeversammlung einem Gesuchsteller die Niederlassung zubilligte, welche die Regierung in Solothurn bestätigen musste. So verlor die Gemeinde 1839 ein Verfahren, bei welchem sie nicht auf ein Niederlassungsgesuch der Magd Cäcilia Gottlieb eintrat, die bei einem Wirt in Mariastein im Dienste stand. Der Kleine Rat hiess ihren Antrag gut und die Gemeinde wurde in die Kosten verurteilt. Auch uneheliche Mädchen, gezeugt von einem Bürger mit einer Auswärtigen, zählten nicht ohne weiteres zur Bürgerschaft, sondern mussten aufgenommen werden, wie ein Fall von 1877<sup>14</sup> zeigt.

Dabei kam es hin und wieder auch zu problematischen Entscheiden, so etwa am 2. Oktober 1864. Damals wies die Gemeindeversammlung Götschel Nordmann aus dem französischen Niederhagenthal ab mit der Bemerkung im Protokoll, dass «keinem Juden überhaupt die Niederlassungs Bewilligung soll ertheilt werden.» Nordmann liess sich den Entscheid nicht gefallen und wandte sich offenbar an die Regierung. Die Gemeinde lehnte ihn 1868 ein zweites Mal ab. Nordmann hielt seine Bewerbung jedoch aufrecht. 1876 beantragte sein Sohn die Niederlassung in Hofstetten. Diesmal war man bereit, ihn aufzunehmen, wenn sein Vater seine Bewerbung zurückziehe<sup>15</sup>. Wie die Sache ausging, ist aus den Akten nicht ersichtlich. Die Zustimmung der Bürger war wohl für eine Aufnahme in den Gemeindeverband notwendig.

## **Hintersassen und Bürgerrecht**

Der Zusammenbruch der alten Eidgenossenschaft von 1798 unter den Schlägen der revolutionären französischen Truppen und die Einrichtung des Helvetischen Einheitsstaates weckte bei den Hintersassen die Hoffnung, ihre benachteiligte Stellung ändern zu können, standen doch über den Erlassen der neuen Regierung überall die Begriffe «Freiheit» und «Gleichheit». Sie verlangten in der Dorfrechtsversammlung die Abschaffung des Weidegeldes, vielleicht sogar die Aufnahme ins Bürgerrecht. Der Konflikt schwelte jahrelang ergebnislos weiter.

Für die Dorfrechtsversammlung vom 31. Januar 1804 liessen die Vorgesetzten den Oberamtmann von Dornach, Dionisius von Vivis, zu dieser Frage zu Wort kommen. Seine Haltung war klar: Die Hintersassen hatten die Gebühren wie bis anhin zu entrichten und auch die verweigerten Gelder bei Verlust jeglichen Gemeindennutzens nachzuzahlen<sup>16</sup>. Der Konflikt mit den Hintersassen setzte sich jedoch fort, als sie 1808 Bauholz für Schweineställe forderten. Sie wurden mit hohem Stimmenmehr abgewiesen<sup>17</sup>. Andererseits ging man auch für Eingebürgerte mit dem Bürgernutzen nicht allzu grosszügig um. Als 1810 einige ledige Frauen für sich die halbe Brennholzgabe verlangten, wie es für Witwen üblich war, sagte die Gemeinde Nein, «man wohle nichts neues». Damit war klar, wer berechnigte Nutzniesser waren: Familien, Ehepaare und Witwen, sofern sie das Bürgerrecht besaßen. Ausnahmen waren gelegentlich möglich; so erhielt der Säger Nussbaumer in Flüh Eichenholz für sein Wasserrad, jedoch mit dem ausdrücklichen Zusatz, das solle kein Recht begründen<sup>18</sup>.

Ziel jedes Hintersassen musste es sein, mit dem Erwerb des Bürgerrechts in den Kreis der Nutzniesser zu gelangen. Zu diesem Punkt erklärte Oberamtmann von Vivis 1804, dass das bisherige Recht gültig sei. Was das hiess, zeigt die im gleichen Jahr erfolgte Bürgeraufnahme von Johannes Ankli, der erst die Mehrheit der Bürger benötigte, dann 109 Taler zahlen und einen Feuereimer stellen musste. Auf seine Kosten tranken die Versammlungsteilnehmer anschliessend eine Mass Wein und verzehrten das Brot aus einem Sack Korn. Immerhin muss bei der hohen Einkaufssumme bemerkt werden, dass der Bürgernutzen keine Kleinigkeit, sondern eine erhebliche Leistung seitens der Gemeinschaft war<sup>19</sup>. Gelegentlich kam es auch zu erstaunlichen Bürgerrechtsbegehren. So ersuchte 1859 ein Josef Frei von Niedergebisbach im Amt Säkingen um das Hofstetter Bürgerrecht. Er gab an, den Eintritt in den Kapuzinerorden anzustreben. Die Gemeinde nahm ihn gegen die übliche Gebühr von 500 Franken auf, versprach ihm aber, das Geld zurückzuzahlen, wenn der Orden ihn aufnehme. Leider fehlt die Information darüber, ob er sein Ziel erreicht hat.

Im Grunde änderte sich nach dem Ancien Regime für die Zuzüger an der bisherigen Ordnung wenig, abgesehen von der Zehntbefreiung von 1837, die mit der Zahlung der Loskaufssumme 1862 abgeschlossen war<sup>20</sup>. Erst die Verfassung von 1856 räumte den Niedergelassenen das Stimmrecht bei den Friedensrichterwahlen, jene von 1867 die Beteiligung bei Lehrerwahlen ein. Seit 1871 redeten sie auch bei Steuerfragen mit und seit 1875 bei allen Traktanden, welche die Bürgergemeinde nicht betrafen<sup>21</sup>. Es dauerte also Jahrzehnte, bis die «Gleichheit», welche die französische Revolution versprochen hatte, auf der Ebene der Dörfer zur Realität wurde.

## **Heiratsbewilligungen und Heiratsgebühr**

Nach dem Personenrecht vom 1841 gehörte es zu den Aufgaben der Gemeindeversammlung, sich zu den Heiratsabsichten ihrer Bürger zu äussern. Sie verfolgte dabei vor allem das Ziel, die Kommune vor zu grossen Sozialkosten zu bewahren, wenn die wirtschaftliche Basis der Heiratswilligen und der zu erwartenden Familie zu schmal war. Das führte mehrfach zu ablehnenden Entscheiden. So verfügte man 1845, dass Niklaus Stöckli zuerst die Summe zurückzahlen müsse, welche ihm die Armenkasse vorgeschossen habe. In einem Falle von 1853 wurde die Heiratserlaubnis abgelehnt «aus Gründen, die der Herr Pfarrer bekannt machte». Einem andern Heiratswilligen riet die Versammlung, er solle sich besser über die Vermögensverhältnisse seiner Braut informieren. Andererseits erstatteten die Bürger gelegentlich eine Art Starthilfe: Eine Tochter mit einem unehelichen Kind erhielt 100 Franken, weil sie nach auswärts heiraten und auf das Hofstetter Bürgerrecht verzich-

ten wollte. Offenbar hatte man die Risiken genau erwogen, denn andere Frauen, die sich auswärts verheirateten, erhielten solche Zuschüsse nicht. Einem weiteren Heiratswilligen riet die Gemeinde 1860, sich über seinen Verdienst und sein Verhalten gehörig auszuweisen und stellte sein Gesuch zurück. Mehrfach wollte die Gemeinde sichergehen, dass die Heiratswilligen fähig wären, eine Haushaltung «auf eigene Rechnung» zu führen. Sie beharrte in einem Fall von 1864 auf einem Vermögensschein der Verlobten. 1870 lehnte die Gemeinde zwei Heiratsgesuche ab, überliess es aber dem Gemeinderat, die eine oder andere Person heiraten zu lassen, wenn er es für gut finde<sup>22</sup>.

Im Jahre 1858 führte Hofstetten zugunsten des Schulfonds eine Heiratsgebühr für Frauen ein. Wer eine Gemeindebürgerin heiratete, zahlte 10 Franken. War die Auserwählte nur Kantonsbürgerin, kostete die Erlaubnis 15 Franken. Für eine Schweizerbürgerin waren 30 Franken fällig und von einer Ausländerin nahm man 50 Franken<sup>23</sup>.

## Die Dorfrechtsgemeinde

### Dorfrechtsmahl, Gemeindealmosen und Gemeindevisite

Zu Beginn jedes Jahres wurden nach altem Brauch die männlichen Bürger und die Hintersassen zur Dorfrechtsgemeinde oder dem Haustag zusammengerufen, wobei letztere, wie bereits erwähnt, kein Stimm- oder Wahlrecht hatten. Die Versammlung trat in einem Wirtshaus zusammen, wobei jedem Mitglied Brot und Wein gereicht wurde. Dann handelte man nacheinander die Traktanden ab, wobei immer etwa die gleiche Reihenfolge galt. 1857 wurde darüber diskutiert, ob das bei diesem Anlass den Teilnehmern gereichte «Dorfrechtsmahl» weiter bestehen sollte und entschied, es bleibe alles beim Alten<sup>24</sup>.

In der Umfrage zu Beginn der Versammlung konnte zuerst jeder Anwesende Kritik an bestehenden Zuständen äussern und Vorschläge für deren Veränderungen machen. Dann erfolgten die Aufnahme Bedürftiger ins «Gemeindealmosen», die Armenpflege der Gemeinde. Da man sich im Dorf gegenseitig gut kannte und wusste, wo Hilfe nötig war, gab es für dieses Verfahren kaum Kritik. Dann kam die «Gemeindevisite» zur Sprache. Jedes Jahr besuchten zwei Vorgesetzte alle Häuser und beurteilten die Öfen und Kamine auf ihre Feuersicherheit. Sie verfügten die nötigen baulichen Anpassungen und liessen diese durch die Versammlung bestätigen.

### Dorfgericht und Wächter

Als nächstes Traktandum folgte die Wahl des Dorfgerichts, des eigentlichen Verwaltungsorgans der Gemeinde. Es bestand aus dem Friedensrichter als Präsidenten, zwei Geschworenen und zwei Beisitzern. Gelegentlich werden auch zwei Vorgesetzte mehr genannt. Aus diesem Gremium bestimmte man den «Seckelmeister», den Finanzverwalter der Gemeinde, sowie den Armenschaffner und den Kirchenschaffner, als Verwalter der beiden Sachbereiche. Im Laufe des 19. Jahrhunderts kamen weitere Schaffnerposten dazu.

Anschliessend wählte man das für den Betrieb der Kommune nötige Personal. Der Wächter, gelegentlich auch als Gemeindebannwart bezeichnet, verkündete von Haus zu Haus Erlasse der Behörden, lud zu Sitzungen und verkündete nachts die Stunden. Er verfügte über eine beheizbare Wachthütte, gelegentlich Ziel für nächtlichen Schabernack der Dorfjugend. Nach dem Dorfrechtsprotokoll von 1820 war in Flüh ein eigener Wächter tätig, welcher die Nachstunden bei der «Sege» (Sägerei) ausrief<sup>25</sup>. Später verzichtete man darauf und belies es bei einer Person, vergab das Amt 1871 aber wieder an zwei Personen.

Für seine Arbeit erhielt der Wächter nach dem Protokoll von 1843 von jeder Haushaltung 10 Batzen, die er selber einzog. Die Gemeinde gab ihm jährlich 8 Franken. Weitere 12 Franken bezahlte sie ihm dafür, dass er das Wasser «fleissig nachrichtete»; er war also für das Funktionieren der bestehenden Wasserversorgung

zuständig, nicht aber für deren Unterhalt. Er hatte jeden Tag beim Ammann oder dessen Stellvertreter, einmal pro Woche auch beim Friedensrichter, zu erscheinen, um deren Weisungen und Aufträge entgegenzunehmen. 1849 übertrug die Gemeinde dem damaligen Wächter Niklaus Hägeli, «Bläsis», auch das Amt des Briefträgers; er brachte Postsendungen, welche mit dem Pferdefuhrwerk in der Gemeinde eintrafen, in die einzelnen Häuser. Dafür erhöhte die Gemeinde seinen Lohn auf 30 Franken mit dem Zusatz, dass darin die Schuhe inbegriffen seien. Bereits 1854 beschloss die Gemeinde, eine eigene Postablage einzurichten.

Bei der Wahl von 1868 wurden die Funktionen des Wächters genauer beschrieben. Zusätzlich zu den Weisungen der Gemeindevorgesetzten, die er einholte, hatte er zu «bieten», also die Bürger zu den Versammlungen einzuladen oder ihnen Weisungen der Behörden zu überbringen. Im Sommer musste er drei Mal, im Winter zwei Mal täglich seine Runden durch das Dorf machen und nachts um 12 Uhr und um 3 Uhr die Stunde ausrufen. Von 10 Uhr abends bis um 3.30 Uhr hatte Licht im Wachtlokal zu brennen. Das Gebäude lag vermutlich auf dem Areal des heutigen alten Schulhauses. Jeder Bürger zahlte dem Wächter als Lohn 90 Rappen, die Gemeinde 25 Franken und ein Klafter Holz. Das Bieten wurde separat entschädigt. 1871 erkor man einen zweiten Wächter, da seine Aufgaben im Laufe der Zeit gewachsen waren. 1872 kehrte man wieder zu einer Person zurück, doch zahlten ihm die Flühner nur noch etwa gut ein Drittel seines Gehaltes. Vermutlich machte er dort keine Runden mehr und rief auch die Stunden nicht aus. Nach 1880 übernahm der Wächter zusätzlich noch das Amt des Totengräbers und musste nach 1886 jeweils auch die Brunnen des Dorfes reinigen. Zudem hatte er die Kirchentreppe vor Sonn- und Feiertagen zu putzen, den Weg um die Kirche in Ordnung zu halten und im Winter die Zugänge zum Gotteshaus zu pfeifen<sup>26</sup>.

### **Weiteres Gemeindepersonal**

Zum Dienstpersonal gehörten auch Gemeindemaurer und Gemeindezimmermann. Sie waren vor allem für den baulichen Zustand der Wasserleitungen, Wasserfassungen, Brunnen und Brunnenstuben, aber auch für die Gebäude der Gemeinde verantwortlich (siehe auch S.20)<sup>27</sup>.

Der Zuchtstierhalter sorgte für zwei Stiere, einen Eber und einen Widder und erhielt dafür die Nutzung der Munimatte an der Strasse von Flüh durch das Tal nach Mariastein. Der Mauser bekämpfte die Scher- und Feldmäuse vorab in den Wiesen. Schliesslich hüteten ein Kuhhirt, ein Schafhirt und ein Schweinehirt, später auch ein Ziegenhirt<sup>28</sup> die Herden des Dorfes.

Die Ämter des Sigristen und des Lehrers waren anfangs in Personalunion miteinander verbunden, wurden dann aber geteilt, als man zwei Lehrer benötigte. Der Sigrist besorgte zeitweise auch die Aufgaben des Totengräbers. 1863 wählte die Gemeinde für 45 Franken jährlich Josef Hägeli, «Lämmli», für diese Aufgabe. Er hatte die Gräber zu öffnen, Totenbaum und Kreuz zu den Häusern der Verstorbenen zu bringen und die Gräber bei der Beerdigung wieder zu schliessen, sobald die Leute in der Kirche waren. Ihm oblag es auch, den Friedhof in Ordnung zu halten<sup>29</sup>. 1880 ging diese Aufgabe an den Wächter über.

Nach dem Vertrag von 1887 hatte der Sigrist die Turmuhr aufzuziehen, die Kirche und die geistlichen Gewänder zu reinigen, den Abendrosenkrantz abzuhalten und die Glocken zur Betzeit sowie zu den Gottesdiensten zu läuten. Als Besoldung erhielt er 250 Franken, dazu die Nutzung des sogenannten Kilbertackers bei der Kirche und die Abgaben bei Begräbnissen und Jahrzeiten<sup>30</sup>.

1874 wählte die Bürgerschaft Gemeindeschreiber Ludwig Hägeli zum Organisten mit einer Besoldung von 100 Franken jährlich. Er trug die Verantwortung für die Kirchenmusik und den Chor. Gab es unter dessen Mitgliedern Streit, entfernte er die Störenden unter ihnen, wenn seine vorhergehenden Ermahnungen nichts fruchteten<sup>31</sup>.



Der Gemeindegärtner (auch «Borer» genannt) bohrte bis zu vier Meter lange, gerade Föhrenstämme zu Röhren (als «Teuchel» bezeichnet) auf, welche mit kurzen Eisenröhrchen zu einer Wasserleitung verbunden und in die Erde versenkt wurden. Der abgebildete Rest eines solchen Teuchels wurde vom ehemaligen Chef des Technischen Dienstes der Gemeinde Hofstetten – Flüh Martin Gschwind aus einer Grube in Ettingen geborgen. Daneben liegt ein Bohrer, welche der Gemeindegärtner für seine Arbeit verwendete. Das Werkzeug wurde auf die lange Bohrstange aufgesetzt. Eine Leitung aus solchen Holzröhren versah ihren Dienst etwa ein Jahrhundert lang.

Schliesslich sorgte der Forstbannwart für die Wälder und zeitweise ein Feldbannwart für die Bewachung der Fluren. Zwei Rebwinzer, einer für Flüh und einer für Hofstetten, überwachten die Reben während der Reifezeit im Herbst gegen Diebstähle. Um die Vögel zu vertreiben, zahlte die Gemeinde den Winzern Pulver und Blei. Stand eine gute Traubenernte an, wurde auch ein Trottenknecht für die Arbeit in der Gemeindetrotte «gedungen»<sup>32</sup>.

Gegen Ende des 19. Jahrhunderts wählte die Gemeindeversammlung erstmals einen Zivilstandsbeamten, eine Funktion, die bisher der Pfarrer innehatte. Hinzu kam je ein Salzauswäger für Hofstetten und Flüh, da der Salzhandel ein obrigkeitliches Monopol war. Wahrscheinlich gab es die Beamtung bereits vorher, da 1832 in Flüh ein Johann Haberthür als «Salzmesser» erwähnt ist<sup>33</sup>.

### **Frevel und Verpachtungen**

Einen breiten Bereich nahm oft die Behandlung der Frevel ein, bei denen die Ertappten öffentlich und namentlich genannt, gebüsst und zu Schadenersatz verurteilt wurden. Eingeklagt wurde durch den Forstbannwart jede Form von Holzdiebstahl, aber auch das Schleifen von Holz, was nur bei gefrorenem Boden gestattet war. Verboten war auch das Ausgraben von Wurzelstöcken im Walde oder das Wellenmachen. Der Feld- oder Gemeindegärtner zeigte Schädigungen aller Art im Gemeindegebiet an. Es genügte schon, wenn jemand seine Tiere an einem unerlaubten Ort weiden liess oder für diese an verbotenen Orten Gras

schnitt. Die beiden Rebwinzer meldeten jeden, der vor der Reife in die Reben ging, da sie zu dieser Zeit wegen Diebstahlsgefahr geschlossen waren. Auch gewisse Feldwege blieben zu bestimmten Jahreszeiten gesperrt. Dabei waren die Eltern für die Übertretungen durch ihre Kinder verantwortlich. Die Behörden sprachen die entsprechenden Bussen aus, welche armen Mitbürgern gelegentlich auch erlassen wurden; ein Drittel dieser Gelder gehörte dem Friedensrichter oder dem «Verleider» (Anzeiger) als Besoldung, zwei Drittel erhielt die Gemeinde<sup>34</sup>.

Entschieden wurde am Dorfrechtstag auch über Verpachtungen von Gemeindeland oder über Einhegungen einzelner Allmendstücke, welche dann gegen Zins an Dorfgenossen zu individueller Nutzung weitergegeben wurden. Solche Landstücke waren etwa das «Mettli» in Flüh oder die verschiedenen «Rüttenen» im ganzen Bann, das Wallental oder der Hofstetter Spitz. Manchmal verkaufte die Gemeinde auch nur das Gras eines Grundstücks an einen Dorfgenossen<sup>35</sup>.

### **Der Bürgernutzen**

Die Bürger konnten sich an den Versammlungen auch unter dem Titel des Bürgernutzens um günstiges Bau- und Brennholz bewerben<sup>36</sup>. Dieses musste allerdings bis zu einer bestimmten Zeit, beispielsweise bis zum St. Georgstag (23. April), aus dem Wald geschafft sein, sonst fiel es an die Gemeinde zurück. Es durfte auch nicht ausserhalb der Gemeinde weiterverkauft werden, um Missbrauch zu verhindern. Beim Bauholz kontrollierten die Behörden am Visitationstag im folgenden Jahr, ob dieses am Gebäude des Gesuchstellers nach dessen vorgängigen Angaben verwendet worden war. Wer allerdings solches «Gabenholz» bezog, also am Bürgernutzen beteiligt war, musste auch die Lasten der Gemeinde wie etwa die Besoldung der Hirten mittragen, auch wenn er kein Vieh zum Hüten übergab.

Zum Bürgernutzen gehörte im Herbst auch das Auflesen von Tannenzapfen oder das «Lauben», d. h. das Einsammeln von Laub in den Wäldern, um Streue für das Vieh zu gewinnen. Im Herbst las man ebenfalls Eicheln auf, um damit Schweine zu mästen. Für diese Tätigkeiten legte der Gemeinderat bestimmte Termine fest, damit möglichst viele davon profitieren konnten. Hin und wieder bezog man eine Abgabe für das Recht zu sammeln. Häufig wurden die Eicheln auch verkauft, weil diese Futterquelle ziemlich einträglich sein konnte. 1812 teilte man sogar die auf der Allmend geernteten Kirschen unter die Bürger auf<sup>37</sup>.

Am Ende der Dorfrechtsversammlung wurden die Gebote und Verbote verlesen, welche im Zusammenleben der Dorfgemeinschaft galten. Da es zumindest um 1800 herum noch Analphabeten gab, war es wichtig, dass auch diese über ihre Rechte und Pflichten informiert waren.

Eine besondere und über das Übliche hinausgehende Dorfrechtsversammlung fand am 31. Januar 1804 statt. Nach dem Untergang der Alten Eidgenossenschaft 1798 unter den Schlägen der französischen Revolutionsarmee bewährte sich der Helvetische Einheitsstaat wenig, so dass Napoleon Bonaparte 1803 die Mediationsakte erliess, welche viele Strukturen aus der früheren Zeit zurückbrachte. Da die damaligen Gemeindebehörden Unklarheiten befürchteten, liessen sie den in Dornach amtierenden neuen Amtmann Dionysius von Vivis als Auskunft- und Autoritätsperson in die Versammlung berufen, um seine Ratschläge zu vernehmen. Er bemerkte zur Wahl von Sigrist und Schulmeister, dass deren allfällige Absetzung nicht Sache der Gemeinde sei; der erstere sei der Bediente des Pfarrers, der letztere unterstehe dem Erziehungsrat. Zur Wahl des Seckelmeisters fügte er bei, dass die Vorgesetzten einen Zweivorschlag machen müssten, aus dem mit dem Stimmenmehr der Bürger der betreffende Amtsträger gewählt werde. Im Weiteren sprach er sich für die Bestrafung jener aus, die Frevel verübten oder die Fronleistung verweigerten, wobei bei Wiederholungstätern die Strafe zu verdoppeln sei<sup>38</sup>.

Das Dorfrecht war zwar die bedeutendste, aber nicht die einzige Zusammenkunft der Gemeinde im Verlauf des Jahres. Je nach Bedarf wurden die Einwohner zu weiteren Versammlungen zusammengerufen. So beschloss man beispielsweise, wann die Traubenlese auf den Rebäckern beginnen sollte, deren Betreten bis zu diesem Zeitpunkt ja verboten war. Einfacher als heute ging es bei Baubewilligungen zu. Wer einen Bau plante, stellte diesen den versammelten Bürgern und Einwohnern vor und fragte, ob jemand etwas dagegen einzuwenden habe<sup>39</sup>. Bei strittigen Fragen entschied eine Abstimmung der Bürger.

## Die Finanzen der Gemeinde

### Eine Gemeinderechnung aus dem Jahre 1800

Die älteste Rechnung nach dem Untergang der Alten Eidgenossenschaft datiert aus dem Jahre 1800. Sie wurde am 19. Februar 1801 von Gemeindeführer Johannes Haberthür vor der «Munizipalität» (Gemeinde) und ihrem Präsidenten Josef Haberthür abgelegt. Sie zeigt die zwei wichtigsten Finanzquellen der damaligen Bürgerschaft. Die grössten Einnahmen rührten von den «Einzügen», den damaligen Steuern, her und erbrachten rund 575 Franken. Die zweite normalerweise ergiebigere Quelle, der Holzverkauf aus den Wäldern an die Bürger oder an Handwerker auch ausserhalb der Gemeinde, erreichte in diesem Jahr rund 145 Franken. Der Rest der Einnahmen resultierte aus Frevelbussen, Weidegeld, Bodenzinsen, Pachteinahmen, Zinsen aus geschuldeten Geldern, aus dem Verkauf von zwei der Gemeinde gehörenden Pferden und anderen kleineren Erträgen. Insgesamt blieb zusammen mit einer Anleihe von 400 Franken für dieses Jahr ein Defizit von rund 1250 Franken. Dazu trug auch bei, dass die Gemeinde wohl der widrigen Zeitläufe wegen sehr viele Fuhren oder Gänge in zum Teil weit entfernte Gegenden ausführen musste: Wegen Pfarrgeschäften reiste ein Funktionär nach Bern. Eine Fuhre ging ins «Italienische», eine nach Deutschland, drei weitere nach Solothurn, Luzern und Sursee. Schliesslich lieferte man einen Ochsen nach Olten und von dort nach Altdorf. Hinzu kamen viele Gänge nach Dornach, Basel und in die umliegenden Gemeinden. Hier widerspiegelt sich die unruhige Zeit der napoleonischen Kriege. Bereits in den folgenden Jahren konnte man das Defizit annähernd ausgleichen. Doch kamen 1803 neue Requisitionen über die Gemeinde, am 10. Februar 1803 allein 150 Franken an Kriegskosten. Trotzdem gelang es, die Rechnung in diesen schwierigen Jahren in etwa im Gleichgewicht zu halten.<sup>40</sup>

### Diskussionen über die Gemeindefinanzen

1803 führte Napoleon die Mediationsverfassung der Schweiz ein, um an der Westgrenze zu Frankreich mehr Ruhe zu haben. Die Gemeinden mussten allerdings weiter mit Requisitionen durch die Regierung rechnen und so beschloss Hofstetten am 13. Februar 1803 ein grundsätzliches Verhaltensmuster: man wolle so weit als möglich derartige Forderungen aus der laufenden Rechnung begleichen. Sollte das nicht möglich sein, so müssten Bürger und Einwohner über einen Einzug einen Viertel davon übernehmen. Die restlichen drei Viertel müssten jene Bürger und Einwohner tragen, welche über Besitz im Bann verfügten<sup>41</sup>. Hintersässen, die als Zugezogene ohne politische Rechte in der Gemeinde lebten, mussten damit als Einwohner die Lasten der Gemeinde verstärkt mittragen, ohne am Bürgernutzen beteiligt zu werden. Sie zahlten im Gegenteil zusätzlich Weidegeld für die Benutzung der Allmend. Offensichtlich gingen die Diskussionen in der Gemeinde um die Steuern weiter. Man fragte sich, ob man die Steuern je nach Lage der Schulden ratenweise von Zeit zu Zeit einziehen sollte, oder ob man jedem Steuerpflichtigen seine ganze Steuerschuld nennen und es ihm überlassen sollte, wann er wieviel davon bezahle, wobei der unbezahlte Rest zu verzinsen sei. Als 1804 der neue Oberamtmann in Dornach, Dionysius von Vivis, im Dorfrecht darüber befragt wurde, antwortete er diplomatisch, es sei Aufgabe der Gemeinde, für eine möglichst erträgliche Art der Schuldentilgung zu sorgen<sup>42</sup>.

Hin und wieder kam es über Finanzen zu interessanten Diskussionen. Am 9. Oktober 1814 suchte die Gemeinde einen Weg, um die Gemeindekosten aufzubringen. Die Mehrheit von 37 Stimmen sprach sich für einen Holzverkauf aus. Das war auch in den folgenden Jahrzehnten der übliche Weg: Die ausgedehnten Wälder, der grösste Reichtum der Gemeinde, lieferten Brenn- und Bauholz. Besonders die Eichenwälder bedeuteten für die öffentliche Hand eine lukrative Reserve für schlechte Zeiten. Die Minderheit von 36 Stimmen wollte, dass das Holz als Gabenholz (Brennholz) für die Bürger aufgemacht werde. Der bisher dafür bezahlte bescheidene Preis sollte aber mit einem Zuschlag belegt werden, damit mehr Geld hereinkomme<sup>43</sup>.

### **Die Besteuerung des Güterbesitzes**

Gemäss dem kantonalen Gesetz beantragte der Gemeinderat 1838 ein neues Vorgehen: Der Güterbesitz im ganzen Bann sollte durch eine dreiköpfige Kommission erfasst, nach den durchschnittlichen Grundstückspreisen der letzten zehn Jahre im jeweiligen Bezirk geschätzt und die Bürger danach in Steuerklassen eingeteilt werden. Dass dieser Weg schwierig sein würde, lag auf der Hand. Die Schätzung musste zunächst wiederholt werden. Aber man erreichte auf diesem Wege doch eine verfeinerte, die Vermögenden stärker belastende Besteuerung. Nach einem Protokoll aus dem Jahre 1848 finanzierte man so das Gemeindewerk zu zwei Dritteln aus dem Vermögen und zu einem Drittel durch eine Personalsteuer auf alle Haushaltungen. Dieses Vorgehen wurde auch dadurch erleichtert, dass Hofstetten 1825 ein Grundbuch angelegt hatte. Es kam allerdings immer wieder vor, dass man kurzfristig über die ganze Einwohnerschaft hinweg eine bestimmte Summe einzog, wenn die Gemeindekasse klamm war<sup>44</sup>. Andererseits verlieh der Gemeindefonds, wenn er dazu in der Lage war, auch Geld an die Gemeindebürger gegen solide Verbürgung oder über Hypotheken<sup>45</sup>.

Eine ähnliche Besteuerung des Grundbesitzes strebte Ettingen in ihrem Bann 1834 gegenüber jenen Hofstetter an, die Güter im «Fälleliacker» und «in den Chirsgärten» besaßen. Diese bezahlten die Forderungen zunächst nicht, sondern verlangten eine «unparteiische Untersuchung», in Zusammenarbeit mit den Hofstetter Behörden. Über deren Erfolg liegen keine Nachrichten vor, doch geht man wohl nicht fehl in der Annahme, dass bezahlt werden musste<sup>46</sup>.

### **Verwaltung und Verwalter**

Nach einer Notiz von 1859 bestand die Verwaltung der Gemeinde aus vier Bereichen, dem Rechnungs- und Finanzwesen, dem Armen- und Bauwesen, der Fronverwaltung sowie dem Forst- und Polizeiwesen. Je ein Schaffner stand der Gemeindekasse, dem Schulfonds, dem Armenfonds und dem Kirchenfonds vor. Die Schaffner zogen die Steuergelder ein und erhielten für ihre Bemühungen zwei Prozent der eingebrachten Summe. Eine Ausnahme bildete der Kirchenschaffner der kein Einzugsgeld erhielt. Der Hofstetter Kirchenfonds war unter anderem durch gestiftete Jahrzeitenmessen so gut gefüllt, dass er selbst nur ausnahmsweise Steuern beanspruchte. Hin und wieder diente er auch dazu, andern Fonds aus der Verlegenheit zu helfen, wie man überhaupt immer wieder Gelder aus einem Fonds in einen anderen verschob.

Bei den obgenannten Ämtern herrschte übrigens Amtszwang. Als 1865 die Schaffner ihre Aufgabe nicht annehmen wollten, belehrte sie der Oberamtmann des Bezirks erfolgreich über ihre Verpflichtungen<sup>47</sup>.

Interessant ist ein Blick auf die Behörden: 1841 lebten in der Gemeinde 195 Stimmberechtigte. Der Gemeinderat bestand 1849 aus folgenden Personen:

Urs Josef Stöckli, Ammann

Jakob Gschwind, Statthalter

Niklaus Haberthür, Friedensrichter

Johann Stöckli, Schreiber

Johann Heinis, Gemeinderat



Nach dem Gesetz mussten damals jedes Jahr nach einem Losentscheid zwei Räte zurücktreten, um eine angemessene Rotation zu erreichen; später wurde die Zahl der Gemeinderäte erhöht. Seit 1833 amtierte auch eine vierköpfige Schulkommission und 1855 kam noch die Rechnungsprüfungskommission hinzu<sup>48</sup>. Schliesslich erweiterte man bis zum Ende des Jahrhunderts die Zahl der Gremien um eine Kirchenkommission, eine Steuerkommission, eine Forstkommision und eine Waisenkommission, wobei die beiden letzteren normalerweise aus Gemeinderäten bestanden<sup>49</sup>.

### «Communicationsstrassen»

Im Verlauf des 19. Jahrhundert entfaltete sich zunehmend das Bedürfnis nach nationalen und regionalen Verbindungen, welches sich im Bau von Strassen und Eisenbahnverbindungen äusserte. Für Hofstetten mit seiner typischen Nebenerwerbslandwirtschaft war es bedeutsam, dass die Arbeitskräfte in der Gemeinde auswärtige Arbeitsplätze erreichen konnten. Das warf zunächst das Bedürfnis nach Strassenverbindungen auf.

Im Jahre 1839 bildeten Roderdorf, Metzlerlen und Hofstetten eine «unparteiische» Kommission zur Ausmessung der «Communicationsstrassen» zwischen den Dörfern der Region. Diskutiert wurden damals Strassenprojekte zwischen Rodersdorf und Witterswil sowie die Talstrasse von Flüh nach Mariastein und Metzlerlen. Im Vordergrund stand aber seit 1859 für Hofstetten das Anerbieten des Ettinger Gemeinderats, gemeinsam die Büttenlochstrasse zwischen beiden Gemeinden zu bauen, deren Linienführung mit der heutigen Verbindung identisch ist. Daneben blieb man mit dem Kloster Mariastein und den Gemeinden Metzlerlen und Witterswil über ihre Strassenprojekte im Gespräch<sup>50</sup>.

Das bedeutend längere Stück der Büttenlochstrasse befand sich auf Ettinger Boden, doch profitierte Hofstetten sicher mehr von einer besseren Verbindung. 1868 lag ein von der Gemeinde Ettingen genehmigtes Projekt mit einem Kostenvoranschlag von 15 000 Franken vor, welches die Hofstetter Gemeindeversammlung mit 82 gegen 2 Stimmen befürwortete. Diese erklärte sich bereit, 6000 Franken und die Landerwerbkosten von Hofstettern zu übernehmen. Beide Seiten wandten sich um einen Beitrag an ihre Kantonsregierungen<sup>51</sup>.

Treibende Kraft hinter den Strassenprojekten war Kantonsrat Joseph Hermann, der sich nun stärker mit der Strasse von Flüh nach Metzlerlen befasste. Die heutige Linienführung vom Badgut in Flüh durch das Tal hinauf «dem Heuweg nach» wurde 1871 festgelegt. Zwei Jahre später schrieb man den Strassenast von Hofstetten zum Wilerrank, die «Obersteinstrasse», «zur Correction» aus. Insgesamt türmten sich vor der nicht auf Rosen gebetteten Gemeinde sehr hohe Kosten auf, wofür man die Gülten des Gemeindefonds veräusserte<sup>52</sup>. Der Bau der Strasse nach Ettingen scheint 1876 vollendet gewesen zu sein, doch war die Gemeinde 1882 noch genötigt, 38 500 Franken aufzunehmen<sup>53</sup>.

Hinzu kam ein weiteres Problem: Im Jahre 1879 diskutierte Hofstetten das bisherige temporäre Feldwegnetz, nach welchem man sich gegenseitig zu bestimmten Zeiten mit Ernte- und Düngerwagen über die Felder fahren durfte. Im Herbst wurden diese provisorischen Wege jeweils wieder aufgepflügt. Das war unter dem Regime der Dreizelgenwirtschaft unproblematisch, wo alle Bauern in der gleichen Zelge dieselbe Getreideart anbauen mussten. Nun gelangte aber über das entstehende Eisenbahnnetz billiges Getreide aus den USA und aus Russland in unsere Gegend und konkurrenzierte die einheimische Frucht. Die Bauern erzeugten deshalb vermehrt Milchprodukte, die sich wegen ihrer Verderblichkeit nicht über weite Strecken verfrachten liessen (Entfernungsschutz). Zudem ging man zur Stallfütterung über, um Mist und Gülle als Dünger für die Wiesen zu gewinnen, weil man die Brache zunehmend als überflüssig beurteilte. Die bisherige Dreizelgenwirtschaft löste sich also langsam auf, später als im angrenzenden Baselbiet. Man benötigte nun ein Netz bestehender Wege, damit die Bauern jederzeit ihre Wiesen und Felder erreichen und bearbeiten konnten. Die Gemeinde Hofstetten begann also mit der Erweiterung des dauernden festen Wegnetzes im Landwirtschaftsgebiet. Als Endpunkt der neuen Entwicklung gründeten einige Landwirte in Hofstetten 1906 die Milchgenossenschaft mit dem Milchhüsli.

Auch ausserhalb des Dorfes wandelte sich die Welt. Nach 1820 entstanden in Basel Industriebetriebe, welche eine rege Zuwanderung erzeugten. Wer einen Hof geerbte hatte, konnte sich nicht mehr darauf verlassen, dass seine ledigen Brüder oder Schwestern als Knechte oder Mägde zu Hause weiterbauerten. Die Gemeinde musste Strassen bauen, damit ihre Einwohner die Arbeitsplätze in der Stadt erreichen und die Bauern ihre Produkte auf die Märkte transportieren konnten. Und man war froh, dass 1888 der erste Zug der BLT Flüh erreichte.

Zudem musste die Gemeinde das Schulhaus vergrössern und ein Pfarrhaus bauen (siehe S.42 und S.49). Alle diese Anforderungen waren mit hohen Kosten für die öffentliche Hand verbunden<sup>54</sup>.

### **Katasterplan und Hofbuch**

Im Laufe des 19. Jahrhundert wurde der Steuereinzug über den Landbesitz zur Deckung der Gemeindegskosten gegenüber der Haushaltabgabe und den Holzserträgen immer wichtiger. Mit der Bannvermessung schuf man 1825 einen entsprechenden Katasterplan. 26 Jahre später nahm Geometer Haberthür aus Breitenbach Pläne und Markenbeschreibungen über den Bann Hofstetten vor. Weitere 20 Jahre später beschlossen die Bürger erneut, den ganzen Bann auszumarken. Dafür bestand seit 1868 eine dreiköpfige Kommission. 1878 bis 1880 war erneut eine Bannvermessung durch den Geometer Niklaus Andres im Gange. Auf 25 Kartenblättern nahm er alle Parzellen in der Gemeinde auf, nummerierte sie und stellte auch die darauf stehenden Gebäude dar. Im folgenden Jahr war auch die Beteiligung anderer Leimentaler Gemeinden an diesen Arbeiten bestätigt. Alle Landbesitzer mussten ihre Wiesen, Äcker und Waldstücke «auspfählen», d.h. die Grenzen durch Pfähle von 2 ½ Fuss Höhe kennzeichnen.

Aufgrund der Vermessung wurden nach 1887 das Grundbuch und die Hofbücher hergestellt. Im ersteren wurden die Grundstücke, in den letzteren die Gebäude mit den darauf lastenden Hypotheken aufgeführt. Darin waren erst die Bürger, dann die Einwohner und schliesslich die auswärtigen Grundbesitzer verzeichnet. 1891 schloss der Katasterschreiber Urs Hermann die Arbeiten ab<sup>55</sup>. Sie waren nicht nur für die Steuern, sondern auch für die Kreditgewährung durch die Banken bedeutsam.

Auch nach dieser Flurbereinigung lebte die Gemeinde knapp. Die Diskussion um den Steuerplan von 1886 ermöglicht einen Einblick in ihre finanziellen Möglichkeiten.

Die Gemeinde bezog von den Einwohnern des Dorfes weiterhin zwei Steuern: Die Katastersteuer beruhte auf einer Abgabe auf den Landbesitz, der im Kataster verzeichnet war. Sie wurde 1886 von 60 Rappen auf einen Franken pro Flächeneinheit erhöht, was einer Abgabe von einem Promille des Grundstückswerts entsprach.

Dazu kam die Haushaltabgabe, welche von 4 auf 5 Franken pro Haushalt erhöht wurde. Damit liessen sich die Bannkosten von 3600 bis 3800 Franken in etwa decken.

Diskutiert wurden damals jedoch bereits andere Wege. So erwog man eine Gewerbesteuer im Sinne einer Einkommenssteuer. Auch die Selbsttaxation sollte in den kommenden Jahren eingeführt werden, damit man auch auf die Geldvermögen in der Gemeinde zugreifen könne. An weiteren Einnahmen kamen 314 Franken für Verpachtungen von gemeindeeigenem Almendland, Zinse von einer Steingrube und geringe Kapitalerträge, sowie 1650 Franken für Holzverkäufe aller Art hinzu. Die Steuererträge machten insgesamt rund 2700 Franken aus, bildeten also die Haupteinkünfte. Den insgesamt 4662 Franken Einnahmen standen rund 4885 Franken an Ausgaben gegenüber, darunter als grösster Posten rund 1490 Franken Zins an eine Basler Bank für eine Schuld von rund 35 000 Franken, die wohl aus den Strassenbauten herrührte. Insgesamt blieb die Finanzlage also eher gedrückt<sup>56</sup>. Dazu bedrängten hohe Armenlasten die Gemeinde. Die Bannvermessung verbesserte zwar die Grundlagen für die Besteuerung, doch konnte niemand die Katastrophe vom 14. Juni 1884 vorhersehen, als ein gewaltiges Unwetter die gesamte Getreide- und Weinernte des Dorfes mit einem Schlag vernichtete<sup>57</sup>.

## **Der Gemeindestreit von 1885**

Die knappen Finanzen drückten auf die Stimmung der Bürger im Dorf, und als der Ammann an der Gemeindeversammlung vom Januar 1885 eine dreiköpftige Kommission für die Bearbeitung des Steuerplanes vorschlug, protestierte ein Bürger, «indem er seine Meinung mit höhnischen Ausdrücken gegen die brillenträgende u. ältere Generation geltend machte». In der folgenden Wahl blieben zwei vom Gemeinderat Vorgeschlagene auf der Strecke<sup>58</sup>. Das dürfte mitentscheidend dafür gewesen sein, dass der Ammann und vier Gemeinderäte zurücktraten. An der Gemeindeversammlung vom 12. Februar 1886 stellte Isidor Schumacher den Antrag, alle Stellen der Gemeinde, den Wächter, den Forstbannwart, den Feldbannwart, den Schafhirten, den Kaminfeger und den Schärmauser zu kündigen und diese Posten neu auszuschreiben, in der Hoffnung offenbar, damit viel Geld bei der Neuanstellung zu sparen. Der Streich misslang insofern, als die Betroffenen sich nicht heruntermarkten liessen. Als die Wahlen in Tumult ausarteten, hob der Ammann die Sitzung auf. Bei der nächsten Versammlung sass der Oberamtmann auf dem Stuhl des Vorsitzenden und sorgte für reguläre Wahlen. Die Stellen wurden besetzt, aber die Einsparungen blieben geringer als erhofft. Die Bürger folgten deshalb einem Antrag, den ganzen Gemeindehaushalt zu überprüfen.

Die dafür gebildete Kommission fand Vorschläge, die quer durch die Verwaltung fast alle trafen und rund 1100 Franken sparten etwa einen Viertel bis einen Fünftel der bisherigen Ausgaben. Ammann und Gemeinderäte verloren einen Drittel ihrer bisherigen, ohnehin nicht überbordenden Bezüge, der Verwalter einen Viertel. Aber auch kleine Beträge entgingen den gnadenlosen Streichungen nicht. So wurde das Brennholz für die Schule von der Fron aufgemacht und Pfarrer Jermann musste den Messwein künftig selbst bezahlen<sup>59</sup>.

Mit Sparen allein liess sich das Gleichgewicht in den Finanzen jedoch nicht herstellen. Man verlängerte aber eine Vollmacht für den Gemeinderat, bei «Geldstagen» (Versteigerungen nach Bankrotten) für die Gemeinde zu handeln, lehnte aber einen Vorschlag ab, auch auswärtigen Landbesitz von Gemeindegewohnern zu besteuern oder eine Berufssteuer einzuführen. 1891 schliesslich beschloss die Gemeinde die Selbsttaxation und ein Steuerreglement; letzteres wurde zwei Jahre später genehmigt. Auch wenn zunächst immer wieder Defizite in den Gemeinderechnungen drohten, so liessen sie sich mit den Katasterunterlagen und den Steuerplänen langfristig besser im Zaume halten<sup>60</sup>.

## **Eine modernere Verwaltung**

Ein Blick zurück zeigt, was sich seit den 1830er Jahren in der Verwaltung der Gemeinde geändert hat. Damals wurden die verschiedenen Einnahmen der Gemeinde aus den Holzverkäufen, den Frevelbussen, den Schulgeldern, den Sand-, Stein- und Lehmverkäufen, den Jahrzeitenmessen, den Gräberkosten, den Weidegeldern und andern Abgaben in fünf Fonds gelegt, den Gemeindefonds, den Kirchenfond, den Schulfond, den Armenfonds und den Opferfonds. Jeder Fond wurde von einem gewählten Schaffner verwaltet, welcher der Gemeinde jährlich Rechnung ablegte. Reichten diese Gelder nicht, erhob die Gemeinde von jeder Haushaltung eine für alle gleich hohe Steuer. Jeder Fonds war zudem verpflichtet, dem andern beizustehen, wenn dieser vor hohen Ausgaben stand. So wurde für den Bau des Schulhauses Geld aus dem gut dotierten Kirchenfonds genommen<sup>61</sup>.

Wie reagierte man darauf in Hofstetten? 1883 wählte die Gemeinde aus vier Bewerbern Alois Haberthür mit dem Dorfnamen «Rothen» zum ersten eigentlichen Gemeindeverwalter und besoldete ihn mit 500 Franken. Er blieb bis 1895 im Amte. Er war offensichtlich eine unabhängige Person und wagte es auch, anderer Meinung zu sein als der Ammann und sich nötigenfalls auch durchzusetzen. Er dürfte wohl den Weg zu einer moderneren Finanz- und Steuerverwaltung, wie sie oben beschrieben wurde, mit vorausgegangen sein<sup>62</sup>.

# Wasser

## Die ältesten Wasservorkommen

Trinkwasser war im eher trockenen Jura ein kostbares Gut, was die Behörden immer wieder zur Suche nach besseren Lösungen nötigte. Die ersten genutzten Quellen in Hofstetten lagen im Gebiet Ursprung – Schräger Weg – Sennmatt. In diesem als feucht bekannten Bereich fasste man das Wasser dreier Quellen und führte es zu den Brunnen im Dorf. 1833 wurden die Leitungen geöffnet, gründlich gereinigt und die defekten Röhren ersetzt. Möglicherweise fand man im Gebiet bei der Hofstetter Kirche ebenfalls Wasser. Bis heute hat sich im Keller des Hauses Flühstrasse 35 ein Sodbrunnen erhalten, aus welchem Grundwasser geschöpft wurde. Weitere derartige Anlagen dürften sich in den Häusern der Umgebung befunden haben<sup>63</sup>.

Trotzdem litt man immer wieder an Wassermangel, ausgelöst wohl auch durch die wachsende Bevölkerung. Wohnten um 1800 noch etwa 600 Menschen in der Gemeinde, so waren es gegen 1850 bereits 900. Weil dem Ortsteil Hofstetten grössere dauernd fliessende Wasserläufe fehlten, war man auf Quellen angewiesen. Im Dezember 1846 beschloss die Gemeindeversammlung, am Langenruthweg nach Wasser zu suchen, doch blieben die Bemühungen wohl erfolglos. 1858 wurde man am Plattenweg fündig und legte in Fronarbeit eine Leitung zum Brunnen im Oberdorf. Beim Bau der Häuser am heutigen Plattenweg im 20. Jahrhundert stiess man auf die Reste dieser alten Leitung<sup>64</sup>.

## Die Vorhollenquellen

Mit der Quelle am Plattenweg liess sich jedoch nur der Brunnen im Oberdorf mit Wasser bedienen. Als am Schrägen Weg eine weitere Suche erfolglos blieb, setzte man die Bemühungen im weiter entfernten Vorhollen fort. Man hatte bereits 1854 einen dort stehenden Brunnen aufgegeben und die Holzleitung ausgegraben, um die Teuchel andernorts zu verwenden. Vermutlich hatte es sich dabei um einen Weidbrunnen gehandelt, welchen die Herden des Dorfes benutzten. 1861 bat die Gemeinde den Regierungsrat um einen Sachverständigen, der sie darin beraten sollte, wie allfällige Quellen zu fassen und abzuleiten wären. Im August 1862 legte dieser ein Projekt vor, um die Vorhollenquelle zu nutzen. Als eine weitere Suche am Schrägen Weg erfolglos blieb, beschloss die Gemeinde im Januar 1864, die für Hofstetten ungewohnt lange Leitung zu bauen. Die Fron hob den Graben aus. Lediglich die felsigen Stellen wurden an Fachleute übergeben. Dabei überwand die Gemeinde mit einem Kompromiss die Einwände mehrerer Bürger, welche Schäden an ihren Landstücken befürchtet hatten<sup>65</sup>.

Die lange Dauer von den ersten Diskussionen, die wohl schon 1854 begonnen hatten, bis zum Baubeginn etwa im Herbst 1864 zeigt, dass die teure Leitung ins weit entfernte Vorhollen für die Gemeinde, die wirtschaftlich nicht auf der Sonnenseite lebte, eine schwere Last bedeutete. Als alle Versuche, andernorts Wasser zu finden, gescheitert waren, musste man sie gleichwohl bauen. Dann allerdings beschritt die Gemeinde einen modernen Weg. Erstmals verzichtete sie auf die traditionellen Holzteuchel und ersetzte sie durch Zementröhren, welche ein Unternehmer aus Bellach lieferte, der allerdings vier Jahre für ihre Qualität bürgen musste<sup>66</sup>.

Im Sommer 1864 lieh sich Hofstetten 6000 Franken bei der Solothurner Bank, um die Brunnenkosten zu decken. Diese wurden zur Hälfte vom Gemeindefonds getragen. Ein Viertel verlegte man auf den Kataster, also auf den Landbesitz, und einen weiteren Viertel auf jene, die Feuer und Licht besaßen, also eine eigene Haushaltung führten. Mit 38 gegen 24 Stimmen genehmigten die Bürger diesen Verteiler<sup>67</sup>.

## Teuchelleitungen und Cementteuchel

Die Quellen wurden bisher beim Austritt aus dem Boden meist in gemauerten Brunnstuben gefasst und mit hölzernen Teuchelleitungen zu den öffentlichen Brunnen in Hofstetten und in Flüh geführt. Teuchel waren bis etwa 4 Meter lange Röhren meist aus Föhren- oder Tannenholz, die mit je einer kleinen Eisenröhre auf

beiden Seiten mit der nächsten und der vorhergehenden Röhre verbunden wurden. Hin und wieder musste die Nahtstelle mit Pech oder mit einem zweiten Ring aus Messing oder Kupfer aussen abgedichtet werden. Diese Leitungen wurden im Boden verlegt und so gegen Trockenrisse geschützt. Gut konstruiert und unterhalten konnten sie ihren Zweck ohne weiteres ein Jahrhundert lang erfüllen. Der «Borer», der beim Dorfrecht gewählte, sehr angesehene Gemeindegewerbetreibende, stellte die Röhren her und legte die Leitungen. Der um 1803 in dieses Amt gewählte Johannes Hägeli musste sich verpflichten, die Teuchel für 25 Rappen das Stück zu bohren und die bereits vorhandenen 45 Teuchel für 12 Rappen pro Stück zu verlegen. Vorangegangen war allerdings ein ausufernder Streit. Hägeli hatte das Abholz aus der Teuchelherstellung für sich beansprucht. Die Gemeinde aber wollte es verkaufen. Das liess er sich nicht gefallen und die Gemeinde wählte einen andern Zimmermann. Im folgenden Jahr kam man auf den Entscheid zurück und wählte Hägeli erneut mit der klaren Bedingung, dass das Abholz der Gemeinde zustehe<sup>68</sup>.

Die 1864 erstmals verwendeten Zementröhren, damals noch als «Cementteuchel» bezeichnet, bewirkten, dass Gemeindegewerbetreibende und Gemeindegewerbetreibende aus den Wahllisten der Gemeindeversammlungen verschwanden. Die neuen Röhren waren zwar kaum besser, aber viel billiger als die Holzteuchel, weil sie sich leichter herstellen liessen.



Steinerne Brunnenanlage bei der «Festung».

### Steinerne Brunnen

Die Brunnen in beiden Gemeindeteilen bestanden anfänglich aus Holz, dem gemeindeeigenen Werkstoff. Sie mussten jedoch immer wieder mit Pech und Unschlitt, einem aus Eingeweidefett von Wiederkäuern gewonnenen festen Talg, gedichtet werden. Brunntroge aus Stein waren eine gute, wenn auch nicht billige Alternative dazu. Um 1810 wurde der hölzerne Brunnen auf dem Dorfplatz in Hofstetten durch einen steinernen Trog ersetzt. Hier befand sich auch die «Wäsche», ein kleinerer Trog, in welchem die Frauen die Wäsche

ihrer Familien reinigten. Gegen die Mitte des 19. Jahrhunderts erhielten beide Brunnen in Flüh und mindestens zwei weitere in Hofstetten steinerne Tröge. Ein «Zugbrunnen» in der Mariasteinstrasse wurde wohl nicht modernisiert, da man ihn bereits 1873 verkaufte. Er durfte auch nur verwendet werden, wenn für die andern genug Wasser vorhanden war. Die übrigen Brunnen im Oberdorf, im Unter- und im Hinterdorf, wurden wie der Brunnen auf dem Dorfplatz nach und nach mit Steintrögen versehen. Das waren teure Lösungen, weil man damit auswärtige Steinhauer benötigte. Immerhin wurden damit Gemeindemaurer und Gemeindegewerksmeister allmählich überflüssig. Der Wächter erledigte die tägliche Routinearbeit in der Wasserversorgung, wofür ihn die Gemeinde mit einer festen Bezahlung entlohnte, während sie sonst Handwerker nach Aufwand entschädigte<sup>69</sup>.

Ein weiterer, heute verschwundener dreiteiliger Brunnen befand sich beim Restaurant Kreuz. Er stand offenbar im leicht abfallenden Bachbett des Chälengrabenbachs, der damals noch durch das Dorf floss. Das Wasser bezog man aus der rund zehn Meter tiefer gelegenen Kreuzquelle. Im Bache hinterliessen die Kühe, welche zwei Mal täglich zur Tränke kamen, ihre wenig appetitlichen Spuren. Bei der Eindolung des Bach 1937–1939 verschwand dieser Brunnen unter der neuen Trottoiranlage<sup>70</sup>.



Brunnen am Anfang der Mariasteinstrasse.

Selbstverständlich erzeugte die Wasserversorgung für die Bewohner die entsprechenden Vorschriften. Verboten war nicht nur jede Verschmutzung. Nach einer Vorschrift aus dem Jahre 1870 durfte zwischen sechs und acht Uhr abends kein Wasser mehr aus den Brunnen geschöpft werden. Dieses musste in den Trögen immer knapp unter dem Rande stehen, weil zu diesen Zeiten das Vieh aus den Ställen kam, um zu saufen<sup>71</sup>.



Der früher beim heutigen Bahnhofli stehende Brunnen wurde neben das evangelischen Pfarrhauses verlegt.

Kaum etwas mit der Wasserversorgung zu tun hatte der Chälengrabenbach, der aus dem Walde kommend, der Mariasteinstrasse entlang, zur «Festung» floss. Vorbei an den Häusern der Flühstrasse verliess er Hofstetten in Richtung Flühmühle. Er diente also der Entwässerung des Dorfes und musste von Zeit zu Zeit gereinigt werden, was durch die Fron oder die Anwohner am Bach erfolgte.

### **Der Flühner Brunnenkonflikt 1887**

Der älteste Dorfbrunnen in Flüh, welcher die Bevölkerung mit Wasser versorgte, stand vor dem Badgebäude, wie ihn der von W. Spengler gezeichnete Grenzplan von 1665 zeigt. Versorgt wurde er nicht von der Badquelle, sondern von einem am Buttihang gefassten Wasservorkommen. 1848 erhielt der Brunnen ein zweiteiliges steinernes Becken. Heute steht er im Eingangsbereich des Restaurants «Säge» und sollte dringend restauriert werden<sup>72</sup>. Die Badquelle selbst wurde nur für therapeutische Zwecke im Thermalbad verwendet.

Flüh litt im Gegensatz zu Hofstetten nie unter Wassermangel. Der Hang unter der St. Annakapelle galt bis in unsere Zeit hinein als sehr feucht. Der Magdalenenbrunnen bezieht von dort sein Wasser, war aber immer in privater Hand.

Am 20. Februar 1887 beschloss die Gemeindeversammlung im Bereich des künftigen Bahnhofli in Flüh einen neuen Brunnen zu errichten. Das Wasser wollte man wieder von einer Quelle am Buttihang über eine 208 Meter lange Leitung aus Gasröhren holen. Den Graben sollte die Fron ausheben. Man plante, die Arbeiten noch vor dem Anbruch des Winters abzuschliessen.



Der 1887 umstrittene Brunnen mit den umliegenden Häusern mit der Schmiede in Flüh. Heute steht an ihrer Stelle der Zollposten.

Fünf Bewohnerinnen und Bewohner von Flüh, durch deren Land die Leitung führte, verzichteten auf eine Entschädigung, darunter auch Gemeinderat und Badbesitzer Gottfried Schumacher. In der Gemeinderatssitzung vom 29. Oktober 1887 erklärte er, es sei «massenhaft Wasser» vorhanden, und man könne doch gestatten, «vermittels eines Röhrchens» etwas davon «zum Ausgleich in der Sommerzeit» abzuzapfen. Seine Ratskollegen hätten «nicht viel gegen das Verlangen des Schumacher» eingewendet, sagte der Ammann später. So habe er erklärt, daraus dürfe kein Recht entstehen und der Gemeinde kein Schaden erwachsen. Zudem dürfe die Erlaubnis nicht in fremde Hände geraten und bei Wassermangel nichts genommen werden. Das zusätzliche Wasser sollte nur als Ausgleich beim Baden im Sommer dienen. Auch müsse man die Sache von der Gemeinde genehmigen lassen.

Nach dem Bericht unterstützten zwei Mitglieder des Gemeinderates den Ammann, die andern sollen stillschweigend zugehört haben. Schumacher erklärte nun gemäss dem Protokoll, der Brunnen dürfe keinen Nachteil erleiden. Dafür trete er das Durchleitungsrecht gratis ab. Darauf verliess er die Sitzung. Nun protestierten die übrigen Gemeinderäte gegen die Erlaubnis. Damit waren mit Schumacher vier Gemeinderäte dafür, drei dagegen. Schumacher hätte als Interessierter eigentlich in den Ausstand treten müssen – oder war sein Weggang der Ausstand? Das Gemeinderatsprotokoll lässt die Frage offen. Auch wurde die Gemeindeversammlung vorerst nicht informiert. Ein klar als Entscheid formulierter Beschluss wurde nicht gefasst.

Bei einer Begehung der neuen Leitung entdeckten Gemeinderat Haberthür und Fronchef Stöckli, dass Schumacher in der Brunnenstube einen Messinghahn und zwei Röhren angebracht hatte, mit denen er für sein Gasthaus Wasser abzapfen konnte. Die beiden Behördenmitglieder «vermachten» darauf diese Kanäle. Damit begann ein ausufernder Streit.



Sehr wohl dürfte es dem Ammann nicht gewesen sein, als man an der Gemeindeversammlung vom 6. November 1887 die Sache verhandelte. Er hatte die Leitung mit der Brunnstube vor dem Bad selbst ausgepfählt und die Gemeinde über die Frage nicht informiert. Zudem erklärte Schumacher, über das stillgelegte «Röhrchen» ziemlich verschnupft, bei seinem Haus dürfe kein Pickel und keine Schaufel mehr verwendet werden. Er verlange jetzt kein Wasser mehr, sondern 500 Franken Entschädigung für die Durchleitung.

Zum Verständnis der Situation muss man anfügen, dass damals jede Familie das für sie nötige Wasser bei den Brunnen holte und dort auch häufig die Wäsche wusch. Die einzige Ausnahme in Hofstetten war der Pfarrer, der eine eigene, öffentlich genehmigte Wasserleitung zum Pfarrhaus erhielt. Für einen Wirt bedeutete es einen ungewöhnlichen Vorteil, wenn seine Küche einen direkten Anschluss an eine öffentliche Wasserleitung besass. An der Gemeindeversammlung vom 6. November hatte der Ammann nun offensichtlich Mühe, seine Unparteilichkeit angesichts der einsetzenden Kritik zu verteidigen.

Weibel Stöckli sagte, das Anbohren von Brunnen sei strafbar. Schon beim Bau der Talstrasse habe Schumacher 500 Franken versprochen, wenn sie an seinem Haus vorbeiführe. Er habe sein Ziel erreicht, aber nie bezahlt. Zwei andere Bürger, die für dasselbe je 200 Franken boten, seien leer ausgegangen. Nun solle Schumacher dieses Geld herausrücken. Auf Stöcklis Rückfrage beim Gemeindeschreiber, warum die Sache nicht im Protokoll stehe, sagte dieser, er habe sie ins Protokoll eingefügt, aber auf Ersuchen des Ammanns wieder herausgenommen. Der Ammann machte also bei dieser Sache eine problematische Figur und es entlastete ihn kaum, als er bemerkte, Schumacher sei nicht der Mann, der sein Wort nicht halte.

Als sich das Donnerwetter etwas verzogen hatte, stellte der Ammann die Frage, was man nun tun wolle. Aus der Versammlung wurden alternative Linienführungen für die Leitung vorgeschlagen, aber es war auch klar, dass man damit die bereits verlegten Röhren teilweise wieder hätte ausgraben müssen. Um diese Mehrkosten zu vermeiden, blieb nur ein Weg: Schumacher verzichtete auf Entschädigung und durfte dafür das überflüssige Wasser, wenn auch ohne Rechtsanspruch, beziehen. Amtsrichter Hermann ermahnte alle Parteien, dieser Lösung schriftlich zuzustimmen. Tatsächlich wurden diese Akten im Archiv hinterlegt.

Ein kleines Donnerrollen folgte noch. Am Ende der Versammlung regte sich Gemeinderat Schumacher darüber auf, dass die Behörde in der Debatte als «Buben» bezeichnet wurde. Er möchte sich das verbeten haben. Auch andere leckten ihre Wunden. Weibel Stöckli verlangte erneut, dass Schumacher die 500 Franken für die Linienführung der Talstrasse zu bezahlen habe. Offenbar wollte aber niemand wieder anfangen zu streiten. Schliesslich klärte auch der Ammann seine Position: Der Gemeinderat habe ohne sein Wissen den ursprünglichen Beschluss geändert. Damit erläuterte er, wie der Badwirt zu seinem Vorteil gekommen sei. Hatte der Ammann also als Fels in der Brandung die Ruhe bewahrt und schliesslich diplomatisch die gewählte Lösung vorgeschlagen? Dazu schweigen die Akten<sup>73</sup>.

Immerhin erhielten die Flühner einen modernen steinernen Brunnen, mit «immerwährend laufendem Wasser», das im Winter nicht «fortlaufend abgelassen» werden musste; er wurde aus einer Metallleitung gespeist und sein Trog war gegen den Eisdruck im Winter abgesichert, ein Vorgriff auf die einige Jahre später eingeführte Wasserversorgung der Gemeinde. Und beim Wirtewechsel 1899 im Bad Flüh fragte der neue Eigentümer die Gemeinde förmlich an, ob er das überflüssige Wasser aus der Quelle in sein Reservoir leiten dürfe<sup>74</sup>.

Heute steht dieser Brunnen samt Stock als schönes Stück aus der Vergangenheit neben dem evangelischen Pfarrhaus am Abgang zur oekumenischen Kirche in Flüh.

# Der Wald

## Der Kauf des Fürstensteiner Waldes

In den Jahren 1515 und 1555 hatte die Stadt Solothurn vom Adelsgeschlecht der Rotberger den zur Burg Fürstenstein gehörenden Wald am Blauen erworben. Am 27. Februar 1806 versammelten die Hofstetter Vorgesetzten die Gemeinde und berichteten ihr, dass laut Verabredung vom Tage zuvor in Dornach die Regierung bereit sei, diesen Wald für 100 Louisdors an die Gemeinden Hofstetten, Bättwil und Witterswil zu verkaufen. Rasch zeigte sich, dass Hofstetten die Hälfte des Waldes erwerben und die beiden andern Dörfer auf je einen Viertel beschränken wollte. Bei den folgenden Gesprächen vor dem Oberamtmann in Dornach beharrten letztere jedoch auf ihrem Drittel. Die Hofstetter Gemeindeversammlung beschloss deshalb am 28. Februar 1806, «dass man sich wegen diesem Berg zu theilen, nicht in Zwistigkeiten einlassen wolle, sondern wenn es nicht anderst seyn kann, man sich mit demjenigen Bezirke begnügen wolle». Da die Gemeinde nicht über genügende Barmittel verfügte, liess man sich «bis zur Ablösung» Geld auf die Kirchengülten. Um die «Berg Schuld» zu tilgen, wollte man das Holz aus dem Radmerhölzli und dem Rütteli und dann die beiden Grundstücke selbst verkaufen. Das Geld war so knapp, dass die Gemeinde darauf verzichtete, für die Kirche einen neuen weissen Fahnen zu kaufen. Man musste dafür eine Sammlung in der Gemeinde veranstalten, um auf die «heilige Chreuz- Wochen» hin die Beschaffung des Fahmens einleiten zu können<sup>75</sup>. Des weitern beschloss man, die Eichen unter den Felsen des Flühner Köppli zu fällen und zu verkaufen, um die Schuld aus dem Kauf des Waldes zu tilgen<sup>76</sup>.

Im folgenden Jahr erntete man erstmals Holz aus dem neuerworbenen Wald. Um es abzuführen schloss die Gemeinde ein Abkommen mit zwei Hofstettern, die Grundstücke in den «Kirsgärten» besaßen, nach welchem die Gemeindegossen bei gefrorenem Boden das gefällte Holz aus dem Wald über diese Wiesen zu ihren Häusern ziehen dürften. Dabei bemerkte man ausdrücklich, dass «Fremde» bei der Gemeinde sich die gleiche Erlaubnis holen mussten. Man sah also das Problem kommen, dass Bättwiler und Witterswiler ihr Holz auf die gleiche Weise ernten und abführen würden. Die Hofstetter Behörden handelten in der Folge einen Vertrag mit den beiden Nachbargemeinden aus. Darnach bezahlte Hofstetten künftig jeweils einen Fünftel der Unterhaltskosten für den Schrägen Weg. Vom Rest übernahmen Bättwil einen Drittel, Witterswil zwei Drittel. Tatsächlich mussten die beiden Dörfer sich später immer wieder entsprechend am Unterhalt des Weges zum Forst beteiligen. Heute liegen die Waldstücke der beiden Gemeinden im Ettinger Bann.

Schliesslich beschaffte sich Hofstetten das Geld für den Kauf aus seinen Wäldern. Man fällte im Flühner Eichwald unter dem Köppli 162 Eichen, im Radmerhölzli 53 zumeist kleinere Eichen, 2 Buchen, 1 Fichte und Kleinholz. Der Verkauf ergab die Summe von rund 1116 Franken. Sie reichte aus, um die Forderung des Kantons zu begleichen, das Türmlein der Johanneskapelle neu zu beschlagen und dem Pfarrer den Zins für das von ihm in Hofstetten bewohnte Haus für das Jahr 1807 zu bezahlen<sup>77</sup>.

Der Waldkauf hatte noch ein Nachspiel. Der Stand Solothurn schenkte bisher jedes Jahr aus dem Wald beim Fürstenstein den Kapuzinern im Kloster Dornach etwas Brennholz. 1809 dämmerte es der Gemeinde Hofstetten offenbar, dass sie mit dem Kauf des Waldes eine entsprechende Verpflichtung eingegangen war. Man versuchte bei der Regierung, zusammen mit den Bättwilern und Witterswilern, geltend zu machen, dass man in den Verhandlungen diese Holzlieferung als Almosen und nicht als Verpflichtung verstanden habe<sup>78</sup>. Allerdings finden sich in den Rechnungen von 1807 und 1808 bereits Kosten für eine Verabredung in Mariastein wegen dem Holz für die «ehrwürdigen Väter Kapuziner». Auch 1809 ist ein Posten in der Rechnung für den Transport von Holz nach Dornach vermerkt; dazu ist aber noch angefügt, dass eine obrigkeitliche Strafe bezahlt wurde. Die Gemeinde blieb in dieser Frage also offensichtlich erfolglos<sup>79</sup>. Die Verpflichtung zum Unterhalt des Schrägen Wegs blieb den beiden Nachbardörfern bis gegen das 20. Jahrhundert hin erhalten. Bei der Diskussion um das Feldwegnetz im Jahre 1879 (siehe S.17) bemerkt das Protokoll deutlich, der Schräge Weg sei «blos für Bürger,... nicht für Fremde» offen.

Eine Unterhaltspflicht für die Gemeinden Witterswil und Bättwil bestand übrigens auch an einem Teil des Steinrains in Flüh, vermutlich weil er für die beiden Dörfer einmal der Weg zur Mutterkirche war. Als die Mönche 1648 sich in Mariastein niederliessen, wollten sie den bisherigen Fusspfad zu einer Fahrstrasse ausbauen lassen. Das geschah allerdings erst 1685, als der Kommandant der Landskron eine verbesserte Strasse verlangte und der Stand Solothurn mit seinen Untertanen mithalf, um die guten Beziehungen zu Frankreich zu pflegen. Der spätere Unterhalt des Steinrains führte aber oft zu Streitigkeiten. 1773 teilte man die Arbeit: Das Kloster unterhielt den Weg bis zur Kante der Ebene. Von da an übernahm Hofstetten den oberen, Bättwil und Witterswil betreuten den untern Teil des Steinrains. Das kantonale Strassengesetz von 1836 übertrug den Gemeinden unter bestimmten Bedingungen den Unterhalt der in ihrem Gebiete gelegenen Strassen. Folglich weigerten sich Bättwil und Witterswil 1839, an den Unterhalt des Steinrains beizutragen. Nach einer Reihe von Prozessen fiel im September 1841 der Entscheid, dass Hofstetten den Steinrain auf seinem Gebiet allein unterhalten müsse. Für die Gemeinde war das ein ungünstiger Entscheid, da sie damals an dieser Strasse wenig interessiert war<sup>80</sup>.

### **Der Wald als Finanzquelle**

Das tägliche Leben im Dorf am Blauen gestaltete sich für dessen Bewohner in mancherlei Hinsicht eher knapp und bescheiden. Fruchtbare Äcker und fette Weiden waren eher ein Wunschtraum. Die Wälder um den Berg herum kamen dem Traum einer reichen Natur eher näher und dienten den Dorf als notwendige und willkommene Finanzquelle. Immer wieder besserte man die Gemeindekasse mit Holzverkäufen auf; besonders die Eichenwälder, d.h. der Obere Eichwald zwischen Vorhollen und der Grenze zu Ettingen, der Untere Eichwald auf dem Chöppli und der Flühewald unter dem Chöppli, dienten als Lieferanten für Bau- und Nutzholz. So schritt man 1886 zu einem grösseren Holzverkauf, um die Strassenbauschuld von 35 000 Franken auf der Basler Ersparniskasse etwas zu reduzieren. Gelegentlich füllte man auch einzelne Gemeindefonds auf. Bedeutsam war der Wald als einzige grössere Energiequelle auch für die Versorgung der Gemeinde mit Brennholz. Für grössere Holzverkäufe benötigte man jedoch spätestens seit 1893 die Zustimmung des Regierungsrates<sup>81</sup>.

### **Forstkommission und Waldbannwart**

Grundsätzlich verwaltete der Gemeinderat als Forstkommission den Wald. Dabei verfügte er im Vergleich zu andern Gemeindefragen über einen grossen Kompetenzbereich. Er musste beispielsweise die Bürger erst informieren, wenn ein Konflikt vor dem Amtsgericht anhängig wurde. Seine Aufgabe versah er bis auf wenige Tätigkeiten kostenlos und erstattete den Bürgern jährlich Bericht.

Die eigentliche Arbeit im Forst führte der Waldbannwart durch. 1854 bezog dieser dafür eine Besoldung von 220 Franken und nach einem Gemeindebeschluss von 1864 zusätzlich zwei Drittel der Bussen für die von ihm angezeigten Frevel. Jeden Monat hatte er den Gemeinderat über die Verstösse gegen die Waldordnung zu unterrichten. In der Nähe der heutigen «Gälen Wösch» führte der Waldbannwart eine Baumschule für den Bedarf des Waldes. Zeitweise versah er zusätzlich noch das Amt des Feldbannwarts, was ihn wohl überforderte. Andererseits war die Besoldung als Waldbannwart allein zu gering, um eine Familie durchzubringen. Mit beiden Tätigkeiten kam der Forst- und Feldbannwart Josef Hägeli 1891 auf ein genügendes Einkommen von 700 Franken, von denen die Forstkasse 400 Franken, die Landbesitzer 300 Franken beglichen<sup>82</sup>. In den folgenden Jahren trennte man die beiden Ämter zeitweise wieder voneinander<sup>83</sup>.

Für seine Arbeit versah die Gemeinde Hägeli mit einem umfangreichen Reglement. Er hatte Wald, Wiesen, Felder und Rebberge zu überwachen und dazu täglich Runden im Bann zu unternehmen. Er führte ein Tagebuch, worin er alle Frevel und sonstigen Vorkommnisse verzeichnete und legte es monatlich dem Gemeinderat vor. Er achtete auf den guten Zustand des Waldes, und dass sich in den Feldern und Wiesen keine Abwege einschlichen. Er hielt im Walde die Allmendgrenzen offen und wachte darüber, dass keine Marksteine verändert würden. Privatarbeiten waren dem Bannwart untersagt; war er aus wichtigen Gründen

einen oder mehrere Tage an seiner Arbeit verhindert, musste er dem Gemeinderat Mitteilung machen. Wenn er seine Pflichten grob verletzte, konnte ihn der Gemeinderat mit Zustimmung des Regierungsrates des Amtes entheben. Für seine Arbeit als Feldbannwart erhielt er noch ein zusätzliches Reglement<sup>84</sup>.

### **Die Versorgung mit Brenn- und Nutzholz**

Bedeutsam war der Wald für die Versorgung des Dorfes mit Brenn- und Nutzholz. Dabei spielte der Bürgernutzen eine wichtige Rolle. Gemeindeglieder, welche «Feuer und Licht» besaßen, also auf eigene Rechnung einen Haushalt führten, konnten Gabenholz einfordern, d. h. Brennholz für das kommende Jahr. Lebte ein Bürger allein, erhielt er eine halbe Gabe. Drei oder mehrere unverheiratete Frauen mit einem eigenen Haushalt bezogen ebenfalls eine Gabe. Zwei Frauen erhielten nur eine halbe, eine alleinstehende Frau eine Viertelgabe. Das Holz musste bei den Vorgesetzten bis im Monat August angefordert werden, wobei die Gemeindeversammlung im September über die Zuteilung entschied. Wichtig war, dass ein Bewerber die Lasten der Gemeinde mittrug und sich an deren Vorschriften hielt. So entzog man 1832 einem Bürger, der sich nicht an der Fron beteiligt hatte, die Hälfte der Brennholzgabe und die Nutzung einer Gemeinderüti. Nach dem Forstreglement von 1851 wurde jemand auch bei der Gabenverteilung übergangen, wenn er zwei Mal auf der Frevelliste stand.

Wer keine Gaben bezog, wurde dafür mit einer Zahlung aus der Gemeindekasse entschädigt. Wer eine Gabe erhielt, zahlte dieselbe Summe als «Ablösung». In beiden Fällen war der Betrag jedoch bedeutend tiefer als der Wert des Holzes. Das bekamen drei Schwestern zu spüren, die eine ganze Gabe bezogen, weil sie gemeinsam einen Haushalt führten. Als sie an Weihnachten 1853 auseinandergingen, mussten sie der Gemeinde die Hälfte der Ablösungssumme zurückzahlen<sup>85</sup>. Mit diesen Geldern deckte die Forstverwaltung die Selbstkosten für das Aufrüsten des Holzes; 1891 beispielsweise entrichtete man für eine Gabe 4 Franken<sup>86</sup>. Je nach der Qualität des Holzes gab es verschiedene Gabenformen. In den Reisgaben beispielsweise wurde Reisig für Wellen zusammengestellt, in den Tannen-, Buchen- oder Eichengaben Scheiter des entsprechenden Holzes, in den Putzgaben überzählige Jungbäume, aus denen man Bohnenstickel oder Wellen anfertigen konnte. Tannenstangengaben verwendete man für Rebstecken. Knebelholzgaben enthielten Äste von Laubbäumen. Im Jahre 1866 erhielt jeder Bürger ein halbes Klafter Tannenholz bei den Wolflöchern, ein Viertelklafter Eichenholz vom Chöpfli, ein Viertelklafter Buchenholz von der Spitzholle und eine Reisgabe aus dem Forst im Thal. Auch Späne, die beim Fällen von Bauholz entstanden, wurden zu Haufen geschichtet und als Gaben verlost. Manchmal versteigerte man die Gaben auch und verteilte den Erlös unter die Bürger. War die Gemeindekasse in Not, verkaufte man Gaben gelegentlich an die Meistbietenden. Andererseits mussten sich die Bürger oft an den Durchforstungsarbeiten beteiligen oder dafür eine bestimmte Ersatzsumme bezahlen<sup>87</sup>.

Eine besondere Rolle spielten die Sägbaugaben. Es handelte sich um Bau- oder Gewerbehholz, das zu Brettern gesägt oder mit dem Beil zu Balken geschlagen wurde. Wenn ein Brand einen Bürger traf oder er einen Bau plante, gab ihm die Gemeinde gegen eine bescheidene Bezahlung Bauholz. Im Forstreglement von 1851 beanspruchte sie das unbrauchbar gewordene Restholz bei Bränden, verfügte aber auch, dass sie nicht für Bauten aufkomme, die grösser sind als die abgebrannten, «in dem die Gemeinde wegen Mangel an Bauholz für Bequemlichkeiten ... nicht eintritt». Hin und wieder kaufte auch der Inhaber des Bades in Flüh Eichenholz für Bottiche, in denen seine Gäste badeten. Auch den Bewohnern von Flüh, welche 1865 den Bau einer Kapelle planten, oder der Schützengesellschaft, welche 1866 ein Schützenhaus errichten wollte, sicherte die Gemeinde Bauholz zu.

Alles Gabenholz wurde verlost und musste rasch aus dem Wald geschafft werden. Weil es damals kaum Forststrassen gab, wurde das Holz durch den Wald, über die Wiesen und Felder ins Dorf geschleift, solange der Boden noch gefroren war, damit möglichst kein Schaden entstand. Hin und wieder musste die Gemeinde intervenieren, wenn einzelne Landbesitzer das Schleifen nicht zulassen wollten<sup>88</sup>.

Gabenholz durfte grundsätzlich nicht ausserhalb der Gemeinde verkauft werden. Bei Zuwiderhandlungen konnte man vor Gericht verklagt werden, wobei auch der Käufer oder der Fuhrmann haftbar waren. Diese konnten allerdings ihre Busse beim Verkäufer zurückfordern. Die Hälfte der Busse ging an den «Verleider», d.h. an jenen, der die Anzeige bei der Behörde gemacht hatte. Beim Sägbaumholz war man etwas grosszügiger. Gelegentlich liess der Gemeinderat zu, dass es frei veräussert werden konnte. Auch das private Holz sammeln im Wald war geregelt. Grundsätzlich war der Wald vom Mai bis September geschlossen, durfte also nicht betreten werden. Lediglich am Mittwoch war es jeweils gestattet, ohne «hauiges Geschirr» (Beile, Sägen oder Gertel) im Walde für den Eigengebrauch dürre Äste oder Fallholz zu sammeln.<sup>89</sup>

### **Mittelwald und Holztransport**

In vielen Stücken unterschied sich der damalige Wald vom heutigen. Er war in etwa identisch mit dem von der «Forstbetriebsgemeinschaft Am Blauen» nach 2014 rekonstruierten Mittelwald im Bereich des «Eichli» ob dem «Wygärtli». Der zumeist aus Stockausschlägen spontan aufgewachsene Wald wurde etwa alle 30 bis 40 Jahre umgehauen und zumeist als Brennholz verwertet. Dabei liess man einzelne gut gewachsene Bäume stehen, um sie später als Bau- und Sägeholz zu verwenden. So entstand über dem nachwachsenden Unterholz eine zweite Vegetationsebene aus breiten Baumkronen, die genügend Licht durchliessen, damit darunter in Bodennähe ein kräftiges Wachstum möglich wurde. Diese Form der Waldwirtschaft benötigte kaum Strassen. Das gefällte Holz wurde zu den Abhängen geschleift und auf Rutschebenen (Riesen), die heute noch sichtbar sind, zutal gelassen. Entstand dabei im Walde Flurschaden, entschädigte die Gemeinde den Besitzer grundsätzlich nicht, weil sie sonst nie aus dem Zahlen herausgekommen wäre. Erst gegen Ende des 19. und im 20. Jahrhundert erschloss man den Wald mit einem umfangreichen Wegsystem<sup>90</sup>.



Holztransport

## Arme, Waisen, Kranke und Alte

### Waisen

Zu den wichtigsten Funktionen des Gemeinderates gehörte die Arbeit als Sozialbehörde. In den Protokollen nehmen sie einen grossen Raum ein. Das hängt mit dem Leben vieler Bewohner an der Armutsgrenze wie auch mit der kürzeren Lebenserwartung der Menschen zusammen. Der Tod eines Familienvaters führte häufig zur Bevormundung der ganzen Familie, welcher in der Regel auch die Frau unterlag. Die unmündigen Kinder kamen nicht in ein Waisenhaus, sondern wurden am Sonntag nach dem Gottesdienst durch ein Behördenmitglied von der Kirchenmauer herunter zu «Kost und Pflege» ausgerufen. Mitglieder der Gemeinde reichten dann jeweils Angebote ein, für die sie bereit waren, eines oder mehrere Kinder dauernd oder für eine gewisse Zeit in ihre Familie aufzunehmen, zu ernähren und zu erziehen. So wurden beispielsweise im August 1881 die drei Kinder des verstorbenen Jakob Meier für einmal 100 Franken und zweimal 90 Franken an drei verschiedene Bürger «verlehnt» oder «verkauft». Hatten die Kinder ererbtes Vermögen, wurden die Kosten daraus bezahlt. War das nicht der Fall, musste der von der Bürgerschaft getragene Armenfonds die Unterhaltskosten decken. Bemerkenswert und zugleich verräterisch für das System ist die Tatsache, dass die Zahlungen an Pflegeeltern mit dem zunehmenden Alter der Kinder sanken, dann also, wenn sich diese stärker als Arbeitskraft einsetzen liessen<sup>91</sup>.

Dass diese Form der Waisenpflege Probleme auslösen konnte, liegt auf der Hand. Die Gemeinde sicherte sich zwar über die Ernennung eines Vormundes einen gewissen Einfluss auf die Lebensumstände solcher Kinder; sie überprüfte jedes Jahr die Abrechnung des Vormundes über das allfällige Vermögen eines Mündels und über Ausgaben, die der Vormund getätigt hatte. Hin und wieder entzog sie ihm in krassen Fällen auch das Mandat. Zudem waren Vormund und Pflegeeltern normalerweise nicht identisch. Andererseits war die öffentliche Hand dauernd knapp an Geld und konnte deshalb nur gerade die schlimmsten Fälle korrigieren. So lässt sich kaum bestreiten, dass ganze Familien auseinandergerissen und Kinder als billige Arbeitskräfte eingesetzt wurden. Dass damals alle Kinder auf Bauernhöfen und in kleinen Gewerbebetrieben körperliche Arbeit leisten mussten, entschuldigt die Verhältnisse kaum, da vielen dieser «verlehnten» Kindern im Gegensatz zu den eigenen Nachkommen Liebe und die familiäre Vertrautheit gefehlt haben dürften. Verdingkinder lebten also bestenfalls am Rande einer Pflegefamilie. Die Gemeinde besass zwar ein kleines Armenhaus am Chöpfliweg, doch war es meist von alleinstehenden Witwen oder vom Schafhirten der Dorfherde besetzt.

Zudem war die Armenpflege an das Bürgerrecht gebunden. So musste die Gemeinde oft für Armenkosten aufkommen, die für auswärts lebende Bürger und deren Familien anfielen. Dass es gelegentlich auch günstigere Fälle gab, bestätigt diese Darstellung. So starb um 1881 der Bäckermeister Benedikt Hägeli und hinterliess eine Frau mit fünf Kindern. Die Familie lebte offensichtlich in guten wirtschaftlichen Verhältnissen, so dass der Gemeinderat zunächst beabsichtigte, für sie eine Unterkunft zu suchen. Benedikt, eines der Kinder, hatte sich zudem entschieden gegen eine «Verlehnung» gewehrt, was dazu führte, dass der Ammann selbst sich um die Frage kümmern musste. Schliesslich konnte der älteste Sohn Emil gegen den nicht gerade geringen Lehrlohn von 250 Franken eine Schlosserlehre beginnen, während die übrigen Kinder doch in Kost und Pflege gegeben wurden. Aber bereits im März 1882 musste Josefina ihrer Pflegemutter wegen zu schlechtem Essen entzogen werden, was zur einer neuen Verteilung der ganzen Familie führte. Offenbar hatten nun einige Bürger gelernt, dass man in diesem Falle etwas vorsichtiger mit den ihnen anvertrauten Kindern umgehen musste. Im Juli 1882 wurde Benedikt auf Gemeindegeldern ärztlich behandelt. Seine Mutter konnte in den folgenden Jahren sogar eine persönliche Unterstützung aus dem Familienvermögen bei ihrem Vormund durchsetzen. Die Gemeinde sorgte auch für die ordentliche Verwaltung des Familienbesitzes und liess die Kinder in den von ihnen gewählten Berufen ausbilden: Adolf wollte Schuster, Josefina Schneiderin und Benedikt Landwirt werden. Für Albert wurde 1886 ein erhöhtes Kostgeld beschlossen, falls er die Bezirksschule in Therwil besuchen wolle. Man kann wohl sagen, dass es nicht allen Verdingkindern schlecht ging, aber es fragt sich schon, was jene ertragen mussten, die nicht über so günstige Voraussetzungen verfügten<sup>92</sup>.

## **Alte**

Die prekäre Lage der sozialen Fürsorge zeigte sich vor allem bei alleinstehenden, arbeitsunfähigen älteren Männern und Frauen. Man schickte sie auf die «Kehr», d.h. sie wurden jeden Tag reihum bei einer andern Familie des Dorfes gratis verköstigt oder konnten dort ihr Essen abholen. Sie waren wohl nicht überall gerne gesehen. Der Armenschaffner der Gemeinde versah sie mit Kleidern und Schuhen, gelegentlich übernahm die Gemeinde auch die Kosten für ärztliche Hilfe oder für ein Dach über dem Kopf. 1836 errichtete die Gemeinde ein «Kehrregister», in welchem aufgeführt wurde, wie oft jede Familie das Essen für Personen in der «Kehr» geliefert hatte<sup>93</sup>. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts verschwindet der Begriff «Kehr» zwar nicht aus den Protokollen, aber man suchte oft weniger sichtbare Wege, um in Not Geratenen zu helfen. So erhielt 1858 ein Bürger einen Knaben zugeteilt, der ihm täglich drei Mal das Essen brachte. Der Wächter hatte seine Wohnung zu beheizen und zu reinigen, wofür er täglich 2 Franken erhielt. Die ungeliebte Verpflichtung mit der «Kehr» blieb jedoch; noch 1890 bestimmte die Gemeindeversammlung, dass jeder einen Franken pro Tag an die Gemeindekasse zu entrichten habe, der sich dieser Pflicht entzog<sup>94</sup>.

Manchmal verbrachte jemand die letzten Stunden seines Lebens in einem fremden Bett. Das Gemeinderatsprotokoll erwähnt den Fall von Jakob Meier, der 1886 todkrank einer Hofstetterin zur Pflege gegeben wurde, wobei man die Kosten genau absprach: Vom 19. bis 24. Juli zahlte die Gemeinde der Frau pro Tag 60 Rappen, ab dem 25. Juli pro Tag 1 Franken. Falls der Tod eintritt, entrichtete die Gemeinde der Frau 2 Franken für jeden Tag, den die Leiche in ihrem Hause lag. Ausser dem Sarg, dem Kreuz und dem Totenhemd übernahm die Gemeinde keine weiteren Kosten.

## **Uneheliche und Kranke**

Oftmals begann bereits das Leben wenig hoffnungsvoll. Im März 1818 schloss die Gemeinde mit Jakob Stöckli einen Vertrag, wonach dieser das uneheliche Kind seines Bruders Andreas für jährlich sechs Neuthaler mit Nahrung, Kleidung und Erziehung «in der Religion als Sitten» zu versehen habe. Wahrscheinlich war Andreas einer jener Männer, die nicht über eine für eine Familie genügende Existenz verfügten und der deshalb als Arbeitskraft auf dem Hofe seines Bruders lebte und arbeitete. In einem andern Falle unterstützte die Gemeinde 1890 die Heirat einer Hofstetterin mit einem unehelichen Mädchen finanziell, damit ihr künftiger Mann für dessen Unterhalt aufkomme.

Andererseits versuchten die Behörden die Proportionen zu wahren; so verzichtete die Gemeinde 1882 darauf, eine wegen Krankheit verarmte Familie für ausgewiesene Gemeindekosten zu betreiben, «damit genannter Familie nicht noch grössere Schulden herbeiwachsen»<sup>95</sup>.

Solche Angaben tönen hart und mitleidslos, aber man darf nicht vergessen, dass die Zeit es auch war. Die Gemeinde musste mit mageren Mitteln durchkommen, und wo wenig vorhanden ist, kann nicht viel gegeben werden. Zudem war die Armenpflege an das Bürgerrecht gebunden; die Gemeinde musste auch für in Not geratene auswärts wohnende Bürgerinnen und Bürger aufkommen. Das lief vor allem ins Geld, wenn Arztkosten oder ein Spitalaufenthalt anfielen, oder wenn jemand in eine psychiatrische Anstalt eintreten musste. Manchmal wurden solche auswärts wohnende Bürgerinnen oder Bürger mit der «Bettelfuhr» in ihren Heimatort zurückgebracht<sup>96</sup>.

Eine Verbesserung hätte das 1855 erstmals diskutierte Bezirksarmenhaus bringen können, doch hätte die Gemeinde dafür wohl einen Teil ihrer Autonomie aufgeben müssen. Die Versammlung hielt die Idee für wichtig, meinte aber, sie erfordere «reifliche Überlegung». Die Frage wurde damit folgenlos beerdigt<sup>97</sup>. Immerhin gab es gegen Ende des 19. Jahrhunderts in Dornach eine «freiwillige Armenpflege», die wohl den einen oder andern Fall übernehmen konnte. Grundsätzlich aber galten zwei Regeln: Die Kinder, nicht die Gemeinde, hatten in erster Linie die Eltern zu unterstützen, und unbegründete Gesuche um Unterstützung galten als «Gemeindebelästigung»<sup>98</sup>.

In dieser Lage bedeuteten Ereignisse wie das folgende einen Hoffnungsschimmer: Am 19. Dezember 1886 erschien ein Mann, angeblich aus Basel, beim Hofstetter Ammann und übergab ihm eine Hunderternote mit der Weisung, armen Schulkindern damit eine Weihnachtsüberraschung zu bereiten. 42 von den zwei Lehrern ausgewählte Schülerinnen und Schüler erhielten darauf insgesamt zehn Paar Schuhe, vier Hosen, acht Röcke, 21 Hemden, 13 Paar Strümpfe, fünf Blusen, fünf Schürzen und 25 Taschentücher, Dinge des täglichen Bedarfs also und nicht Spielsachen oder Luxusartikel. Hin und wieder unterstützte auch die Regierung in Solothurn die Gemeinde wie im April 1883, als sie ihr 29 Zentner Kartoffeln zum Verteilen an die Armen schickte<sup>99</sup>.

Andererseits war in Hofstetten auch das Grab nicht für alle gebührenfrei; so kostete eine «Lieberstatt» auf dem Friedhof nach der Gemeinderechnung von 1806 anderthalb Franken. Nach einer Notiz aus dem Jahre 1848 ruhten hier aber nur die Bürgerinnen und Bürger gratis<sup>100</sup>.

Auch wenn das Leben in der Gemeinde meist einfach verlief, war breite Not doch eher selten. 1847 allerdings musste die öffentliche Hand zwei Mal Kredite bewilligen, um eine Armensuppe für eine grössere Zahl ihrer Bewohner bereitzustellen<sup>101</sup>.

## Reben

### Die Rebberge

Ein Bericht der solothurnischen Regierung von 1884 zeigt, dass die Reben für die vielen kleinbäuerlich wirtschaftenden Bewohner Hofstettens besonders wichtig waren, weil sie eine der wenigen Quellen für Bargeld darstellten. Wein liess sich offenbar gut verkaufen. 1852 forderte Hofstetten zusammen mit andern Dörfern in einer Petition an den Kantonsrat sogar, dass die Rebbesitzer wie in früheren Zeiten ihr eigenes Gewächs frei auswirten dürften. Die Grösse der Rebberge war beachtlich: Im Dorfteil Flüh reichten die Landskronreben von der Burg in zwei Stücken bis an den Steinrain, die Thalreben vom oberen Steinrain bis etwa zum heutigen Alemannenweg hinunter. In Hofstetten waren Landflächen am Homel und im Bereich des heutigen Wygärtli mit Reben bestockt. 1627 kamen neu die Hinterbuchreben hinzu, als die Hofstetter dort ein Landstück urbarisierten, «darinnen nichts anders begriffen als Rauwe Dornhürst undt dergleichen ohnnützlich gestripff»<sup>102</sup>.

### Die Bewachung

Es versteht sich von selbst, dass die Reben entsprechend ihrem Wert gut bewacht waren. Jedes Jahr wurden im beginnenden Spätsommer die Rebwächter ernannt, normalerweise einer für Hofstetten und zwei für Flüh. Die Rebbesitzer besoldeten sie selbst. Wenn im September die Trauben zu reifen begannen, mussten alle Arbeiten in den Weinbergen aufhören. Die Rebberge wurden geschlossen. Dann durften nur noch die gewählten Wächter sie betreten. Wer sich nicht daran hielt, hatte eine Busse zu gewärtigen. 1856 diskutierten die Bürger, ob die Reben nicht generell für alle offen sein sollten. Sie erklärten zwar den Mittwoch als Arbeitstag in den Weinbergen, verfügten aber gleichzeitig, dass jeder zu büssen sei, der dort mit gepflückten Trauben angetroffen werde. Die Rebflächen blieben also geschlossen. Die Wächter sorgten aber auch dafür, dass die Vögel nicht zu viele Trauben fressen; dafür bezahlte die Gemeinde ihnen Pulver und Blei.

### Die Ernte

Waren die Trauben gereift, versammelte sich die Gemeinde wieder und bestimmte die Tage, an denen geerntet werden durfte. War dazu das Wetter günstig, läutete morgens um sieben Uhr die Glocke der Johanneskapelle. Dann konnten die Rebbesitzer damit beginnen, die Trauben hereinzuholen. Verboten blieb weiterhin das Weiden von Tieren bei den Rebäckern. Auch Kinder durften nicht zur Ernte mitgenommen werden<sup>103</sup>. Untersagt war auch das «Hetzeln», das nachträgliche Einsammeln vergessener oder bei der ersten Lese noch unreifer Trauben anderer Rebbesitzer, «damit ein jeder Bürger seine noch in den Reben habenden Gemüsesa-



chen einsammeln kann». Weil die Weinberge zu den bestbesonten Flächen der Gemeinde gehörten, nutzte mancher Besitzer sie, um «Nüsslikraut» (Nüsslisalat) oder andere Gartengewächse unter den Rebstöcken anzupflanzen<sup>104</sup>.

1887 versuchten die Rebbesitzer, die Rebwächter allein wählen zu dürfen, um die Bestimmungen besser ihren Bedürfnissen anpassen zu können. Dann sollten sie aber auch die Rebhäuslein selbst bezahlen, meinten die übrigen Bürger. In der Rebordnung von 1888 blieb es beim alten Recht. Die Gemeinde übernahm die Kosten für das neue Rebhaus in Flüh, denn sie bezog bei Übertretung der Rebordnung zwei Drittel der Bussen zu Gunsten des Schulfonds<sup>105</sup>. Zwei weitere Rebhäuschen befanden sich nach dem Güterplan von 1878/80 im Ortsteil Hofstetten, das eine oberhalb der Homelreben, das zweite dort, wo heute die Strasse «Ob den Reben» den Wald berührt. Letzteres wurde um 1950 abgerissen und durch einen gedeckten Sitzplatz ersetzt<sup>106</sup>.

### **Das Ende des Rebbaues**

Die Trauben wurden nach der Ernte jeweils auf die zwei Trotten auf dem Platz beim heutigen alten Schulhaus gebracht und dort gepresst. Das Trottengebäude war 1833 in so schlechtem Zustand, dass es einzustürzen drohte. Deswegen verkaufte die Gemeinde die beiden Pressen dem Basler Mechaniker David Crisandi für 400 Franken und brach das Gebäude ab, um Platz für das neue Schulhaus zu gewinnen. Man war wohl froh, dass Johann Georg Hermann auch das benachbarte Gebäude niederriss, das zwischen der Trotte und seiner «Ziegelscheune» stand, einer der wenigen Hinweise, welcher die Lokalisierung einer Hofstetter Ziegelei zulässt<sup>107</sup>.

Mit 2320 Aren Fläche umfassten die Reben 1825 ein beachtliches Areal. Nach 1870 allerdings setzte der Niedergang des Rebbaus ein. Wein war damals wohl in erster Linie Durstlöscher neben Most und Bier und wurde meist mit Wasser verdünnt getrunken. Deshalb waren die Bauern auf grosse Erträge und weniger auf Qualität erpicht. Als mit den Eisenbahntunnels durch die Alpen die Transportpreise drastisch sanken, konkurrierten qualitativ überlegene Weine aus dem Süden das einheimische Gewächs. Pilzkrankheiten wie der Rotbrenner und der falsche Mehltau, später die Reblaus machten den Weinbau nach 1900 unrentabel. Erst knapp ein Jahrhundert später kelterten Hobbywinzer mit neuen Sorten und Methoden wieder Weine von ansprechender Qualität<sup>108</sup>.

Nach dem Abbruch des Trottengebäudes und dem Verkauf der Pressen kelterten die Rebbesitzer ihre Ernten jeweils auf privaten Pressen, etwa beim Schmied Gschwind an der Ettingerstrasse, dessen Gerät heute in der Sammlung des Kulturvereins steht. Jedenfalls ist in den Akten keine Gemeindetrotte mehr nachweisbar.

## **Besonderheiten aus dem Leben der Gemeinde**

### **Steine, Sand, Gips, Lehm und Kalköfen**

In der Gemeindeversammlung vom 27. Oktober 1805 ersuchte der Hintersasse und Badwirt Josef Schädler die Bürger, eine Gipsgrube mit einer Gipsmühle auf Gemeindeland eröffnen zu dürfen. Dafür benötigte er eine Fläche von 30 auf 40 Schuh «unnützbaren Bodens». Als Entgelt wollte er neben einem jährlichen Zins den Bürgern den Gips 2 Rappen pro Kilo günstiger als andere abgeben. Eine Woche später lag ein entsprechender Vertrag vor, der neben diesem Preisvorteil auch die Verpflichtung Schädlers enthielt, für allfällige üble Folgen wegen der Viehherden zu haften. Auch durfte er kein Gebäude auf dem Platz errichten<sup>109</sup>. Ob Schädler je Gips produziert hat, geht aus den Gemeindeprotokollen nicht hervor.

In viel geringerem Ausmass als die Wälder auf dem Blauen waren Vorkommen an Stein und Sand Finanzquellen der Gemeinde. 1838 bewilligten die Bürger den Nachbargemeinden grundsätzlich, in der «Steingrube auf dem Flöheichwald» Steine zu graben und wegzuführen. Für jedes Stück Vieh vor dem Wagen mussten sie

einen Batzen bezahlen. Die Aufsicht über die Grube oblag dem Küfer Josef Haberthür in Flüh, der über das jeweilige Quantum eine genaue Kontrolle zu führen hatte.

Die Steingrube befand sich im Bereich des heutigen «Chänzeli», damals «Unterbün» genannt. 1846 kam Hofstetten mit der Gemeinde Benken überein, dass letztere in den kommenden sechs Jahren den Felsen an diesem Ort als Strassenbaumaterial wegführen dürfe. Benken bezahlte dafür in sechs Terminen 70 Franken. Später wurde das Abkommen auf 10 Jahre verlängert und die Preise angepasst. Die Gemeinde Benken führte in der Grube sogar Sprengungen durch. Insgesamt versorgte sie sich über 15 Jahre lang aus der Grube in Flüh mit Baumaterial. 1859 erteilte Hofstetten der Gemeinde Biel eine ähnliche Erlaubnis. Auch die eigene Bevölkerung durfte Steine holen, musste aber für jedes dem Wagen vorgespannte Zugtier 3 Batzen bezahlen. 1866 kostete der Kubikmeter Sand für Gemeindebürger 3 Rappen, für Auswärtige 4 Rappen. Bediente man sich ohne Erlaubnis, wurde eine Busse fällig. 1851 ersuchte auch Therwil um eine Lieferung von 200 Klafter Steinen. Nach 1864 verlied die Gemeinde Hofstetten die Grube für 12 Jahre an Steinhauer Viktor Hägeli und an lokale Bauleute, untersagte aber «jedem Fremden» Steine zu graben<sup>110</sup>. Die Gruben im Bereich des «Chänzeli» lieferten auch Lehm («Lätte»), der nach 1880 vor allem von Alois Hermann verwendet wurde, der neben dem Schulhaus in Hofstetten eine Ziegelei betrieb. Ein Georg Hermann wird bereits 1859 als Ziegler im Gemeindepotokoll erwähnt. Auch der Badwirt Schumacher in Flüh (siehe auch S.23ff.) scheint etwa zu dieser Zeit Ziegel hergestellt zu haben. Aus den Gruben bei Unterbün gewann man auch Material für den Bau der «Communicationsstrasse» von Flüh nach Leimen, wo die Flühner um 1887 ihre Fronpflicht abarbeiteten.

1876 wird in den Protokollen die «Gäle Wösch» in Hofstetten erwähnt. Damals erlaubte der Souverän dem Maurer Johann Gschwind, dort gegen einen jährlichen Zins von 5 Franken einen Kalkofen zu errichten und 10 Jahre zu betreiben. Eine ähnliche Bewilligung erteilte die Gemeinde 1899 für einen Kalkofen im Bereich des heutigen «Chänzeli». Wahrscheinlich gab es in der Gemeinde weitere solche Anlagen. So musste sie 1880 einen Kalkofen an Zahlung für geschuldete Ausstände übernehmen. Auch ein Flurname an der Mariasteinstrasse im Bereich der Stüppen weist auf einen Kalkofen hin. 1872 wurde in der «Gäle Wösch» auch eine grössere Sandgrube an einen Hofstetter Hafner verpachtet, die später immer wieder erwähnt wird<sup>111</sup>.

Für die Gemeindefinanzen war der Verkauf dieser Baumaterialien keine wichtige Einnahmequelle. So zeigt der Voranschlag von 1889 Einnahmen von 149 Franken, von denen nur 70 Franken aus den Stein-, Sand- und Lehmverkäufen herrührten. Sie brachten also lediglich einige Franken ein, hatten aber wohl eine andere Folge. In Hofstetten und Flüh gab es eine grosse Zahl von Bewohnern, die neben der Landwirtschaft in Bauberufen arbeiteten, teils auf eigene Rechnung, teils angestellt bei Betrieben im Raum Basel. Dazu trug sicher auch bei, dass die Gemeinde ein bedeutender Lieferant von Baumaterial und Bauholz war<sup>112</sup>.

### **Der Gemeinderat und die öffentliche Disziplin**

Grundsätzlich war der Gemeinderat bereits damals für die öffentliche Ordnung im Dorfe zuständig. Die Regeln waren damals wohl strikter und die Menschen direkter von ihnen betroffen. So musste die Behörde 1883 ein Schreiben des Oberamtes wegen der Zunahme des Schnapstrinkens in der Gemeinde beantworten. 1886 veranlasste ein Schuster aus Hüningen «wegen Land- und Nachtschwärmens, unsittlichem Betragen mit dem weiblichen Geschlecht und öffentlichem Ärgernis» den Gemeinderat zu einer Klage vor dem Richteramt Dorneck. Mit der Drohung einer Verzeigung reagierte der Gemeinderat 1887, als eine Frau den Herrn Pfarrer beschimpfte, und 1891 hielt das Protokoll fest, der ganze Gemeinderat habe sich an Sonn- und Feiertagen beim Gottesdienst auf die Empore der Kirche zu begeben, um allfälligem Unfug zu begegnen und Fehlbare zu verzeigen. Der Handlungsspielraum der Behörden war also deutlich weiter gespannt als heute<sup>113</sup>.

### **Hebammen**

Bereits in der Dorfrechnung des Jahres 1800 wird eine «Hilfmutter», eine Hebamme also, erwähnt, welche für 15 Gulden jährlich die Wöchnerinnen bei der Geburt ihrer Kinder unterstützte. In einem Gemeindebeschluss

von 1803 wurde die Besoldung neu geregelt und erhöht. Mit 49 gegen 10 Stimmen beschloss die Bürger, der Hebamme jährlich aus der Gemeindekasse 6 neue Taler zu bezahlen. Dazu sollten ihr jene Familien, die ihre Dienste in Anspruch nahmen, sechs Batzen und einen Laib Brot geben, der auch durch einen Zuschuss von 4 Batzen ersetzt werden konnte. Wer eine fremde Hebamme zur Geburt rief, musste die Dorfhebamme trotzdem bezahlen. Die Kosten für ihre von der Regierung vorgeschriebene Ausbildung in Solothurn trug die Gemeinde.

Am 17. Mai 1803 erfolgte unter der Aufsicht zweier Behördenmitglieder und des Pfarrers die Wahl einer neuen Hebamme. In der Hofstetter Kirche versammelten sich die verheirateten Frauen des Dorfes und wählten, vermutlich in geheimer Abstimmung, aus sieben Kandidatinnen mit 26 Stimmen die Witwe Margaretha Hägeli als Hebamme. Erstaunlich ist, dass die Männer keinen Einfluss auf die Wahl hatten, auch wenn sie die Besoldung bestimmten. Ähnlich ging es beim Zeitgenossen Jeremias Gotthelf zu; auch seine Männer mussten vor dem Gebärzimmer warten, bis sie nach der Geburt hereingeholt wurden<sup>114</sup>.

Bei der Wahl im Jahre 1835 wählten die «Eheweiber» eine Hebamme aus dem Dorfe, die mit 35 Jahren nach kantonalem Recht einige Monate zu alt war. Der fünf Tage später erkorene Ersatz, Anna Maria Gschwind, Georg Schumachers Ehefrau, besuchte darauf den siebenwöchigen Kurs in Solothurn und wirkte dann mit dem erworbenen Patent in der Gemeinde<sup>115</sup>.

### **Die Feuerordnungen**

Die Häuser in der Gemeinde Hofstetten bestanden vor allem aus dem am Ort reichlich vorhandenen Baustoff Holz, auch wenn man in geringem Masse Jurakalkstein für die Giebelwände der Scheunen oder die Aussenwände der Wohnbauten verwendete. Es war deshalb notwendig, Vorkehrungen gegen Brände zu treffen. Die Vorgesetzten visitierten jedes Jahr die Häuser, beurteilten den Zustand der Öfen und Kamine und machten an den Gemeindeversammlungen verpflichtende Vorschriften gegenüber den einzelnen Hausbesitzern.

Im Jahre 1838 stellte die Gemeinde Kaminfeger Ditzler aus Dornach für die Reinigung der «Feuerwerke» im Dorfe an. Er verlangte für die Kamine der einstöckigen Häuser 4 Kreuzer, für jene der zwei- und dreistöckigen 6 und 10 Kreuzer. Eine ähnliche Lösung fand man 1853 für seinen Nachfolger, doch sollte er die Kamine nicht mehr als drei Mal jährlich entrussen. Die Kontrolle durch den Gemeinderat blieb vorerhand bestehen, wurde dann aber einer Feuerschaukommission übertragen. Später verpflichtete die Gemeinde den Kaminfeger, mangelhafte Feueranlagen zu melden<sup>116</sup>.

Hinzu kam, dass die Gemeinde eine Feuerwehr mit einer Feuerspritze unterhielt, die jedes Jahr mehrmals geschmiert werden musste. Nach der Feuerordnung von 1806 hatten ein Feuerreiter und ein Feuerläufer bei einem Brandfall die Mannschaft zu alarmieren. Diese bestand aus zwei zwölfköpfigen Abteilungen, welche die Spritze zum Brandplatz zogen und sie bedienten. Eine weitere Gruppe von 9 Mann füllte das Gerät mit ihren Feuereimern mit Wasser. Ein Feuerwehrmann kommandierte an der Pumpe, während der Wendrohrführer das Feuer bekämpfte. Vier Männer trugen die Feuerleiter herbei, während vier weitere mit Haken verbrannte oder die Löscharbeiten behindernde Bauteile niederrissen. Diese Feuerordnung wurde alle paar Jahre erneuert und den jeweiligen Verhältnissen angepasst<sup>117</sup>.

### **Der Flühner Vorbehalt**

Das Gemeindeprotokoll von 1862 berichtet von einem Konflikt darüber, wie man die Feuerspritze unterbringen wollte. Bisher stand sie in einem Raum im heutigen Alten Schulhaus. Als dieses erweitert werden musste, wollte der Gemeinderat die etwas heruntergekommene Johanneskapelle in ein Spritzenhaus umbauen, um mehr Raum im Schulhaus zu gewinnen. In der Bürgerversammlung vom 20. Januar 1862 stand der Gemeinderat allerdings in einem ziemlichen Platzregen. Kantons- und Gemeinderat Johann Stöckli begründete die Vorlage damit, dass man die untere Schulstube vergrössern müsse. Die Finanzlage der Gemeinde sei schlecht,



Die Johanneskapelle

man stehe vor grossen Ausgaben für den Brunnenbau und zudem habe man eben schwere Opfer bei der Vergrösserung der Pfarrkirche gebracht. Deshalb könne man die unbenutzbar gewordene Kapelle, ohne sich Vorwürfe machen zu müssen, für diesen Zweck umbauen.

Der Flühner Kronenwirt Urs Spänlihauer konterte, das sei ein Angriff auf die Religion. Es sei unchristlich und eine Schande für die Gemeinde, «die altertümliche ehemalige Pfarrkirche in einen Schuppen oder Stall umzuwandeln.» Statthalter Burkhart Oser erwiderte ihm, die Gemeinde sei noch nicht genötigt, einen Stall zu bauen. Spänlihauer solle sich anderer Ausdrücke bedienen.

In Flüh hatte sich damals eine Gruppe gebildet, welche sich für ihren Ortsteil den Bau einer Kapelle zum Ziel gemacht hatte, was im oberen Ortsteil offenbar auf wenig Gegenliebe stiess. Es war wohl nicht gerade geschickt, als Kantonsrat Stöckli etwas maliziös bemerkte, man könne die Johanneskapelle ja auch den Flühnern überlassen.

In der folgenden Abstimmung beschloss die Gemeinde «einstimmig», die Johanneskapelle wiederherzustellen und einer der Bürger anerbote sich, in kurzer Zeit dafür 500 Franken aufzubringen.

Der Vorfall wurde hier so ausführlich abgehandelt, weil er einen der frühesten Belege für die bis heute bestehende gelegentliche Animosität zwischen den Ortsteilen darstellt<sup>118</sup>. Dieser Vorbehalt des kleineren Gemeindeteils gegenüber dem grösseren war letztmals in virulenter Form in den Jahren um 1980 spürbar, als die Hofstetter Mehrzweckhalle gebaut wurde. Flüh war früher wohl der «vornehmere» Ortsteil. Im Bad, das

häufig von einem Hintersassen geführt wurde, verkehrte die bessere Gesellschaft, welche sich den Aufenthalt in einem Kurhaus leisten konnte. Zudem gab es dort zwei Mühlen und das eine und andere Gasthaus, insgesamt also eher hablichere Orte. Andererseits fühlte die dortige Bevölkerung zwei wichtige Mängel: Man besass weder eine eigene Kirche noch eine Schule. Das führte 1865/86 zu entsprechenden Vorstössen in der Gemeindeversammlung (siehe S.36)<sup>119</sup>. Beide Begehren wurden erst in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts durch den Bau zweier Schulhäuser, des Kindergartens, der Mehrzweckhalle und der ökumenischen Kirche erfüllt. Auch der Gemeindegemeinde wurde 1984 von «Hofstetten» in «Hofstetten – Flüh» umgewandelt, ein Vorgang der zwar wenig kostete, für die Identität beider Gemeindeteile aber wichtig war. Einschränkend ist zu erwähnen, dass die Flühner im 19. Jahrhundert nur die halben Kosten für den Viehhirten und den Wächter bezahlten, letzteres vor allem darum, weil er bei ihnen die Stunden nicht ausrief und den Ortsteil zumindest zeitweise nicht in seine Runden einbezog (siehe S.11 und S.12).

### **Auswanderer**

Das Wachstum der Dorfbevölkerung (siehe S.20) im 19. Jahrhundert beengte für manchen Bewohner die ohnehin knappe Lebensspanne. Zwar schaffte der Aufstieg der Industrie in Basel Arbeit, doch war diese häufig schlecht entlohnt oder die Menschen ungenügend an die industrielle Disziplin angepasst. So suchte mancher sein Glück ausserhalb seines Landes zumeist in Amerika. Die beiden ersten bekannten Auswanderer aus Hofstetten, Urs Viktor Hägeli und Mathias Hermann, beide „Ursen Sohn“, erhielten von der Gemeinde 1844 je 150 Franken Reisegeld als unverzinsliches Darlehen, das sie aus ihrem künftigen Erbe zurückzahlen mussten. Bis 1873 verliessen weitere fünf Männer und drei Frauen, eine davon mit einem kleinen Kind, das Dorf, um jenseits des Atlantiks ein neues Leben zu beginnen. 1881 wanderte, die in Röschenz wohnhafte Hofstetterin Franziska Gschwind zusammen mit dem Söhnlein ihres Bruders in die neue Welt aus. Lediglich Franziska Oser gab Afrika als Ziel ihrer Reise an. Ueber das spätere Schicksal dieser Auswanderer machen die Akten wenige Angaben<sup>120</sup>.

Auch in den Jahren zwischen 1880 und 1890 ging die Auswanderung nach Amerika weiter. Erst gegen Ende des 19. Jahrhunderts nahm die Zahl der Ausreisenden ab, vermutlich eine Folge der besseren Erwerbs- und Arbeitsmöglichkeiten in Basel und der Eröffnung der Birsigthalbahn. Da nicht jeder Auswanderer armengemässigt war, setzte die Gemeinde Sachwalter über ihr im Ort verbliebenes Vermögen ein, welche vor dem Gemeinderat jeweils Rechnung abzulegen hatten. Hin und wieder lesen wir auch von Rückkehrern wie Johanna Haberthür, welche vor 1880 nach Amerika auswanderte, sechs Jahre dort blieb und dann nach Oberwil zurückkehrte. Andere Biografien enden mit Verschollenheitserklärungen, wie 1886 jene der in Basel ansässigen Hofstetterin Ida Haberthür<sup>121</sup>.

Erschüttert wurde die Gemeinde durch den Fall ihres Ammanns Josef Hermann. Am 28. April 1883 erfuhr der Gemeinderat von dessen Frau, dass er wahrscheinlich nach Amerika ausgewandert sei. Man beschloss, sofort alle der Gemeinde gehörenden Schriften und Gelder zu inventieren und beim Richteramt in Dornach Anzeige zu erstatten. Es zeigte sich bald, dass die von Hermann in Hofstetten eingezogenen Brandsteuergelder fehlten. Der Bruder seiner Frau, der Küfer Gregor Haberthür von Flüh, hatte aber eine Bürgschaft dafür übernommen. Der Fall nahm eine unerwartete Wendung. Hermann war offensichtlich in der Neuen Welt angekommen. Seine hochschwangere Frau mit ihren zwei Kindern folgte ihm und kam in Belfort nieder. Sie nannte sich dort Anna Stöckli, wohl um ihr Identität zu verschleiern<sup>122</sup>. Sie reiste dann weiter nach Amerika, hatte dort aber wohl wenig Glück. Bereits im September 1883 wird ihr Mann als verstorben gemeldet. Weil er Vermögen in der Gemeinde besass, ersuchte seine Frau die Behörden, ihr dieses für ihren Sohn nachzusenden. Die Behörden übergaben das Problem ihrem Bruder, der als Bürge für die Brandsteuergelder aufgetreten war, und verlangten eine rechtlich einwandfreie Lösung der Frage. Die Gemeinde war also kaum zu Schaden gekommen, da die Familie von Hermanns Frau die Bürgschaft übernahm.

# Die Schule

## Die Gemeindeschule vor 1800

Im Jahre 1584 berichtete das Pfarrbuch von Metzleren und Hofstetten von einem Lehrer, der bei einer Taufe als Pate mitwirkte. Es gab also bereits damals in beiden Dörfern die Möglichkeit, sich schulisches Wissen anzueignen. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts unterrichtete Johannes Stöcklin die Schüler in Hofstetten. Dass es keine allgemeine Schulpflicht gab, belegen die Protokollbücher aus dieser Zeit; immer wieder erscheinen Aktenstücke, die mit einem Kreuz und der Unterschrift eines Zeugen unterzeichnet waren, weil vertragschliessende Bürger manchmal nicht lesen und schreiben konnten (siehe S.06). Diese Zustände suchte die neue Helvetische Regierung um 1800 zu ändern. Der Minister für Künste und Wissenschaften befahl, dass künftig jeder Vater seine Kinder im Schulalter wenigstens im Winter zur Schule schicken müsse, ausser er könne dem Schulinspektor glaubwürdig beweisen, dass er auf andere Art für ihren Unterricht Sorge; das gelte auch für Hausväter, bei denen Kinder verdingt seien (siehe S.30). Erfährt ein Lehrer von Kindern, welche die Schule nicht besuchten, müsse er den Pfarrer informieren, der die Erziehungsberechtigten schriftlich an ihre Pflicht zu erinnern habe. Tut er das nicht, werde der Geistliche gebüsst, und die Gelder zur Beschaffung von Schulmaterial eingesetzt. Die Strafen sollen dann die Gemeindebehörden einziehen. Tun sie es ebenfalls nicht, so sollen sie selbst so viel bezahlen, wie sie hätten eintreiben müssen. Im Laufe des 19. Jahrhunderts verschwindet der Analphabetismus denn auch immer mehr, ein Spiegel für die wachsende Bildung der Einwohnerschaft<sup>123</sup>.

Nicht ganz klar ist, wo jeweils der Unterricht stattfand. Man dürfte aber kaum darin fehlgehen, dass der Lehrer seine Schüler in seinem Hause zum Unterricht empfing. Vor dem Bau des heutigen Alten Schulhauses 1834 unterrichtete der damalige Lehrer Benedikt Stöcklin die Schüler des Dorfes im Haus Nr.18 an der Ettin-gerstrasse (heute Hof Grossheutschi) in Hofstetten, wofür die Gemeinde ihm jährlich 16 Franken als Mietzins zahlte.

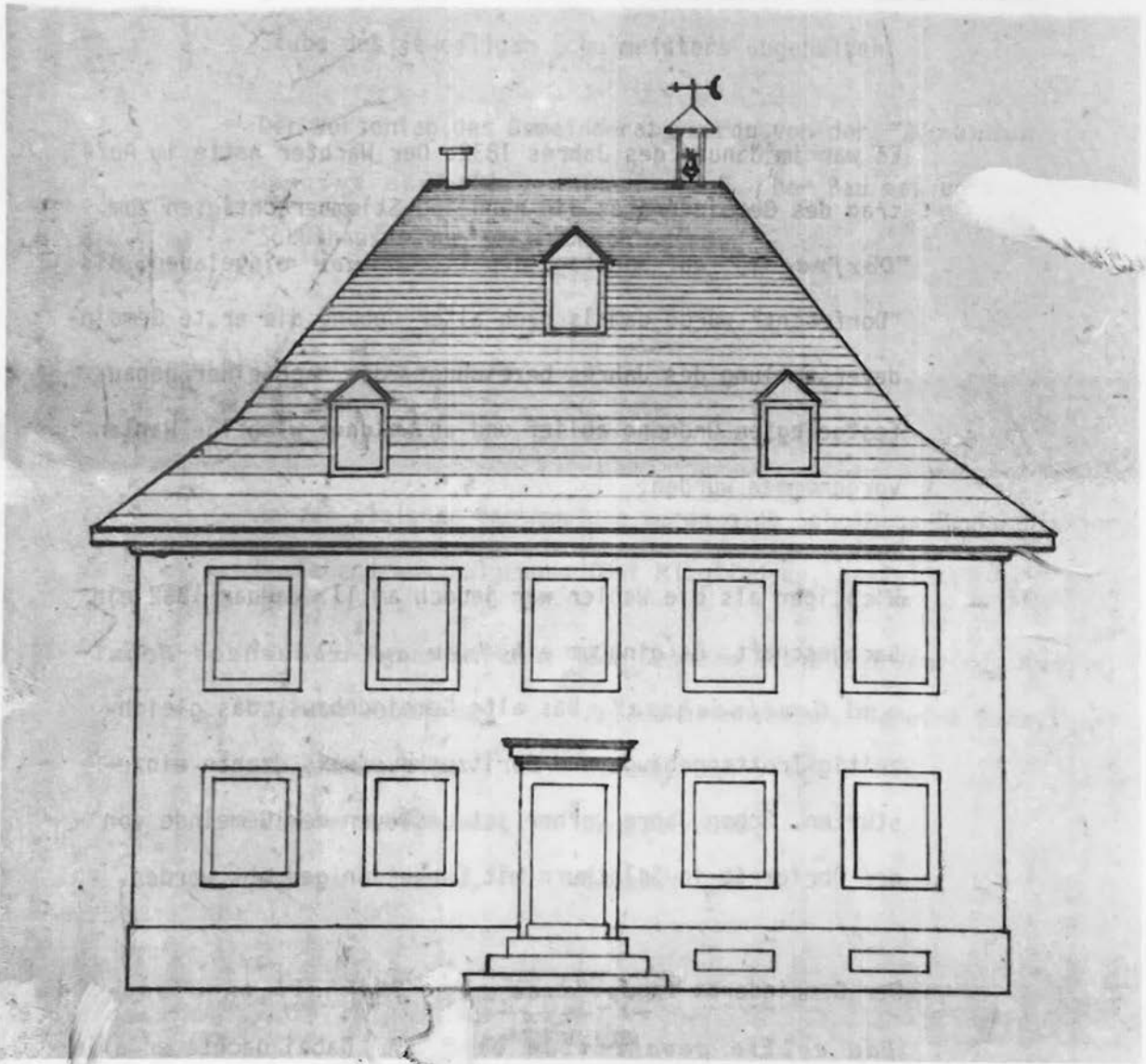
## Das erste Schulhaus

Der jeweilige Lehrer des Dorfes, der zugleich Sigrist der Pfarrkirche und vielleicht auch der Johanneskapelle war, wurde aus dem der Gemeinde gehörenden Kilbertzehnt (Kirchwartzehnt) mit einem Sack Korn entschädigt. Möglicherweise kamen auch die 3 ½ Säcke Korn und vier Sester Hafer für die Johanneskapelle dazu. Zudem bezog der Lehrer das Schulgeld seiner Schüler. Die Gemeinde erkannte schliesslich, dass der Unterricht im Hause des Lehrers bei der wachsenden Schülerzahl nicht mehr möglich war. 1832 beschloss sie, auf dem Platz der Trotte, die man wegen Baufälligkeit abbrechen musste (siehe S.33), ein Schulhaus zu bauen. Wahrscheinlich standen dort auch das Wachtlokal und das Spritzenhaus, die damals samt Ziegeln und Dachgebälk versteigert wurden. Im Laufe des Sommers sollte das Schulgebäude mit dem Hand- und Fuhrdienst der Fron und den «Professionsarbeiten» (Arbeit von Handwerkern) unter Dach gebracht werden. Nachdem die Regierung in Solothurn den Plan genehmigt hatte, wurde der Bau öffentlich ausgeschrieben. Den Zuschlag erhielt für 5400 Schweizer Franken Architekt Böglin von Liestal, der als Bauunternehmer auftrat<sup>124</sup>.

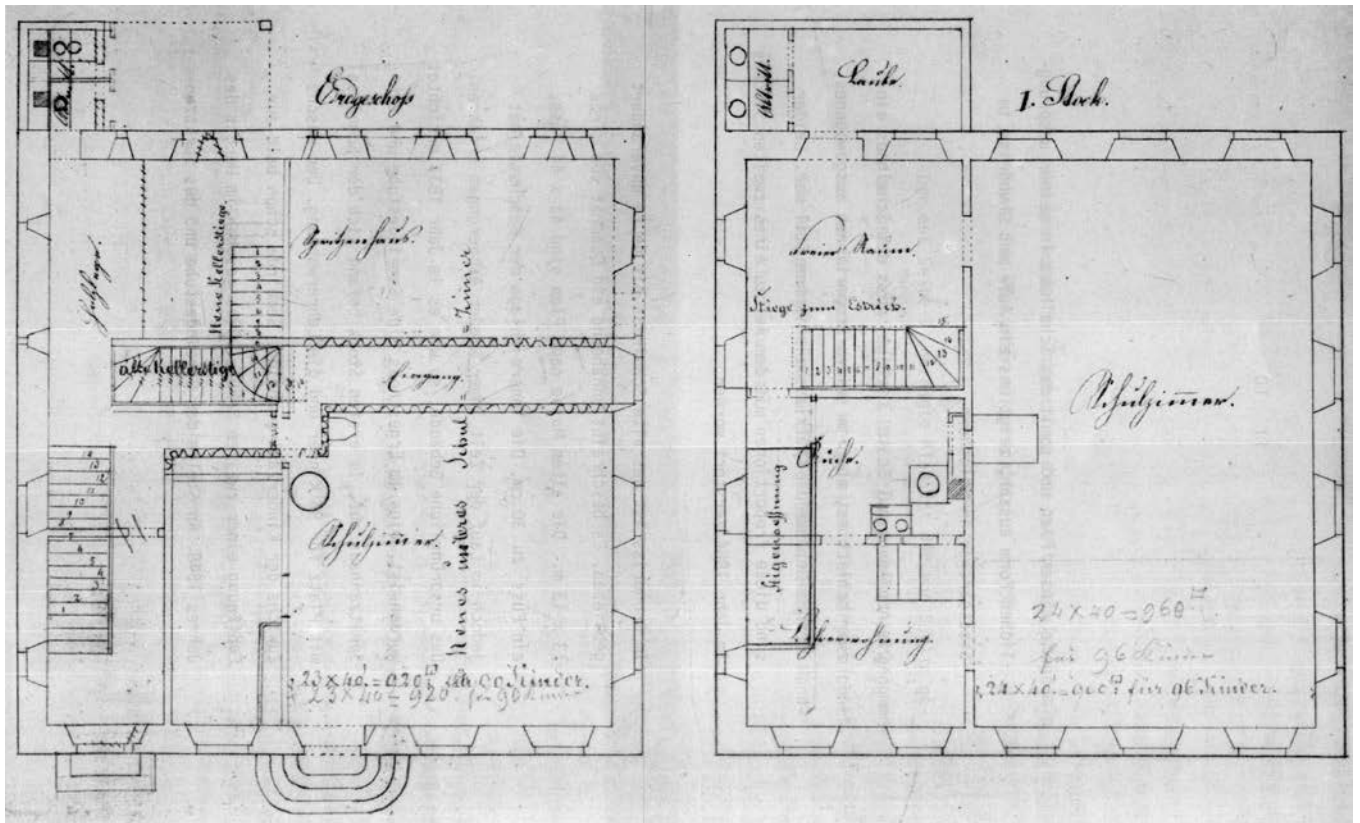
Der Neubau des heutigen «Alten Schulhauses» enthielt im Erdgeschoss ein kleineres Schulzimmer und einen Raum für die Feuerspritze sowie das Brennholzlager. Im Obergeschoss befand sich ein zweites, grösseres Unterrichtszimmer und die Lehrerwohnung sowie eine «Laube» als Zugang zum WC<sup>125</sup>.

Für den Dachstuhl des Gebäudes wurde nur neues Holz verwendet, weil das ursprünglich vorgesehene Material der abgebrochenen Trotte zu schwach war. Die Gemeinde brachte aus den Wäldern 38 Stämme auf den Platz und liess sie von zwei Zimmerleuten für einen Franken pro Stück mit der Axt beschlagen. Die Balken wurden also nach der damaligen Übung nicht gesägt<sup>126</sup>. Als Dachreiter wurde schliesslich ein Türmlein mit einer Glocke aus dem Jahre 1607 aufgerichtet. Sie befindet sich heute im Eingangsbereich des «Mammut» und wird gelegentlich bei Gemeindeveranstaltungen geläutet<sup>127</sup>.

Plan des Schulhauses  
in  
Hofstetten.



Das erste Schulhaus in Hofstetten nach dem Plan des Liestaler Architekten Böglin.



Das Erdgeschoss des Schulhauses in Hofstetten diente lange auch als Brennholzlager und Spritzenhaus.

An Martini 1836 wurde dem Architekten die letzte Rate für das fertige Schulhaus bezahlt. Der Gemeinderat wollte für die Summe von jedem Bürger 4 Franken einziehen. Einige von ihnen waren damit nicht einverstanden und beantragten, die Summe auf den Kataster, also den Landbesitz, zu verlegen, «damit die grossen Güther Besitzer, welche nicht Bürger, auch etwas beytragen müssen.» Die Diskussion scheint heftig gewesen zu sein, doch der Gemeinderat setzte sich durch. Schule war also Bürgersache, und ging Zuzüger nichts an, weil sie damals noch kein Stimmrecht besaßen. 1833 bestellte die Gemeindeversammlung auch die erste vierköpfige Schulkommission unter der Leitung von Gemeinderat und Verwalter Johann Schwitzer<sup>128</sup>.

Sehr wahrscheinlich war im kleineren Schulzimmer des Schulhauses für einige Zeit auch die Gemeindestube untergebracht, ein Raum, in welchem jedermann einkehren konnte, ohne etwas konsumieren zu müssen. Darin war allerdings das Rauchen bei einer Strafe von einem Franken verboten. In den Plänen ist sie jedoch als Gemeindestube nicht aufgeführt<sup>129</sup>.

### Eine neue Lehrergeneration

Im Jahre 1836 versteigerte die Gemeinde auch das aus mehreren Landstücken bestehende Schul- und Sigristengut, eine für Hofstetten bezeichnende Zusammengehörigkeit der beiden Berufe. Dabei wurden mehrere Landstücke aufgeteilt. Unter den Bietenden wurden Butterweggli verteilt, damit eine gute Stimmung zustande kam. Es ging zum einen wohl darum, die Gemeindekasse zu füllen. Andererseits dürfte man auch bemerkt haben, dass eine neue Lehrergeneration im Kommen war, Leute von aussen, die kein Haus in der Gemeinde besaßen und eine Besoldung in Geld erwarteten. Der damalige Lehrer Benedikt Stöckli, ein Hofstetter, forderte als Lohn 100 Franken für die Sommerschule von 1833 und 1834. Er erhielt erst 1837 80 Franken in bar und noch etwas übrig gebliebenes Land<sup>130</sup>, hatte also lange auf seinen Lohn warten müssen. Die Bürger hatten sich in einer ersten schlecht besuchten Versammlung im Mai 1837 noch geweigert, darüber abzustimmen, weil dies die Sache der ganzen Gemeinde sei. Erst im Oktober desselben Jahres kam der entsprechende Beschluss zustande.



Bis 1848 gab es in Hofstetten eine einzige Schulabteilung, zuletzt geführt von Urs Josef Stöcklin. Dann unterrichteten zwei Männer von aussen, die Lehrer Sommer und Bartholomäus Rauber bis 1856/57. Bei ihrem Nachfolger M. Henziros werden 1857 erstmals die Anstellungsbedingungen im Gemeindeprotokoll aufgeführt: Er solle im kommenden Winter beide Abteilungen vom 1. Mai 1857 bis zum 15. April 1858 für 775 Franken unterrichten, wenn nicht Krankheit oder andere Verhinderungsfälle ihn treffen. Er verpflichtet sich, als rechtschaffener und fleissiger Lehrer sich aufzuführen und bis zum Ende dieser Zeit durchzuhalten. Von 1858 an unterrichteten dann wieder zwei Lehrer in der Gemeindeschule<sup>131</sup>.

Einige Jahre zuvor hatte die Gemeinde einen andern bedeutsamen Schritt unternommen. Sie wählte 1849 in der Person von Jungfer Catharina Hägeli die erste Arbeitslehrerin an ihre Schule. 1875 eröffneten die Gemeinden des hintern Leimentals in den Räumen des aufgehobenen Klosters Mariastein eine Bezirksschule, ausgestattet mit einem Fonds von 50 000 Franken aus dessen Vermögen. Damit standen den jungen Leuten Ausbildungsstätten bis an die Tore des Gymnasiums offen. Es existierte allerdings schon vorher in Mariastein eine Klosterschule<sup>132</sup>.

Forderungen nach höherer Besoldung gab es immer wieder. 1866 gewährte die Gemeinde beiden Lehrern eine Gehaltsaufbesserung von 100 Franken gegen schriftliche Bestätigung, dass sie die Schule die nächsten sechs Jahre weiterbetreuten. Sollte einer sich so aufführen, dass die Gemeinde ihn entlassen müsste, habe er die letzte Aufbesserung zurückzubezahlen. Das schien den beiden Lehrern zu gefährlich. Sie unterschrieben lediglich, sich nach dem Gesetz zu verhalten. Eine Rückzahlung würden sie dann leisten, wenn sie in einer andern Gemeinde bessere Anstellungsbedingungen<sup>133</sup> fänden. Sie liessen sich also weniger eng an die Gemeinde binden als «eigene» Leute. Ähnliche Lösungen ergaben sich auch bei späteren Lohndiskussionen.

### **Der Schulbetrieb**

Als pädagogische Ziele der Schule galten Disziplin, Ordnung und Fleiss, als Bildungsziele Lesen, Schreiben, Rechnen und die Kenntnis des Katechismus. Auffällig ist die religiöse Funktion des Unterrichts, sichtbar vor allem darin, dass die Kinder mehrmals wöchentlich morgens die Messe besuchen mussten. Pater Anselm Dietler aus dem Kloster Mariastein erzählt über seine Schulzeit:

«Der Schulhalbttag begann und endigte mit Gebet. Der Katechismus und das Namenbüchlein waren die Schulbücher, die wir hatten. Wir lernten zuerst die Buchstaben, dann buchstabieren, dann lesen. Dazu dienten die Tabellen des Namenbüchleins. Um uns im Lesen des Geschriebenen zu üben, holten wir ... alte Predigten im Kloster Mariastein... Zum Schreiben legte der Schulmeister «Vorzetteln» vor; einige derselben enthielten Buchstaben, andere Wörter. Die Schüler schrieben aus ihrem Kopfe Sätze. Gerechnet wurde auf der Tafel. Das Namenbüchlein (welches das Einmaleins enthielt), diente als Rechnungsbuch. Aus dem Katechismus gab der Schulmeister zum Auswendiglernen auf und hörte ab, erklärte aber selten... Der Schulmeister strafte fleissig. Er hatte eine lange Rute, mit der er eine ganze Bank... zwicken konnte. Ein Rats Herr von Solothurn kam, um als Inspektor die Schule zu prüfen...»

Die Schule litt vor allem daran, dass viele Eltern ihre Kinder im Sommer für die landwirtschaftliche Arbeit benötigten oder die älteren nach Basel zur Arbeit schicken wollten, um etwas dazu zu verdienen. 1885 griff das Erziehungsdepartement in Hofstetten ein, weil man eine übergrosse Zahl von Absenzen festgestellt hatte. Die Schulkommission wurde dahin belehrt, dass längere Dispense nur von den Erziehungsbehörden gewährt werden könnten<sup>134</sup>.

### **Die Erweiterung des Schulhauses**

Nur zwanzig Jahre lang löste das neue Schulhaus die Raumprobleme, denn schon 1855 beantragte der Gemeinderat, das Gebäude um ein Stockwerk zu erhöhen. Aber die Bürger lehnten dies 1866 ab. Ein Vorschlag der Flühner hätte die Probleme etwas entschärfen können; sie beantragten, das Haus der Witwe

Kamber in Flüh zu kaufen, die auswandern wollte, um es in ein Schulhaus umzuwandeln. Die Regierung in Solothurn begutachtete es, kam aber offenbar zu einem negativen Schluss. Es fehlte also weiterhin an Schulraum. Dabei war der Unterricht nicht kostenlos; noch 1871 verlangte die Gemeindeversammlung vom Gemeinderat einen Bericht darüber, welche Eltern die Beiträge an den Unterricht bezahlten und welche nicht. Und 1881 drohte sie, jene an der Gemeindeversammlung zu verlesen, welche ihrer Zahlungspflicht nicht nachkamen<sup>135</sup>. Immerhin war die Schule doch nicht ganz freudlos. Im Jahre 1849 bewilligte der Gemeinderat der Schule 6 Franken für eine «Lustreise», die erste bekannte Schulreise in der Gemeinde<sup>136</sup>.

Bis zum Jahr 1878 konnte man die Schulraumbeschaffung hinausschieben, dann zwang die zunehmende Schülerzahl, aber auch Raumbedürfnisse der öffentlichen Hand, zum Bauen. Offensichtlich waren im Schulhaus auch Verwaltungsräume der Gemeinde geplant, wobei sich das Archiv damals noch in der Kirche befand. Badwirt und Gemeinderat Schumacher schlug vor, einen dritten Stock auf das Gebäude zu setzen. Die Mauern seien stark genug dafür. Holz habe man aus den eigenen Wäldern und vielleicht könne man Kapital aus dem Pfarrfonds nehmen. Mit diesen Massnahmen wollten die Behörden zwei Schulzimmer und einen Gemeindesaal erstellen. Kantonsbaumeister Probst zeichnete einen Plan für den Aufbau eines dritten Stockes. Eine heftige Diskussion entstand darüber, ob der Gemeindesaal gross genug sei. Vielen kam der Umbau zu teuer zu stehen und sie wollten den Kalk in einem der in der Gemeinde stehenden Kalköfen selber brennen. Schliesslich fiel der Baubeschluss am 2. Juni 1878 mit 23 Ja gegen 16 Nein eher knapp aus. Mitschuldig dafür war wohl, dass die Gemeinde den nötigen Platz nur mit einer Expropriation von Ziegler Severin Hermann erhältlich machen konnte. Im Januar 1880 war der Bau vollendet und die Gemeinde bezahlte die Handwerker.



Das alte Schulhaus in Hofstetten wurde 1879/80 um einen Stock erhöht.

Die Arbeiten wurden überschattet durch eine prinzipielle Frage. Die Gelder des Schulfonds reichten für den Bau nicht aus, so dass der Gemeinderat den gut dotierten Kirchenfonds mit in Anspruch nehmen wollte. In der Gemeinde galt zwar das Prinzip, dass eine Kasse die andere im Notfall unterstützen müsse. Aber der Kirchenfonds wurde durch gestiftete Jahrzeitenmessen und andern Vergabungen zu geistlichen Zwecken gespiesen. Deswegen widersetzte sich Pfarrer P. Alfons Studer den Absichten der Behörden. Das trug ihm eine Klage des Gemeinderates bei der Regierung in Solothurn «wegen zu grosser Ruhestörung» unter der Hofstetter Bevölkerung ein, verbunden mit der Aufforderung, ihn aus dem Kloster Mariastein zu entfernen. Der Pfarrer trat schliesslich aus Protest zurück und übernahm die Pfarrstelle in Dittingen/Blauen. Dieser Vorgang dürfte ein weiterer Beleg für die Auseinandersetzungen zwischen den Konservativen und den Liberalen in der Gemeinde sein<sup>137</sup> (siehe S.46).

Im Sommer 1878 liess der Gemeinderat das nötige Brennmaterial für die Heizung der neuen Räume im kommenden Winter anliefern: 7 Klafter Holz und eine grössere Anzahl Wellen aus dem oberen Eichwald<sup>138</sup>.

## Die Kirche

### Die Zusammenarbeit von Kirche und Politik

Die Unrast der Zeit nach dem Einmarsch der Franzosen und dem Zusammenbruch der Alten Eidgenossenschaft 1798 zeigt sich auch in den Kirchenrechnungen der Gemeinde Hofstetten. Die Zinsen der vom Kirchenfonds ausgeliehenen Gelder wurden zwar bezahlt, die Bodenzinse aber «den Zuständen wegen» bei den Bauern nicht bezogen. Ebenfalls wurde die Besoldung des Pfarrers in der hierarchiekritischen Zeit von 1798/99 «bis auf weiteres verschoben». Im Jahre 1800 erhielt er seinen Lohn wieder. Auch den Zins für die Wohnung des Pfarrers bei einem Bürger in Hofstetten beglich die Gemeinde die ganze Zeit über weiter. Insgesamt stand die Kirche mit einem Kapital von rund 5400 Franken im Vergleich zur Gemeinde recht gut da<sup>139</sup>.

Im Gegensatz zu heute gab es zu Beginn des 19. Jahrhunderts noch keine Trennung von Politik und Religion, Kirche und Staat, auch wenn Bestrebungen in dieser Richtung unübersehbar sind. Für die Gemeinde waren also die Kirche St. Niklaus und die Johanneskapelle öffentliche Gebäude, für deren Unterhalt sie zusammen mit dem Kollator (Kirchenherr), dem Abt des Klosters Mariastein, zuständig war. So finden sich 1809–1814 und 1817 in den Rechnungen grössere Auslagen für die Orgel, die Kanzel, die Altäre und ein neues steinernes Kreuz auf dem Kirchhof<sup>140</sup>.

Auch an kultischen Handlungen beteiligte sich die politische Gemeinde immer wieder. Sie zahlte für Messen, die der Pfarrherr zum Wohle der Gemeinde las, und übernahm jeweils die Kosten für den Geistlichen, die Sänger und die Ministranten beim jährlichen Bittgang nach Meltingen. Erwähnenswert ist auch die Fronleichnamsprozession. Sie zog unter Trommelschlag bei gutem Wetter über die Feldflur, wobei der Pfarrer mit der Monstranz unter einem von vier Männern an langen Stangen getragenen «Himmel» aus Brokat einherging, gefolgt von den Sängern und den Schützen, dem «Militär» des Dorfes. Nach einem undatierten Protokoll assen alle Beteiligten mit dem Sigrüst und dem Lehrer in einem Wirtshaus auf Gemeindekosten<sup>141</sup>. 1850 fand die Gemeinde keine Fahnenträger mehr für die Prozessionen, «weil man sich nicht mehr nach der alten Übung verstehen will». Die Behörde reagierte: Jeder, der sich weigerte, Kreuz oder Fahnen zu tragen, zahlte zwei Franken und war dann dieses Dienstes enthoben. Zwei Monate später hatte man zwei junge Leute gefunden, die gegen eine Entschädigung Kreuz und Fahne trugen.

Zuständig war die Gemeinde auch für religiöse Bildung. 1859 beschlossen die Bürger, dass die jungen Leute bis zum 23. Altersjahr sonntags die Christenlehre besuchen müssten. Wer grundlos schwänzte, wurde gerichtlich bestraft. 1862 senkte man das Alter auf 20 Jahre. Auch das Verhalten der Bürger wurde nach kirchlichen



Der Innenraum der Pfarrkirche Hofstetten, gestaltet nach dem Zeitgeschmack des 19. Jahrhunderts.

Vorstellungen reglementiert. Wer während des Gottesdienstes hinten in der Kirche oder auf der dortigen Treppe stehen blieb, riskierte eine Busse. Jugendliche unter 17 oder 18 Jahren hatten auf der Empore nichts zu suchen. Sitzen während des Gottesdienstes war ausser bei der Predigt oder in der Christenlehre nicht gestattet. Die Dorfgemeinde verbot auch das «Nussbenglen», das Herunterschlagen von Baumnüssen, an Sonn- und Feiertagen. Nach dem Dorfrecht von 1817 war es überhaupt verboten zu arbeiten, wenn die Gemeinde «mit dem Kreuz geht», also eine Prozession abhielt, bis diese wieder ins Dorf zurückgekehrt war<sup>142</sup>.

### **Die Kirchnerweiterung und andere Bauarbeiten**

1838 stand die Kirchneruhr still und die Gemeinde beschloss, von Uhrmacher Jakob Gunzinger von Welschenrohr eine neue machen zu lassen. Die Kosten wurden mit Stundenschlag auf 22 Louisdors, mit Viertelstundenschlag auf 30 Louisdors voranschlagt. Gegen den Antrag der Behörden beschloss die Gemeinde mit 49 gegen 17 Stimmen die billigere Lösung<sup>143</sup>. Zwölf Jahre später führte die Gemeinde den Viertelstundenschlag dann doch ein, aber nicht ganz billig<sup>144</sup>. Im Jahre 1876 stand die Uhr wieder still und die Gemeinde bestellte bei Mechaniker Benedikt Haberthür in Erschwil, einem Bürger der Gemeinde Hofstetten, eine neue für 1500 Franken. Sie sollte nach neuestem System verfertigt sein und die Stunden auf zwei Glocken schlagen. Die Bürger wählten zudem einen «Aufzieher» für die Uhr, eine Arbeit, die vorher und nachher jeweils der Sigrist verrichtete<sup>145</sup>.

Den Friedhofunterhalt besorgte zeitweise der Sigrist oder der Totengräber. 1890 berichtet das Gemeindeprotokoll, dass die «Jungfrauen» (unverheiratete Frauen) des Dorfes diese Arbeit unter der Leitung des Pfarrers verrichteten<sup>146</sup>.

Nach 1840 kaufte die Gemeinde zwei Landstücke und vergrösserte so den ummauerten Friedhof<sup>147</sup>. Damit war die Voraussetzung geschaffen für die im August 1852 im Grundsatz beschlossene Verlängerung des Kirchenschiffs. Zwar wurde im folgenden Jahr eine Baukommission gebildet, doch gerieten schon die Vorarbeiten ins Stocken und mussten auf das Jahr 1854 verschoben werden. Es fehlte an Geld und an der Bereitschaft der Bewohner, die vorgesehene Fronarbeit zu leisten. Der Gemeinderat verfügte schliesslich, dass jeder Bürger 5 Franken für die Baukosten zu zahlen habe, und dass für Nichterscheinen bei den Fronarbeiten Bussen eingezogen würden<sup>148</sup>.

Im Dezember 1854 wurden die Maurer- und Zimmerarbeiten vergeben. Im folgenden Jahre führte die Fron die Stämme für den Dachstock aus dem Gemeindewald auf den Platz. Sie wurden mit dem blanken Beil zu Balken geschlagen und auf die neuen Mauern aufgebaut. Im Frühling 1857 verkaufte die Gemeinde die Stühle auf der Empore für je 150 Franken das Stück. Aber noch 1859 waren Handwerker mit dem Innenausbau, der Orgel und den Altären beschäftigt, da man auch noch den Chor erweiterte. Die Arbeiten schritten also eher gemächlich voran<sup>149</sup>. Das Weihnachtsfest von 1859 feierten die Hofstetter in der erneuerten Kirche. Vier Jahre später berichtet das Gemeindeversammlungsprotokoll von einer Besonderheit: Auf der Westseite der Kirche, also nahe beim Haupteingang, befand sich damals an der Kirchenmauer noch ein Beinhaus. Heute ist es verschwunden<sup>150</sup>.

Sorgen machte um 1871 das Geläute im Kirchturm; zwei der drei Glocken waren „fehlerhaft“. Der Abt von Mariastein schlug der Gemeinde die Anschaffung von zwei neuen für 2100 Franken vor. Der Gemeinderat wollte drei Glocken für 3100 Franken beschaffen. Die Diskussion in der Versammlung vom 29. Januar 1871 war heftig. Kantonsrat Hägeli meinte, die Kirche sei gebaut, nun solle man nicht «stümpeln». Die Kosten könne der Kirchenfonds gut tragen. Ihm wurde geantwortet, er werde dann schon sehen, wie es zugehe, wenn die Gemeinde für Kirchenbaukosten beansprucht werde. Auf dem Höhepunkt der Diskussion schlug ein Bürger gar vor, den Kirchturm mit einem Helm zu versehen. Der Souverän entschied schliesslich, drei Glocken anzuschaffen und die Kosten der «Turmverschönerung» berechnen zu lassen. Die Glocken wurden aufgezogen, der Käsbiessenturm blieb bis heute bestehen<sup>151</sup>.

## Die zweite «Aufhebung» des Klosters Mariastein 1874

Nach der Mitte des 19. Jahrhunderts machte sich auch im Kanton Solothurn der in der Eidgenossenschaft seit längerem bestehende Gegensatz geltend zwischen der liberalen Bewegung, die einen souveränen Nationalstaat erstrebte, und der römisch-katholischen Kirche, welche in konservativ – monarchischen Strukturen verharrte. Als das 1869 einberufene Konzil die lehramtliche Unfehlbarkeit des Papstes zum Dogma erhob, verdichtete sich der Konflikt und führte zur Entstehung der christkatholischen Bewegung, die eine katholische Nationalkirche zum Ziel hatte. Als Bischof Lachat den Pfarrer von Starrkirch absetzte, welcher sich gegen das Dogma aussprach, sah die Kantonsregierung das verfassungsmässig – demokratische Pfarrwahlrecht verletzt, während der Bischof sich auf das kanonische Recht berief. Der Konflikt kulminierte darin, dass der Kantonsrat dem Kloster Mariastein die „korporative Selbständigkeit“ entzog. Weil damit das Kloster formal nicht aufgehoben war, konnten die Gemeinden in dessen Umgebung ihre Pfarrherren behalten. Zudem betreuten zwei Mönche weiterhin die Wallfahrt in Mariastein, die sich im Lauf des Konflikts stark entwickelt hatte. Die übrigen Patres begaben sich mit dem Abt nach Delle<sup>152</sup>.

Die Frage der «Klosteraufhebung» berührte die Menschen in Hofstetten offensichtlich. In einer Petition an das Kantonsparlament setzte sich die Gemeindeversammlung am 13. September 1874 erfolglos für den Fortbestand des Klosters Mariastein ein. Fünf Tage später, am 18. September, hiess die solothurnische Bevölkerung den Beschluss des Kantonsrates auf Entzug der korporativen Selbständigkeit gut. In Hofstetten gab es nur sechs befürwortende, aber 185 ablehnende Stimmen. In der Gemeinde bestand also keine Stimmung gegen das Kloster.

Für den Beschluss des Kantonsrates dürften auch materielle Hoffnungen mitbestimmend gewesen sein, schrieb doch der «Solothurner Anzeiger», «das Klostergut von Mariastein würde sie (die Liberalen) prächtig der Gefahr eines Steuergesetzes entheben.» Tatsächlich hatte das Kloster einiges an Land und Gebäuden zu bieten. Zudem unterhielt es eine nicht unbedeutende weiterführende Schule. Im November 1874 verhandelte der Hofstetter Gemeinderat mit Zuzug eines Hintersassen mit der Regierung und stellte der Gemeinde am 29. November vor, dass sie die Wälder des Klosters im Gemeindebann, das Gebiet im Wiler und den Waldsaum im Thal und im Rotländ mit Geld aus dem Pfarrfonds erwerben sollten. Damit könne die Gemeindegrenze verbessert werden. Ein Bürger beantragte darauf lakonisch: «Kein Land ... kaufen.» Der Gemeinderat stellte der Versammlung erneut die Vorteile eines Kaufes vor. Die Wälder erhalte man fast für ein Trinkgeld. Der Wiler gehöre zum Hofstetter Bann, man müsse kaufen, bevor ein anderer komme. Mit dem Abt wolle man noch reden. Schliesslich wurde unter Namensaufruf abgestimmt. Die Gemeinde lehnte mit 45 Ja gegen 60 Nein jeglichen Landkauf ab<sup>153</sup>.

Im Gemeindeprotokoll sind alle 105 Anwesenden namentlich mit ihrem Stimmverhalten erwähnt, ein seltenes Dokument, das die Spannung und die Spaltung überdeutlich spüren lässt. Hofstetten war damals bis auf wenige Bewohner römisch-katholisch. Die Fragen um die Unfehlbarkeit des Papstes dürften die Gemeinde wie andernorts auch gespalten haben. Viele Romtreue fühlten wohl die Gefahr, die Pfarrkirche an die Christkatholiken zu verlieren, wie es in Laufen geschah, wo die «Konservativen» schliesslich an der Strasse nach Röschenz einen Kirchenbau für sich erstellten, dessen Architektur ihre Präsenz geradezu demonstrativ markiert.

Der Gemeinderat spürte wohl die Ablehnung gegen den Landkauf und hoffte, mit einer namentlichen Abstimmung deren Ausgang wenden zu können, weil jeder so klarlegen musste, wo er stand (siehe Abb. S.47). Die knappe konservative Mehrheit lehnte den Landkauf jedoch ab, während die liberale Minderheit ihn annahm. Man dürfte also kaum darin fehlgehen, in dieser Frage einen frühen fassbaren Ausgangspunkt für die heutige Parteienlandschaft zu sehen: Die katholischen Freisinnigen einerseits, welche eine liberale Ordnung erstrebten, und die katholischen Konservativen andererseits, welche die alte Ordnung erhalten wollten. In der Gemeinde gab es aber keine bedeutende Kraft, welche das Kloster als solches ablehnte, das sich den neuen Strömungen gegenüber vorsichtig zurückhielt. Das Abstimmungsresultat vom 29. November 1874 dürfte also ein Hinweis auf die damalige ungefähre Stärke beider Gruppen sein.

Hermann, Amann; Mith mit dem Aufsatze, erpüßt zu sein  
gesehen ist mit dem Entscheiden.

Da man sich nicht vorstellen konnte, wird zur Abstimmung  
geschritten. — Der Antrag der Kommission wird mit 60  
gegen 45 Stimmen verworfen.

Der Antrag der Kommission unterstützten folgende:

Bernhard Pfister, Albert Röthli, Johann Röthli, Josef Amann, Saliz Röthli,  
Josef Känli, Josef Amann, Josef Pfister, Alois Fuberkfir, Josef Fuberkfir,  
Josef Fub., Kofen, Ambros Fuberkfir, Paul Röthli, Leonhard Fugeli, Leo  
Furmann, Leo Furmann, Peter, Alois Fugeli, Leonhard Pfister, Peter,  
Lud. Pfister, Mal., Joseph Fuberkfir, Joseph Pfister, Lud. Pfister, G. A.  
Lud. Röthli, Andras Pfister, Leonhard Fugeli, Hans Fugeli, Johann  
Röthli, Leonhard Pfister, U. W. Peter Röthli, Lorenz Pfister, Peter  
Hans Amann, D. Fugeli, U. Mikhael Fugeli, Alexander Pfister, Sal. Pfister  
Hermann, Amann, Paul Pfister, Leonhard Pfister, Johann Röthli, Fugeli, Max.  
Bernhard Fuberkfir, Gabriel Röthli, Alois Fugeli, Christian Kraftmann.

Dagegen stimmten folgende: Dominik Pfister, Johann Meier, Leo Pfister,  
Johann Fugeli, G., Johann Fugeli, Jörn, Joseph Pfister, Anton Furmann, Johann Fugeli,  
Johann Amann, Lud. Amann, Minnow Amann, Leonhard Pfister, Peter, Ambros, Peter  
Lud. Pfister, Johann Pfister, Josef Amann, And. Fugeli, Leonhard Röthli, U. J. Fuberkfir,  
Joseph Röthli, Alois Furmann, Albert Amann, Leonhard Röthli, J. Amann, Conrad Röthli,  
Joseph Fugeli, Louis Fugeli, Georg Amann, Leo Fuberkfir, Josef Amann,  
Alois Amann, Anton Fugeli, Michael, Georg Röthli, M., U. W. Amann,  
Casper Fuberkfir, Adalbert Fuberkfir, And. Amann, Albert Röthli, Andras Känli, Josef  
Amann, Johann Amann, Lud. Amann, Joseph Pfister, Albert Fuberkfir, Hans Fuberkfir,  
Lud. Fugeli, Johann Amann, Hans Furmann, Leo Röthli, R. Fugeli, Ambros Amann,  
Bernhard Fuberkfir, Leonhard Fuberkfir, Paul Fuberkfir, Johann Fuberkfir, Donald  
Fuberkfir, Joseph Fuberkfir, J. Amann, Fuberkfir, J. Amann, Conrad Röthli.

In Amann:

Hermann

In Ammanndorf:

L. W. Fugeli

Die Gemeinde Hofstetten war mehrheitlich mit der Aufhebung des Klosters Mariastein nicht einverstanden. In der Gemeindeversammlung vom 28. November 1874 wurde über den Kauf eines Teils des Klosterwaldes abgestimmt. Er wurde mit 60 gegen 45 Stimmen abgelehnt. Dabei trug der Kanzlist das Stimmverhalten jedes Bürgers im Protokoll ein. Daraus lässt sich in etwa die damalige Stärke der Konservativen und der Liberalen in der Gemeinde ablesen.

Die weitere zahlenmässige Entwicklung der beiden Parteien ist schwierig nachzuzeichnen, weil sie in den Protokollen kaum als Kollektiv auftreten. Einen seltenen Hinweis liefern die Gemeinderatswahlen von 1896; damals erhielt die «liberale» Liste (Freisinnige) 97 Stimmen, die «Opposition» (Konservative) 106 Stimmen, was beiden Seiten je vier Gemeinderäte eintrug. Das ausgeglichene Stimmenverhältnis beider Seiten führte wohl bis in die Gegenwart hinein dazu, dass jene Partei den Ammann stellen konnte, welche die profiliertere und zugleich diplomatischere Persönlichkeit vorschlug<sup>154</sup>.

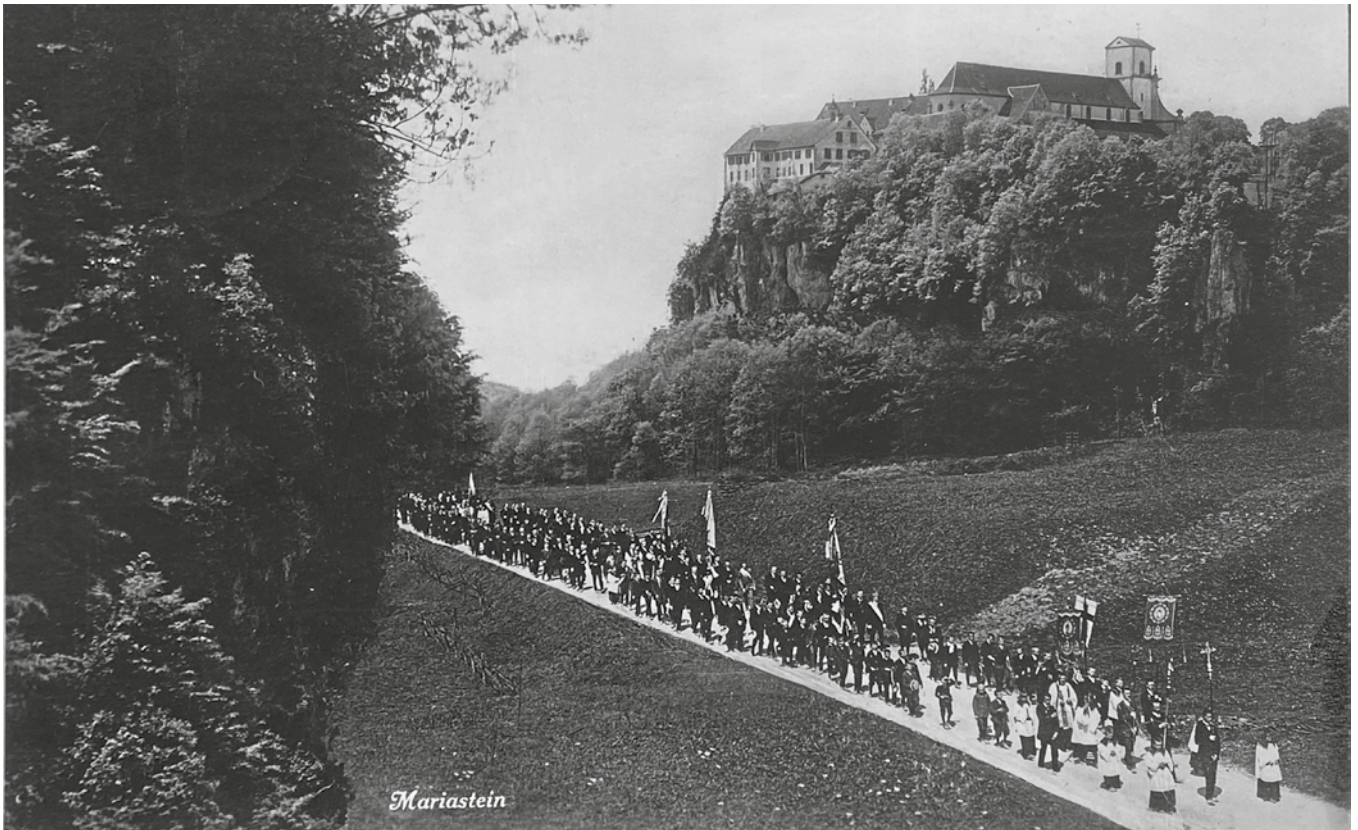
Mit dem Entzug der korporativen Selbständigkeit des Klosters Mariastein war plötzlich nicht mehr gesichert, wer seine bisherigen Leistungen erbrachte. Im Aufhebungsbeschluss war allerdings festgelegt worden, dass für die sieben Pfarreien Auskaufbeträge bezahlt würden, die offenbar vor allem zur Besoldung der Pfarrherren dienen sollten. Nun war nicht mehr der Abt von Mariastein, sondern die Regierung in Solothurn für die Besetzung der Pfarrstellen und die Besoldung der Geistlichen zuständig. Im Januar 1875 stellte der Hofstetter Kirchenmeier fest, dass er dem Geistlichen die Kompetenz aus dem Kirchenfonds nicht entrichten könne, ohne Gefahr zu laufen, diese ein zweites Mal an die Regierung des Kantons nachzahlen zu müssen. Die Regierung schloss allerdings bereits Mitte Februar mit der Gemeinde einen Vertrag, welcher die Besoldung dem Kanton übertrug. Die Regierung überwies ihr dafür im Januar 1876 den entsprechenden Teil der Auskaufsumme. Zudem erhielt der Schulfonds der Gemeinde 4200 Franken aus dem Klostervermögen. Schon 1875 nahm Hofstetten mit dem Abt in Delle Kontakt auf, der zusicherte, dass der bisherige Pfarrer P. Alfons Studer das Dorf weiter betreuen würde. Die Gemeinde hatte bereits die neuen demokratischen Regeln erfüllt, indem sie den Geistlichen am 21. März 1875 mit grossem Mehr zu ihrem Pfarrer gewählt hatte<sup>155</sup>.

Bei dieser Gelegenheit fand auch ein anderes Problem seine Lösung: Die Gemeinde kaufte den Wald unter dem Kloster im Thal und beim Rotländ. Seither verläuft hier die Gemeindegrenze vom Wiler über das Rotländ bis zum Heulenhof oben der Hangkante entlang. Die Gemeindeversammlung akzeptierte offenbar wortlos<sup>156</sup>.

Nicht gelöst war die Frage, was mit den Geldern der Opferkasse und dem Kirchenfonds geschehen sollte. Das Geld der Opferkasse war für wohltätige Zwecke gestiftet worden und musste so verwendet werden. Der Vorschlag, dafür Kerzen zu kaufen und den Rest in den Schul- oder Armenfonds zu legen, überzeugte offensichtlich nicht recht, weil letzteres eine Gemeindeaufgabe war.

Die Diskussion um die Stellung des Pfarrers ging 1878 weiter. Die Gemeinde hatte bisher das Prinzip vertreten, dass jeder Gemeindefonds zur Unterstützung des andern verpflichtet sei. Nun reichte das Vermögen des Schulfonds für die 1878 beschlossene Erweiterung des Schulhauses nicht aus, weswegen die Behörden Hilfe beim gut dotierten Kirchenfonds suchten. Darauf trat der Pfarrer P. Alfons Studer mit Zustimmung des Abtes P. Karl Motschi aus Protest zurück. Die Reaktion der Bürgerschaft war heftig, aber geteilt. In einer Gemeindeversammlung am 6. Februar 1881, die leider nicht vollständig protokolliert wurde, trafen offensichtlich Liberale und Konservative in der Gemeinde aufeinander, wobei erstere einen Katalog von Forderungen mit 76 gegen 62 Stimmen durchsetzten. Im Mittelpunkt dürfte unter anderem gestanden haben, dass Jahrzeitengelder, die bisher in den Kirchenfonds flossen, künftig zu Händen der Gemeinde oder des Armenfonds bezogen würden. In der Folge verhandelte der Ammann rund ein halbes Jahr mit dem Abt, bis am 27. Januar 1882 ein Vertrag zustande kam. Dieser war eine krachende Niederlage der Gemeinde: Sie musste die bisherigen kirchlichen Rechte des Abtes als Kollator (Kirchenherr) anerkennen, ihre Forderungen vom 6. Februar 1881 widerrufen und die Kompetenzgelder aus Jahrzeiten sowie die Sporteln (Entgelt) von Begräbnissen und Hochzeiten wie bis anhin dem Geistlichen überlassen. Lediglich bei der bestehenden Besoldung von 2800 Franken gab der Abt um 400 Franken nach. Bei der folgenden Wahl wurde P. Pius Jermann mit überwältigendem Mehr als Pfarrer angenommen<sup>157</sup>. Man kann wohl davon ausgehen, dass dem Abt die knappen Mehrheitsverhältnisse in der Gemeinde bekannt waren und dass er sie wohl zurückhaltend nutzte, um seinen Standpunkt durchzusetzen.





Gemeindefwallfahrt nach Mariastein auf der neuen Talstrasse von Flüh nach Mariastein.

### **Pfarrer und Pfarrhaus**

Bis 1884 besass die Gemeinde kein eigenes Pfarrhaus. Der Geistliche wohnte in einem Haus in Hofstetten, das Georg Hägeli gehörte, dem die öffentliche Hand jeweils den Hauszins bezahlte. 1806 betrug dieser 48 Franken<sup>158</sup>. Wie seine Pfarrangehörigen trieb der Pfarrer zunächst in beschränkter Masse Landwirtschaft; jedenfalls wollten ihm die Vorgesetzten 1805 einen Teil der Ochsenmatte in Flüh zur Nutzung geben, sofern er im Dorfe bleibe. Die Mehrheit der Bürger sprach sich jedoch dagegen aus und wies die Behörden an, ihm eine der Rüttenen zu überlassen<sup>159</sup>. Obwohl eine Unterkunft im Dorfe vorhanden war, scheinen die Pfarrherren immer wieder für kürzere oder längere Zeit im Kloster gewohnt zu haben. Nach dessen «Aufhebung» und dem Wegzug des Konvents nach Delle, gewann der Wohnsitz im Dorf an Bedeutung.

1877 ersuchte die Gemeinde die Regierung, dem Pfarrer im Kloster eine angemessene Wohnung anzuweisen, was offensichtlich geschah. 1883 lehnte der Gemeinderat einen Vorstoss von Pfarrer P. Pius Jermann auf Bau eines Pfarrhauses in Hofstetten mit den Worten ab: «Es habe sich derselbe einstweilen mit dem Logis in Mariastein, für welches der Vertrag aufs neue schon wieder abgeschlossen ist, zu vergnügen». Aber bereits im folgenden Jahr beschloss die Gemeinde auf Antrag von Verwalter Alois Haberthür den Bau eines Pfarrhauses, für welches Josef Haberthür seinen Acker auf der «Riedholle» neben der Allmendstrasse (heute Pfarrgasse) gegen eine Jahrzeit für seine Familie der Kirche stiftete. Die Regierung in Solothurn ihrerseits gewährte einen Beitrag aus dem Vermögen des Klosters Mariastein und die Gemeinde vergrösserte den Bauplatz durch den Kauf eines weiteren Ackers.

Jeder Bürger konnte nun Pläne für das Pfarrhaus eingeben. Bereits im April 1884 hiess die Baukommission den Plan von Gemeindeverwalter Alois Haberthür gut und beschloss, Steine auf dem Vorblauen nördlich des Dorfes brechen zu lassen. Die Fron sollte den Aushub und den Bauschutt abführen. Gemeinderat Gottfried Schumacher übernahm den Bau für 13 000 Franken und die Gemeinde beschloss, alles Land zu verkaufen, das man an den «Geldstagen», also an Versteigerungen bei Konkursen, übernommen hatte<sup>160</sup>.

Gegen Ende des Jahres 1884 näherten sich die Arbeiten am Gebäude dem Ende und zu Beginn des folgenden Jahres legte man den Garten und die Einfriedung an. Eine Besonderheit stellte die Wasserversorgung dar; die Gemeinde erstellte eine Abzweigung an die Vorhollenleitung und führte sie unter der Pfarrgasse hindurch zum Pfarrhaus. Das war zwar keine Druckleitung. An der Verzweigung legte man Eisenrohre und dann Tonröhren. Wahrscheinlich gab es am Pfarrhaus einen kleinen Brunnen, für die damalige Zeit ein unerhörter Luxus. Auf Vorhollen wurde dafür eine weitere Quelle gefasst, damit im Dorf kein Wassermangel entstehe. Am 19. Oktober 1886 genehmigte die Gemeinde die Bauabrechnung<sup>161</sup>.

### **Die Kirchgemeinde**

Es darf nicht übersehen werden, dass die Liberalen der Gemeinde im Gegensatz zu denen vieler anderer Kantone katholisch waren. Sie erstrebten nicht in erster Linie die Herrschaft über die Kirche, sondern die Trennung von Politik und Religion. In diesem Sinne schlug der Ammann 1886 vor, dass Schul- und Armenfonds von jetzt an nicht mehr vom Kirchenfonds, sondern vom Gemeindefonds unterstützt werden sollten. Im folgenden Jahr beschlossen die Hofstetter, dass künftig alle Vorschüsse des Kirchenfonds verzinst werden müssten. Nun verlangte Pfarrer P. Pius Jermann 1889 mit Hinweis auf den neuen § 17 der Kantonsverfassung, dass Kirchen- und Gemeindefonds künftig getrennt zu verwalten seien. Ihm schlug zunächst einiger Widerstand entgegen: Bei den gegenwärtigen Verhältnissen müsse doch ein Fonds dem andern Hilfe leisten, und wenn der Kirchenfonds nicht ausreiche, müsse der Gemeindefonds auch für ihn einspringen. In der Gemeinde gebe es ohnehin praktisch nur eine Religion, da könne der Gemeinderat auch als Kirchenrat gelten. Der Verwalter müsse ja für jeden Fonds eine eigene Rechnung erstellen. Tatsächlich verweigerte der Gemeinderat dem Pfarrer die geforderte Herausgabe der Kirchenrechnung. Dieser wollte es offenbar nicht auf einen Streit ankommen lassen und verfolgte seinen Vorstoss nicht weiter, obwohl er damit augenscheinlich vom Gesetz her im Recht war.

Dass die Kirche auf dem Wege in die Selbständigkeit war, schien allen klar; was das konkret hiess, offenbar weniger. Hoffte man, die bisherige Finanzierungsstruktur der Gemeinde mit den Leistungen des Kirchenfonds irgendwie erhalten zu können? Die Revision der Kantonsverfassung von 1875 hatte deutlich verlangt, dass Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden voneinander zu trennen seien. Im Dezember 1892 wurde in Hofstetten eine neue Kirchenorganisation verlesen und genehmigt. Einen Monat später wählte die Gemeinde einen Kirchgemeinderat, welcher nun den Kirchenfonds verwalten sollte. War die Kirchgemeinde damit selbständig geworden? Es gibt daran einigen Zweifel, wenn man bedenkt, dass die Einwohnergemeinde 1896 die Bretter bezahlte, mit denen man damals die Kirchbühne abdeckte<sup>162</sup>.

## **Schritte in die Zukunft**

- In den letzten drei Jahrzehnten vor 1900 entstanden Dinge, die wie vorgezogene Erinnerungen an unsere Gegenwart erscheinen. So war 1882 in der Gemeindeversammlung erstmals von einem Telegrafenzbüro die Rede und man beschloss, mit den Gemeinden des Leimentals über einen Beitrag zu reden. Als die vorgesehenen Taxen aber stark erhöht wurden, verlor man das Interesse an der Frage. Bedeutsamer war 1896 die Einführung des Telefons mit einem Apparat im Restaurant Kreuz in Hofstetten und Stationen in drei Restaurants in Flüh<sup>163</sup>.
- In der Zeit kurz vor dem Ende des 19. Jahrhunderts wurde die Dreifelderwirtschaft schrittweise zur Fruchtwechselwirtschaft umgewandelt. Weil nun jeder anbauen konnte, was er wollte, musste er jederzeit zu seinen Feldern gelangen können. Die temporären Fahrrechte über die Felder der Nachbarn wie auch die Holzschlepprechte im Winter mussten damit abgeschafft werden. Das nötigte die Gemeinden zu energischem Wegbau in Feld und Wald. So wurde damals der Bünweg durch die dortigen Bünthen der Hofstetter von einem Trampelpfad in einen Fahrweg umgewandelt<sup>164</sup>.

- Bei der Hausgemeinde 1889 stellte ein Bürger den Antrag, im Dorfe Strassenlampen aufzustellen. Bisher war die Laterne im Lokal des Wächters nachts oft das einzige Licht in der Ortschaft. Der Ammann nahm den Vorstoss entgegen, nicht ohne zu bemerken, man habe bereits zwei Wegweiser vorbereitet, auf denen die Petrollaternen Platz finden könnten. Es dauerte jedoch bis 1893, ehe nachts die Strassen beleuchtet waren. In Hofstetten bediente der Wächter, in Flüh ein Einwohner, die Lichter. Die Kosten wurden auf Bürger und Hintersassen verteilt. Nach 1908 richtete die neu gegründete «Elektra Birseck» in Hofstetten und Flüh das elektrische Licht ein<sup>165</sup>.
- Etwas vorher, bereits 1903, hatte die Drechslerei Nussbaumer in Flüh einen zukunftssträchtigen Schritt unternommen, als sie für ihren Betrieb am Bach gegen Hofstetten hin ein kleines Elektrizitätswerk errichtete. Den Nachtstrom benutzte die Gemeinde, um in Flüh drei elektrische Strassenlampen leuchten zu lassen<sup>166</sup>.
- Einen wichtigen Entscheid fällte die Gemeinde 1887; damals legte die im Bau sich befindliche Birsigthalbahn, deren Geleise bereits Therwil erreicht hatten, die künftige Linienführung bis Flüh vor. Die Gemeindeversammlung genehmigte diese und beschloss, vier bis sechs Aktien zu je 500 Franken zu kaufen, veräusserte sie aber wieder mit einigem Gewinn, noch bevor der erste Zug 1888 den Bahnhof Flüh erreichte<sup>167</sup>.
- Über die Post hatte die Gemeinde bereits eine sich allmählich verbessernde Verbindung zur Aussenwelt erhalten. Schon vor 1815 bediente das Fürstbistum von Reinach aus das Leimental mit einem Boten, wenn Briefe vorlagen. Als die Post 1848 Bundessache wurde, erschien der Bote drei Mal wöchentlich in den fünf Gemeinden des hinteren Leimentals. Nach 1862 wurde eine Pferdepostverbindung mit einer Kutsche von Basel nach Flüh eingerichtet, deren Aufgabe 1888 die Birsigthalbahn übernahm. Dafür verband seit 1899 eine Postkutsche Flüh und Metzerlen täglich mit einer zweimaligen Fahrt. 1928 wurde dafür ein Postauto eingesetzt<sup>168</sup>.
- Eine zukunftssträchtiges Projekt stiess Weibel Stöckli 1896 an. Er beantragte, eine Kommission einzusetzen, welche die heutige Druckwasserversorgung planen sollte. Man begann in den ersten Jahren des 20. Jahrhunderts mit dem Bau des heutigen Leitungssystems und des alten Reservoirs beim TCS-Parkplatz<sup>169</sup>.
- Schliesslich wurde 1898 ein bis heute gültiger Entscheid getroffen; erstmals musste in diesem Jahr für jeden Hund in der Gemeinde eine Steuer entrichtet werden. Damals waren es fünf Franken<sup>170</sup>.
- Die bedeutendste Veränderung brachte jedoch die Volksabstimmung von 1875 über die Revision der Kantonsverfassung. Sie wurde angenommen und legte die Unterscheidung von Bürger-, Einwohner- und Kirchgemeinden fest. Hofstetten hatte die Revision mit 87 Ja gegen 0 Nein bei einer ungültigen Stimme angenommen. Aber von den 206 Stimmberechtigten blieben 118 zu Hause, die Mehrheit von ihnen offensichtlich, weil sie eine Ablehnung für aussichtslos hielt. Die Zustimmenden gehörten wohl dem liberalen Lager in der Gemeinde an, erneut ein Hinweis darauf, dass Konservative und Freisinnige in Hofstetten sich in etwa die Waage hielten. Die lokale Konsequenz zog die Gemeindeversammlung am 24. Juli 1881 mit folgendem Beschluss:

«Die versammelten Bürger und Ansassen v. Hofstetten-Flüh beschliessen, es sei der am nächsten 31. Juli 1881 zu wählende Gemeindrath als Bürger u. Einwohnergemeinderath anzuerkennen.»

Damit wurden künftig beide Gruppen für die Weiterentwicklung des Dorfes und der Dorfgemeinschaft zuständig und verantwortlich<sup>171</sup>.

## Drei Nachträge

Im Dezember 2017 gab die Gemeinde Hofstetten-Flüh im Rahmen ihrer Schriftenreihe zur Ortsgeschichte das Heft Nr. 20 «Die Landwirtschaft in Hofstetten-Flüh im 19. Jahrhundert» heraus. Im vorliegenden Band wird deshalb auf die allgemeine Landwirtschaft nicht mehr eingegangen; beide Publikationen gehören also eng zusammen.

Bei der Bearbeitung des Landwirtschaftsteils 2017 (siehe S.04. Zum Thema) standen zwei Protokollbände aus der Zeit zwischen 1798 und 1824 noch nicht zur Verfügung. Damit das Wissen nicht verloren geht, werden deshalb in diesen Band drei Nachträge aus dem obgenannten Zeitraum eingefügt, die eigentlich zur Landwirtschaftsgeschichte gehören.

### Die Viehversicherung

Zu den Aufgaben der Gemeinde gehörte es, ihre Bürger möglichst gut gegen die wirtschaftlichen Folgen von Unglücksfällen abzusichern. So beschloss die Gemeinde am 3. Februar 1803, dass sie helfend einspringen werde, wenn jemand mit einem Stück Hornvieh in irgendeiner Weise verunglücke; jeder Vollbauer müsste in diesem Falle vier Pfund Fleisch, jeder Halbbauer oder Tauner, der Hornvieh besitze, 2 Pfund Fleisch aus der Schlachtung des verunglückten Tieres übernehmen und bezahlen. Halbbauern waren jene, die neben einem handwerklichen Beruf zumeist im Baugewerbe auch noch Landwirtschaft betrieben. Bei den Taunern war der bäuerliche Teil ihrer Existenz geringfügiger als bei den Halbbauern, erschöpfte sich etwa in der Haltung einiger Ziegen für den eigenen Milchkonsum. Deswegen wurde die Belastung der beiden schwächeren Gruppen bei Unglücksfällen oder Krankheit von Vieh 1809 weiter gesenkt. Der kollektive Schutz wurde im Laufe des späteren 19. Jahrhunderts in der von der Gemeinde organisierten Viehversicherung weiter ausgebaut. Das war besonders wichtig, weil in den Akten häufig vom «Zungenkrebs» beim Vieh, wohl die Maul- und Klauenseuche, berichtet wird. Die Entschädigung musste auch bezahlt werden, wenn ein solches Tier «in das Loch geworfen» werden musste, wenn also kein essbares Fleisch mehr abgegeben werden konnte<sup>172</sup>.

### Die Viehweide auf den Stüpfen

Bemerkenswert ist der regelnde Einfluss der Gemeinde beim wichtigsten Erwerbszweig des Dorfes, der Landwirtschaft. Mit ihr war praktisch jeder Bewohner verbunden, wenn auch oft nur im Nebenerwerb wie beispielsweise als Handwerker oder Lehrer. So beschloss die Gemeindeversammlung am 7. August 1803, dass der Weidgang auf den «Stüpfen» (Stüppen), wie vor der französischen Revolution zu handhaben sei.

Die kleine Hochebene zwischen Hofstetten und Mariastein gehörte zu einer der drei Zelgen und wurde jeweils nach der Getreideernte als Weide genutzt. Man bestimmte, dass auf der «Haberstüpfen» die Kuhherde, auf der «Getreidestüpfen» die zwei Gemeindestiere die «Vorweide» (Vortritt) haben sollten, die letzteren mit Ausnahme des für die Kälber bestimmten Teiles der Stüppen. Die Tiere durften aber erst dorthin getrieben werden, wenn alles Getreide geerntet und auch die Zehntgarben wegtransportiert waren; ausserdem war es in diesem Bezirk verboten, Gras zu mähen. Jeder musste also die Tiere auf seinem Lande dulden, weil es sonst bei den sehr kleinen Parzellen schwierig geworden wäre, sie als Weide zu benutzen.

### Der Gemeindegewehnehirt

Der von der Gemeindeversammlung gewählte Schweinehirt führte seine Herde, die 1819 normalerweise aus 100–130 Tieren bestand, für die Eichelmast zumeist in die ausgedehnten Eichenwälder der Gemeinde, nachdem die Bürger die Eicheln für ihren Bedarf vorher aufgelesen hatten. Nach einem Gemeindebeschluss von 1804 durften Bürger, die kein Schwein vermochten, wöchentlich einen Sester (Hohlmass) Eicheln auflesen. Das galt auch für jene, die mit ihrem Tier verunglückt waren oder es beispielsweise wegen Krankheit nicht mit der Herde schicken konnten. Lagen nicht mehr genügend Eicheln in den Wäldern, konnten die Behörden die Sammelerlaubnis auf einen halben Sester reduzieren. Offensichtlich wurden diese Eicheln dann

den Schweinebesitzern verkauft. Es handelte sich hier also um den Versuch, den Bürgernutzen möglichst breit zu streuen. Nach 1809 wurde die Schweinehaltung zunehmend privatisiert. So musste der Gemeindestierhalter keinen Eber mehr bereithalten. Das Gemeindeprotokoll vermerkt, dass derjenige, der «ein Mohr» (abgeferkeltes Mutterschwein) hat, das «schweinig (brünstig) ist», sich an einen wenden soll, der einen Eber besitzt. Der letzte nachweisbare Gemeindegewerkehirt wurde 1823 gewählt.

## Quellen- und Literaturnachweis Anmerkungen

- 1 Wallner, S.00
- 2 Siehe dazu die ausführliche Darstellung in Baumann, S.237–248, siehe auch Fürst 4, S.22.
- 3 GAH; A.011.0, Gemeind Buch; Akkord , 18.12.1799, samt nebenstehender Kostenzusammenstellung; Dorfrechnung für 1800; GV, 19.2.1801; Dorfrechnung von 1801; GV. 14.4.1802; Dorfrechnung von 1802 GV, 11.2.1803.
- 4 Wallner, S.124 und S.137.
- 5 GAH; A.011.0, Gemeind Buch; Gemeinderechnung von 1807, 24.2.1808; Gemeinderechnung von 1808, 8.2.1809.
- 6 GAH; A.011.0, Gemeind Buch; Gemeinderechnung 1807, 24.2.1808
- 7 GAH; A.011.0, Gemeind Buch; Gemeinderechnung 1814, 7.2.1815; siehe dazu auch Andreas Obrecht, Weltgeschichte im Leimental, Kreisschule Leimental, 1987.
- 8 Basilius Niederberger, Die Feste Landskron und ihre Erstürmung 1813; Jurablätter , Mai 1877, S.94.
- 9 Wallner, S.124–137.
- 10 GAH; A.011.0, Gemeind Buch; Gemeinderechnung 1821, 12.2.1822; Gemeinderechnung von 1822, 17.2.1823.
- 11 GAH; A.011.1, GV.Prot. 1831–1871; GV.20.10.1847; GV.28.11.1847.
- 12 GAH; A.011.0 Gemeind Buch; Gemeinderechnung vom 1806, 12.2.1807; Gemeinderechnung von 1811, 1.2.1812 ; A.011.1, GV.Prot. 1831–1871; GV.4.9.1853; GV.6.3.1862; GV.25.2.1866.
- 13 GAH; A.011.1, GV.Prot. 1831–1871; GV.23.5.1839; GV. 9.6.1839; GV.11.9.1839.
- 14 GAH; A.011.2, GV.Prot.1872–1899; GV.10.6.1877.
- 15 GAH; A.011.1, GV.Prot. 1831–1871; GV.2.10.1864; GV.16. 10. 1864; GV.9.1.1868; A.011.2; GV.Prot. 1872–1898; GV. 27.10.1876.
- 16 GAH; A.011.0, Gemeind Buch; Dorfrecht vom 31.1.1804.
- 17 GAH; A.011.0, Gemeind Buch; Dorfrecht vom 9.2.1808.
- 18 GAH; A.011.0, Gemeind Buch; Dorfrecht vom 23.1.1810. In der gleichen Sitzung wurde auch ein Gesuch des Badwirtes um Holz abgewiesen.
- 19 GAH; A.011.0 Gemeind Buch; Dorfrecht vom 31.1.1804; Gemeinderechnung 1808, 8.2.1809.
- 20 Siehe dazu: Bühler 20, S.9.
- 21 Siehe Wallner, S.175.
- 22 GAH; A.011.1., GV.Prot.1831–1871, GV. 7.8.1843; GV.19.10.1845; GV.17.4.1856; GV.30.7.1854; GV.19.10.1854; GV.1.8.1855; GV.11.1.1857; GV. 31.2.1859; GV.31.7.1859; GV. 7.11.1859; GV.11.3.1860; GV. 15.4.1860; GV.28.5.1860; GV.14.7.1861; GV.8.9.1864; GV. 16.10.1864; GV. 10.11.1864; GV.27.11.1864; GV.6.2.1870.
- 23 GAH; A.011.1; GV.Prot.1831–1871; GV.26.9.1858.
- 24 GAH; A.011.1, GV.Prot. 1831–1871; GV. 5.1.1857.
- 25 GAH; A.011.0, Gemeind Buch; Dorfrecht vom 26.1.1820; 9.1.1821; GV. 13.1.1811; Gemeinderechnung von 1810, 20.2.1811.
- 26 GAH; A.011.1, GV.Prot.1831–1871; GV. 4.1.1849; GV. 19.10.1854; GV. 9.1.1858; GV. 20.1.1858; GV. 20.1.1862; GV. 12.1.1871; GV.Prot. A.011.2; GV.11.1.1872; GV. 20.1.1880; GV.20.1.1886; GV.20.1.1887.
- 27 GAH; A.011.1, GV.Prot. 1831 – 1871; GV.18.1.1843; GV. 16.1.1844; GV. 22.1.1845.
- 28 27. Siehe auch Bühler 20, S.16.ff.
- 29 GAH; A.011.1, GV.Prot. 1831–1871; GV.5.7.1863.
- 30 GAH; A.011.2, GV.Prot.1872–1899; GV 27.12.1874; GV. 5.1.1883, Vertrag vom 10.2.1887.
- 31 GAH; A.011.2; GV.Prot. 1872–1899; GV.27.12.1874; Vertrag vom 10.2.1887.
- 32 GAH; A.011.0; Gemeind Buch, Dorfrecht vom 30.1.1805; Gemeinderechnung 1806, 12.2.1807; GV 29.9.1811.
- 33 GAH; A.011.1, GV.Prot. 1831–1871; GV 9.9.1832; A.011.2, GV.Prot. 1872–1899; GV.4.3.1888.
- 34 GAH; A.011.0, Gemeind Buch; Frevelliste, 9.2.1808; Gemeinderechnung von 1806, 12.2.1807; GV. 19.1.1821.
- 35 GAH; A.011.0; Gemeind Buch; Dorfrecht vom 1.3.1814; Dorfrecht vom 17.1.1816; Dorfrecht vom 9.1.1821.
- 36 GAH; A.011.0, Gemeind Buch; Dorfrecht vom 31.1.1804; Dorfrecht vom 30.1.1805; Dorfrecht vom 29.1.1806; Dorfrecht vom 4.2.1807; Dorfrecht vom 9.2.1808; Dorfrecht vom 18.1.1809; Dorfrecht vom 23.1.1810.
- 37 GAH; A.011.0, Gemeind Buch; Dorfrecht vom 31.1.1804; GV, 19.3.1821; GV, 22.3.1803; Circular der Kantonalen Verwaltung in Dornach, 15.3.1809; GV. 13.Herbstmonat 1812; A.011.1, GV.Prot, 1831–1871; GV.15.10.1838; GV.28.10.1838; GV.11.10.1849; GV.9.10.1852; GV.19.10.1854; GV.7.11.1859; GV.4.10.1868.
- 38 GAH; A.011.0, Gemeind Buch; Dorfrecht vom 31.1.1804.
- 39 GAH; A.011.1, GV.Prot. 1831–1871; GV.7.8.1836; GV.26.2.1839.
- 40 GAH; A.011.0, Gemeind Buch; Dorfrechnung 1800; GV.19.2.1801; Dorfrechnung 1801, GV. 14.4.1802; Dorfrechnung 1802, GV. 11.2.1803; Requisitions Rechnung, 12.2.1803; Siehe dazu auch Gemeind Buch, Dorfrecht 18.1.1809.
- 41 GAH; A.011.0, Gemeind Buch; Gemeindebeschluss vom 13.2.1803.
- 42 GAH; A.011.0, Gemeind Buch; Dorfrecht vom 31.1.1804.
- 43 GAH; A.011.0, Gemeind Buch; GV. 9.10.1814; Gemeinderechnung von 1818, 9.2.1819; Gemeinderechnung von 1819, 22.2.1820; Zu den Eichenwäldern siehe auch Bühler 20. S.5. Zu den dort erwähnten Eichenwäldern muss als weitere mit Eichen besetzte Fläche der Flühner Eichwald unter dem Chöpfli gezählt werden, der besonders bedeutend war, als die Gemeinde die Kaufsumme für den Fürstensteinwald aufbringen musste.

- 44 GAH; A.011.1; GV.Prot.1831–1871; GV.8.7.1838; GV.15.7.1838; GV. 29.7.1838; GV. 5.8.1838; GV 5.1.1848; GV. 21.4.1850; GV. 9.1.1851; Muggli 3, S.17.
- 45 GAH; A.011. 1, GV.Prot. 1871–1899; GV.9.1.1873.
- 46 GAH; A.011.1, GV.Prot. 1831–1871; GV. 14.3.1834.
- 47 GAH; A.011.1, GV.Prot. 1831–1871; GV.22.1.1845; GV.19.12.1849; GV.15.11.1857; GV. 15.5.1859; GV. 7.1.1865; 14.1.1865; GV.3.10.1851; GV. 27.2.1869.
- 48 GAH; A.011.1, GV.Prot. 1831–1771; GV. 20.1.1833; GV.20.10.1833; GV.28.1.1841; GV.26.8.1849; GV.10.1.1855.
- 49 GAH; A.011.2, GV.Prot.1872–1899; GV.4.9.1881; GV.6.5.1888.
- 50 GAH; A.011.1, GV.Prot. 1831–1871; GV.18.8.1839; GV.4.10.1857; GV.21.11.1858; GV. 8.1.1859; GV.6.2.1859.
- 51 GAH; A.011.1, GV.Prot. 1831–1871; GV. 3.11.1867; GV 10.5.1868; GV.27.8.1871.
- 52 GAH; A.011.1, GV.Prot.1831–1871; GV.3.11.1867; GV.27.8.1871; A.011.2, GV.Prot.1871–1899; GV.23.11.1873; GV. 1.8.1875.
- 53 GAH; A.011.2, GV.Prot 1872–1899; GV.20.1.1876; GV.20.11.1881; GV. 26.11.1882.
- 54 Siehe auch Bühler 20, S.00.
- 55 GAH; A.011.1, GV.Prot.1831–1871; GV.9.6.1851; GV.9.1.1868; GV.18.5.1871; A.011.2, GV.Prot. 1872–1899; GV.20.1.1887; GV.20.2.1887; GV.23.3.1890; GV.20.1.1891.
- 56 GAH; A.011.2, GV.Prot. 1872–1899; GV.10.10.1886; GV.31.10.1886.
- 57 GAH; A.011.2, GV.Prot. 1872–1899; GV. 6.5.1888; siehe auch Bühler 20, S.25.ff.
- 58 GAH; A.011.2, GV.Prot. 1872–1899; GV.20.1.1885.
- 59 Bühler 20, S.27.
- 60 GAH; A.011.2. GV Prot. 1872–1899; GV. 31.10.1886; GV. 22.5.1887; GV.11.9.1887; GV.20.1.1890; GV.20.1.1891; GV. 20.1.1892; GV.28.5.1893.
- 61 GAH; A.011.1. GV.Prot. 1831–1871; GV.10.1.1855; A.011.2; GV.22.1.1875; GV. 22.1.1879; siehe auch S.00.
- 62 GAH; A.011.2, GV.Prot.1872–1879; GV.4.2.1883; GV.22.5.1887; GV.17.1.1889; GV.21.1.1895; Verwalterakkord, 10.2.1895.
- 63 Angaben von Martin Gschwind, ehemaliger Brunnenmeister, Hofstetten.
- 64 GAH; A.011.1. GV.Prot.1831–1871; GV.2.4.1833, Nota; GV. 31.12.1846; GV.13.1.1852; GV.18.8.1852; GV.21.10.1861; Brunner 9, S.6–8.
- 65 GAH; A.011.1, GV. Prot. 1831 – 1871; GV.11.6.1854; GV. 7.11.1861; GV.24.8.1862; GV.15.8.1863; GV.22.8.1863; GV.12.1.1864; GV.28.5.1864; GV.12.6.1864; GV.6.11.1864; GV.23.4.1865; siehe auch Brunner 9, S.6–9.
- 66 GAH; A.011.0; GV.Prot.1831–1871;GV.15.10.1865, GV.3.4.1870; Brunner 9, S.7–9.
- 67 GAH; A.011.1.; GV.Prot.1831–1871; GV.10.7.1864; Brunner 9, S.7–9.
- 68 GAH; A.011.0; Gemeind Buch; GV. 10.3.1805; Dorfrecht vom 29.1.1806.
- 69 GAH; A.011.0, GV.Prot.1831–1871; GV.1.5.1841; GV.18.1.1843; GV.16.1.1844; GV.30.12.1846; GV. 5.1.1848, GV.10.9.1848, GV.22.9.1850; GV.13.10.1850; GV.10.7.1864; Brunner 9; S.17.–31.
- 70 Siehe Brunner 9; S.21.f.
- 71 GAH; A.011.1; GV.Prot.1831–1871; GV.10. 7.1870; siehe Brunner 9; S.22.
- 72 Brunner 9; S.25–30.
- 73 GAH; A.011.2; GV.Prot. 1872–1899; GV. 6.11.1887; GV. 4.12.1887; A.012.1, GR 1881–1924; GR. 29.10.1887; GR.22.11.1887.
- 74 GAH; A.011.2, GV.Prot.1872–1899; GV. 20.2.1887; GV. 6.11.1887; GV.8.1.1899.
- 75 GAH; A.011.0 Gemeind Bucht; GV. 27.2.1806, GV.28.2.1806 und 23.3.1806; Siehe dazu auch Ernst Baumann, Vom Solothurnischen Leimental, S. 377–382, Basel 1980.
- 76 GAH; A.011.0 Gemeind Buch; GV 2.11.1806; Dorfrecht, 30.1.1811; Gemeinderechnung pro 1806, 12.2.1807.
- 77 GAH; A.011.0 Gemeind Buch; Ruf Rodel, 18.12.1806, Rechnung vom 9.2.1809.
- 78 GAH; A.011.0 Gemeind Buch; GV. 24.2.1809
- 79 GAH; A.011.0 Gemeind Buch; Gemeinderechnung 1806, 12.2.1807, Besprechung in Mariastein am 25.1.1807; Gemeinderechnung 1808, 8.2.1809; Gemeinderechnung 1809, 19.2.1810; GV.30.1.1808.
- 80 GAH; A.011.1; GV.Prot.1831–1871; GV.9.6.1839; GV. 26.7.1840; siehe auch: Baumann, S.283–288.
- 81 GAH; A.011.2, GV.Prot. 1872–1899; GV.10.10.1886; GV. 11.10.1896; GV.12.11.1893.
- 82 GAH; A.011.1; GV.Prot. 1831–1871; Forstreglement vom 30.6.1857; GV.29.8.1835; GV. 8.12.1846; GV, 4.1.1849; GV.23.5.1852; GV.10.1.1855; GV.28.2.1864;GV.10.1.1866; GV. 27.2.1869; Anstellungsvertrag vom 6.2.1870; 011.2. GV.Prot 1872 – 1899; GV.4.12.1887; Bannwartreglement vom 1.2.1891.
- 83 GAH; A.011.2, GV.Prot. 1872–1899; GV. 6.7.1890; GV.20.1.1892; GV 7.3.1897; GV.13.3.1897.
- 84 GAH; A.011.2, GV.Prot. 1872–1899; Reglemente vom 1.2.1891, S.401 ff. und vom 5.7.1891, S.408 ff.
- 85 GAH; A.011.1; GV.Prot. 1831–1871; GV. 10.5.1832; GV. 7.5.1833; GV.12.5.1834; GV. 5.1.1848; GV.4.1.1849; GV.28.9.1851; GV.1.1.1853; GV.7.9.1856; GV. 16.10.1859.
- 86 GAH; A.011.2, GV.Prot. 1872–1899; GV.1.2.1891.
- 87 GAH; A.011.1, GV.Prot; GV.1.5.1841; GV. 1.8.1841; GV.27.6.1847; GV 20.10.1861; GV. 4.11.1866; GV 3.11.1867; GV 19.11.1865; GV 5.5.1867; GV.3.11.1867, GV.4.12.1867; GV. 6.2.1881; GV. 5.11.1882; GV.9.11.1884; GV. Dezember 1884; GV.20.11.1892; GV.21.10.1897.
- 88 GAH; A.011.1; GV.Prot 1831–1871; GV.13.1.1861; GV. 20.1.1864;GV.19.3.1865; GV.20.1.1866; Forstreglement vom 30.6.1857.
- 89 GAH; A.011.1; GV.Prot 1831–1871; GV.1.8.1841; GV. 25.11.1856; GV. 21.11.1858; GV.2.4.1861; GV.18.4.1858; GV. 20.10.1861; Forstreglement vom 30.6.1851.
- 90 GAH; A.011.2, GV Prot, 1872–1899; GV. 23.1.1878; GV. 23.3.1890.
- 91 GAH; A.012.2; in diesem Gemeinderatsprotokoll (1881–1924) befinden sich in grossen Zahl Belege, welche diese Zustände bestätigen; es wird deshalb darauf verzichtet, sie einzeln aufzuführen.
- 92 GAH; A.012.2; GR.Prot, 6.8.1881; GR. 24.9.1881; GR. 4.3.1882; GR. 25.3.1882; GR. 17.6.1882; GR. 25.6.1882; GR.20.7.1882; GR. 10.3.1883; GR.9.6.1883; GR.12.1.1884; GR.9.2.1884; GR.7.6.1884; GR. 15.6.1884; GR. 2.3.1886; GR. 16.3.1886; GR. 12.6.1886; GR. 20.6.1886; GR. 14.8.1886; GR. 15.11.1886; GR. 4.6.1887; GR. 21.9.1887.
- 93 GAH; A.001.0, Gemeind Buch; Dorfrecht 14.1.1807; A.011.1, GV.Prot. 1831–1871; GV. 12.6.1836.
- 94 GAH; A.011.1, GV.Prot, 1831–1871; GV.6.2.1858; GV.31.2.1858.
- 95 GAH; A.011.0; Gemeind Buch, Armenrechnung, vom 15.Juli 1802 und vom 17.2.1803; Vertrag vom 9 (?) 3.1818, S.217; A.012.2; GR.Prot. 2.12.1882; GR. 16.12.1882; GR. 24.7.1886; A.011.2, GV.Prot. 1872 – 1899; GV.10.8.1890.
- 96 GAH; A.011.1, GV.Prot. 1831–1871; GV.30.11.1851; GV.1.5.1847.
- 97 GAH; A.011.1, GV.Prot. 1831–1871; GV. 20.5.1855.
- 98 GAH; A.011.2, GV.Prot. 1872–1899; GV.22.11.1897; GV.20.1.1898.
- 99 GAH; A.012.2, GR.Prot, 19.4.1883;GR. 24.12.1886.
- 100 GAH; A.011.0; Gemeind Buch; Gemeinderechnung von 1806, 12.2.1807; A.011.1; GV.Prot 1831–1871; GV. 5.1.1848.
- 101 GAH; A.011.1, GV.Prot. 1831–1871; GV. 10.1.1847; GV. 16.5.1847; siehe auch: Bühler, 20, S.22.

- 102 GAH; A.012.1; GR.Prot.; Protokoll der regierungsrätlichen Kommission, 18.7.1884; A.011.1, GV.Prot 1831 – 1871; GV 25.1.1851; Muggli 3, S.11.
- 103 GAH; A.011.1; GV.Prot. 1831–1871; GV.9.9.1833; GV.11.9.1836; GV. 30.8.1839; GV.15.10.1840; GV.28.8.1842; GV.7.5.1848; GV. 7.9.1856; GV. 14.10.1866; GV.3.9.1869; GV.2.8.1870; GV. 9.10.1870; GV.10.9.1870; GV.17.10.1871.
- 104 GAH; A.011.1; GV.Prot 1831–1871; GV.22.10.1837; GV.14.10.1866; A.011.2, GV.Prot.1872–1899; GV.Prot. 9.9.1886; GV. Prot.19.10.1886.
- 105 GAH; A.011.2; GV.Prot.1872–1899; GV. 11.9.1887; GV. 16.10.1887, Reordnung vom 20.1.1888; GV.1.5.1888.
- 106 Gemeindeverwaltung Hofstetten – Flüh, Kartensammlung; Güterplan von 1878/80, Blatt 22; Mitteilung von Altamann Hans Oser.
- 107 GAH; A.011.1; GV.Prot. 1831–1871;GV. 20.3.1833; GV. 24.4.1833; GV. 2.6.1833; GV.7.8.1836.
- 108 Muggli 3, S.17.ff.
- 109 GAH; A.011.0 Gemeind Buch; GV. 27.10.1805.
- 110 GAH; A.011.1, GV.Prot. 1831–1871; GV.15.7.1838; GV.24.6.1846; GV. 22.10.1850; GV. 26.5.1850; GV.24.8.1851; GV.5.1.1854; GV.28.5.1859; GV.7.1.1861; GV. 9.6.1861; GV. 20.1.1862; GV. 27.11.1864; Mieth-Contract, 27.11.1864; GV.25.2.1866, GV.4.11.1866.
- 111 GAH; A.011.1, GV.Prot.; 1831–1871; Mietvertrag vom 18.2.1876; A.011.2; GV.Prot. 1872–1899; GV.11.1.1872; GV. 24.2.1878; GV.31.3.1878; GV.20.1.1876; Mietvertrag, 11.4.1880; Mietvertrag, 20.2.1881; GV. 21.11.1880; GV.11.9.1887; GV. 23.1.1889; GV.20.1.1890; GV.20.1.1891; GV 20.1.1892; A. 012.1, GR.Prot. 1881 – 1924; GR.13.4.1899.
- 112 GAH; A.011.1., GV.Prot. 1831 – 1871; GV.6.2.1859; A.011.2; GV.Prot.1872–1899; GV.23.1.1889, Voranschlag pro 1889.
- 113 GAH; A.012.2; GR.Prot, 18.8.1883; 15.11.1886; 17.9.1887; 17.1.1891.
- 114 GAH; A.011.0, Gemeind Buch; GV. 6.3.1803; Versammlung der Ehefrauen vom 16.3.1803. Dorfrechnung für das Jahr 1800, GV 19.2.1801; 13.2.1811; Gemeinderechnung von 1807, 24.2.1808; Gemeinderechnung von 1811, 1.2.1812.
- 115 GAH; A.011.1; GV.Prot. 1831–1871; GV.23.12.1835; GV.28.12.1835.
- 116 GAH; A.011.1, GV.Prot.1831–1871; GV.15.7.1838; GV.14.7.1839; GV.11.9.1853; A.011.2, GV.Prot.1872–1899; GV.29.2.1880; GV.20.1.1892.
- 117 GAH; A.011.0 Gemeind Buch; Feuer-Ordnung, 29.1.1806 und 24.7.1814; A.011. 1; GV.Prot. 1831–1871; GV. 7.5.1853; Forstreglement, 30.6.1857.
- 118 GAH; A.011.1; GV.Prot. 1831–1871; GV.20.1.1862.
- 119 GAH; A.011.2; GV.Prot. 1872–1899; GV.10.2.1884.
- 120 GAH; A.011.1; GV.Prot. 1831–1871; GV.6.9.1849; GV.4.9.1853; GV. 15.1.1860; GV.11.3.1860; GV.15.10.1865; GV.10.1.1866; GV.7.8.1871; GV.17.11.1874; A.011.2; GV.Prot. 1872–1899; GV.1.6.1873; GV 26.5.1881.
- 121 GAH; A. 012.1, GR.Prot. 1881–1924; GR. 18.8.1881; GR.11.3.1882; GR. 19.4.1884; GR.18.9.1886; GR.18.3.1887; GR.23.3.1887; GR.22.7.1887; GR.15.2.1888; GR. 30.3.1888.
- 122 GAH; A.012.1, GR.Prot. 1881–1924; GR. 28.4.1883; GR.2.5.1883; GR.17.6.1883; GR.1.9.1883; GR.27.10.1883; GR.11.11.1883; GR.5.12.1883; GR.12.1.1884; GR.24.1.1886; GR.20.2.1886.
- 123 GAH; A.011.0; Gemeind Buch; Schreiben des Vollziehungsrates der Helvetischen Republik, 6.10.1800; siehe dazu auch: Andreas Obrecht 2, S.5 und S.30; Brunner 1. S.18.
- 124 GAH; A.011.1; GV.Prot. 1831–1871; GV. 29.7.1832; GV. 2.6.1833; GV. 16.6.1833; GV.7.5.1833.
- 125 Siehe Baupläne in Brunner 1, S.9.
- 126 GAH; A.011.1; GV.PROT, 1831–1871; GV.17.9.1833.
- 127 Brunner 1, Anhang.
- 128 GAH; A.011.1; GV.Prot, 1831–1871; GV.20.10.1833; GV.17.5.1836.
- 129 GAH; A.011.1, GV. Prot. 1831–1871; GV.7.1.1856.
- 130 GAH; A.011.1; GV.Prot. 1831–1871; GV.11.9.1836; GV.25.9.1836; GV.26.5.1837; GV.2.10.1836.
- 131 GAH; A.011.1; GV.Prot.1831–1871; GV.23.8.1857; siehe auch A.Obrecht 2, S.30.
- 132 Obrecht/Brunner 2, S. 18 f, und S.22 ff.
- 133 GAH; A.011.1; GV.Prot. 1831–1871; GV. 29.4.1866; ebenfalls Aktenstück «Verpflichtung»; GV.17.7.1870.
- 134 Obrecht 2, S.20.ff.
- 135 GAH; A.011.1; GV.Prot. 1831–1871; GV.11.3.1855; GV. 21.5.1866; GV.1.7.1866; GV. 30.7.1871; A.011.2.GV, Prot.1872–1899; GV.20.1.1881.
- 136 GAH; A.011.1; GV.Prot. 1831–1871; 11.10.1849.
- 137 GAH; A.012.1.GR.Prot. 1881–1924; GR. 6.8.1881; Fürst 4, S.34.
- 138 GAH; A.011.2; GV.Prot. 1872–1899; GV. 23.1.1878; GV.24.2.1878; GV. 12.5.1878; GV. 26.5.1878; GV.2.6.1878; GV 3.7.1878; GV.20.10.1878; GV.20.1.1879; GV.20.1.1880; Akkord 27.1.1880.
- 139 GAH; A.011.0, Gemeind Buch; Kirchenrechnung vom 6.8.1798; Kirchenrechnung vom 14.11.1799; Kirchenrechnung vom 16.1.1801; Kirchenrechnung vom 9.11.1801.
- 140 GAH; A.011.0, Gemeind Buch; Gemeinderechnung von 1809, 19.2.1810; Gemeinderechnung von 1810, 20.2.1811; Gemeinderechnung von 1813, 1.3.1814; Gemeinderechnung von 1817, 28.1.1818; Gemeindeversammlung vom 19. Brachmonat 1814; Fürst 4, S.10.
- 141 GAH; A.011.0, Gemeind Buch, Ausgaben, s.d., etwa 1820; Gemeinderechnung 1821, 12.2.1822; A.011.1, GV.Prot. 1831–1871; GV. 5.1.1857.
- 142 GAH; A.011, 0, Gemeind Buch; Dorfrecht vom 15.1.1817; Gemeinderechnung von 1820, 19.2.1821; GV. 28.1.1823; A.011.1. GV.Prot. 1831–1871; GV. 3.2.1850; GV.21.4.1850; GV. 6.2.1859; GV. 28.5.1860; GV.23.11.1862; GV.16.8.1868.
- 143 GAH; A.011.1; GV.Prot.1831–1871; GV.26.5.1837; GV.30.5.1838; GV.4.6.1838.
- 144 GAH; A.011.1; GV.Prot.1831–1871; GV.20.10.1833; GV.16.8.1835; GV.28.1.1841; GV.18.1.1843; GV.26.8.1849.
- 145 GAH; A.011.2, GV.Prot.1872–1899; GV.3.9.1876; GV. 26.1.1877; GV.25.2.1877; GV.23.1.1878; GV.12.5.1878; GV.30.3.1890.
- 146 GAH; A.011.2, GV.Prot.1872–1899; GV.20.1.1890.
- 147 GAH; A.011.1; GV.Prot. 1831–1871;GV.24.5.1840;GV.3.10.1841;GV.26.11.1843; GV.26.5.1850:
- 148 GAH; A.011.1; GV.Prot. 1831–1871; GV.22.8.1852; GV.2.10.1853; GV.26.2.1854; GV.19.10.1854; GV. 10.12.1854. GV.25.3.1855.
- 149 GAH; A.011.1; GV.Prot. 1831–1871; GV. 27.11.1854 und Akkord vom 10.12.1854; GV. 27.11.1856; GV.22.3.1857; GV. 31.2.1858; GV 13.5.1858; GV. 10.11.1859.
- 150 GAH; A.011.1, GV.Prot.1831–1871; GV.16.8.1863; Fürst 4. S.16.
- 151 GAH; A.011.1, GV.Prot.1831–1871; GV.29.1.1871.
- 152 Siehe dazu Wallner, S.430–439.
- 153 GAH; A.011.2, GV.Prot. 1872–1899; GV.13.9.1874; Abstimmung 18.9.1874; GV. 1.11.1874; GV. 29.11.1874; Wallner, S.436.
- 154 GAH; A.011.2; GV.Prot.1872–1899; Verbal – Prozess vom 30.8.1896.
- 155 GAH; A.011.2; GV. Prot. 1872–1899; GV. 22.1.1875; GV. 14.2.1875; GV.15.3.1875; GV.21.3.1875; GV.20.1.1876; Fürst 4, S.26.
- 156 GAH; A.011.2; GV.Prot. 1872–1899; GV.14.2.1875.
- 157 GAH; A.011.2; GV.Prot. 1872–1899; GV. 24.2.1878; GV.6.2.1881; GV. 26.1.1882; Vertrag mit dem Abt von Mariastein, 27.1.1882; Pfarrwahl 20.3.1882; Fürst 4, S.33.f.
- 158 GAH; A.011.0 Gemeind Buch; Gemeinderechnung 1806, 12.2.1807.

- 159 GAH; A.011.0 Gemeind Buch; Dorfrecht vom 30.1.1805.
- 160 GAH; A.011.2., GV.Prot. 1872–1899; GV. 26.1.1877; GV. 5.1.1883; GV. 24.1.1884; GV. 10.2.1884; GV. 16.3.1884; GV.13.4.1884; GV. 4.5.1884; A.012.1., GR.Prot.1881–1924; GR. 4.1.1883; Fürst 4, S.8.
- 161 GAH; GV.Prot. 1872–1899; GV. 18.5.1884, GV. Dezember 1884; GV.19.10.1886; GV.19.10.1886.
- 162 GAH; A.011.2; GV.Prot.1872–1899; GV.19.10.1886; GV.3.4.1887; GV.17.1.1889; GV. 20.1.1893; GV.28.5.1893; GV.20.1.1896; A.012.1., GR.Prot. 1881–1924; GR.10.8.1889; Wallner, S.150; Fürst 4, S.38 f.
- 163 GAH; A.011.2; GV. Prot. 1872–1899; GV.26.1.1882; GV.30.7.1882; siehe auch Brunner 6, S.3 ff.
- 164 GAH; A.011.2; GV.Prot. 1872–1899; GV.20.3.1898; GV.23.10.1898.
- 165 GAH; A.011.2; GV.Prot. 1872–1899; GV.23.1.1889; GV.23.11.1889; GV.20.11.1892; GV.20.1.1893.
- 166 Siehe Brunner 6, S.13.f.
- 167 GAH; A.011.2; GV.Prot. 1872–1899; GV.11.9.1887; GV.1.6.1888; GV.23.1.1889, GV.16.11.1890.
- 168 Brunner 6, S.15.ff.
- 169 GAH; 011.2; GV.Prot.1872–1899; GV.20.1.1896; GV.15.3.1896; GV.21.10.1897; GV.6.2.1898.
- 170 GAH; A.011.2; GV.Prot. 1872–1899; GV. 20.3.1898.
- 171 GAH; A.011.2, GV.Prot. 1872–1899; GV.24.7.1881; Wallner, S.149.
- 172 GAH; A.011.0, Gemeind Buch; Dorf Recht, 3.11.1803, 31.1.1804, 18.1.1809, 9.1.1821; GV 21.11.1809. Zur Viehversicherung der Gemeinde siehe Bühler 20, S.17.
- 173 GAH; A.011.0; Gemeind Buch, GV 7.10.1804; GV. 9.11.1805; GV.9.10.1807; GV.10.11.1808; GV. 16.4.1809; GV. 29.1 0.1809; GV. 19.5.1814; GV.b5.3.1819; .Wintermonat 1823; siehe auch Bühler 20, S.19 und S.20.

## Verzeichnis der Abkürzungen

- GAH.: Gemeindearchiv Hofstetten – Flüh  
 GV.Prot: Gemeindeversammlungsprotokoll  
 GR.Prot: Gemeinderatsprotokoll  
 GV.: Gemeindeversammlung  
 GR.: Gemeinderatssitzung

## Quellen und Literatur

Gewährsleute aus Hofstetten – Flüh

Altamann Hans Oser, Martin Gschwind, Adalbert Grossheutschi, Peter Nussbaumer, Christoph Sütterlin, Benno Oser.

## Handschriftliche Quellen aus dem Gemeindearchiv Hofstetten – Flüh

- A.011.0, Gemeind Buch, 2 Bände, 1797–1824  
 A.011.1, Gemeindeversammlungsprotokolle 1831–1871  
 A.011.2, Gemeindeversammlungsprotokolle 1872–1899  
 A.012.1, Gemeinderatsprotokolle 1872–1881  
 A.012.2, Gemeinderatsprotokolle 1881–1924

## Literatur

Thomas Wallner. Geschichte des Kantons Solothurn 1831–1914. Solothurn 1992; zit. Wallner.

Ernst Baumann. Vom solothurnischen Leimental. Basel 1980; zit. Baumann.

Andreas Obrecht. Weltgeschichte im Leimental, Kreisschule Leimental. 1987.

Schriftenreihe zur Ortsgeschichte der Gemeinde Hofstetten – Flüh:

- Johannes Brunner. 1833–1983. 150 Jahre Schulhaus Hofstetten. Der Bau des alten Schulhauses. 1. Heft. 1983; zit. Brunner 1.
- Andreas Obrecht. Aus der Geschichte der Schulen von Hofstetten – Flüh, 1584–1900. Heft 2. 1984; zit. Obrecht 2.
- Reto Muggli. Rebbau in Hofstetten und Flüh. Heft 3. 1986; zit. Muggli 3.
- Abt Mauritius Fürst. 1636–1980, Hofstetten – Flüh, 350 Jahre Klosterpfarrei. Heft 4. 1986; zit. Fürst 4.
- Johannes Brunner. Bilder aus der Dorfgeschichte. Heft 6.1996; zit. Brunner 6.
- Johannes Brunner. 1899–1999, 100 Jahre neue Wasserversorgung in Hofstetten. Heft 9. 1999; zit. Brunner 9.
- Johannes Brunner. Flurnamen und Flurnamengeschichten. Heft 15. 2008; zit. Brunner 15.
- Hans Bühler. Die Landwirtschaft in Hofstetten – Flüh im 19. Jahrhundert. Heft 20. 2017; zit. Bühler 20.



## Bildverzeichnis

1. Hofstetten um 1950 (Seite 05)
2. Ein Kreuzzeichen als Unterschrift (Seite 07)
3. Flüh zu Beginn des 20. Jahrhunderts (Seite 09)
4. Teuchel, gebohrt durch den Gemeindezimmermann (Seite 13)
5. Steinerne Brunnenanlage bei der «Festung» (Seite 21)
6. Brunnen am Anfang der Mariasteinstrasse (Seite 22)
7. Der ehemals vor dem Bad stehende Brunnen beim Pfarrhaus in Flüh (Seite 23)
8. Der 1887 umstrittene Brunnen in Flüh und die alte Schmiede (Seite 24)
9. Holztransport (Seite 29)
10. Die Johanneskapelle (Seite 36)
11. Das erste Schulhaus der Gemeinde (Seite 39)
12. Schul- und Spritzenhaus: Die Raumaufteilung im Schulhaus (Seite 40)
13. Die Vergrösserung des Schulhauses (Seite 42)
14. Der Innenraum der Kirche im 19. Jahrhundert (Seite 44)
15. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 29. November 1874 (Seite 47)
16. Gemeindefwallfahrt auf der neuen Strasse nach Mariastein (Seite 49)





